



Prüfungsamt

Jahresprüfungsbericht 2015

- Allgemeiner Teil -

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	4
Allgemeines	6
Jahresabschluss	6
Prüfungsauftrag	6
Prüfungsumfang	7
Prüfungsberichte	8
Verwaltungsgliederungs- und Dezernatsverteilungsplan	10
Kennzeichnung der Prüfungsbemerkungen	11
Prüfungsfeststellungen	
Dezernat 1	
Amt 10	
Entwicklung der Kosten der Telefonie	12
Amt 11	
Allgemeine Dienste und Zentrale Vergabestelle – Vergabeverfahren	26
Amt 30	
Ordnungsangelegenheiten	
Bekämpfung der Schwarzarbeit	44
Jagd- und Fischereiangelegenheiten	51
Dezernat 3	
Amt 53	
Betriebliche Gesundheitsförderung	57

	Seite
Dezernat 4	
Amt 66	
Klimaschutz – Pilotprojekt „Energieagentur Rhein-Sieg“	66
Boden- und Grundwasserschutz - Altlasten	77
Dezernat 5	
Amt 61	
Ausbau der K3 – Ortsdurchfahrt Straßfeld	115
Instandsetzung der K 58 Abschnitt 3.2 – Wachtbergring, in der Gemeinde Wachtberg	123
K 39 - Ersatzneubau Gammersbachdurchlass in Lohmar	129
Dezernat 6	
Amt 17	
Gedenkstätte „Landjuden an der Sieg“	135
Amt 40	
Homogenisierung IT-Landschaft an den Berufskollegs des Rhein-Sieg-Kreises	150
Dezernat 7	
Amt 22	
Brandschutzsanierung Kreishaus - Ergänzungs- und Reparaturarbeiten an Fliesenbelägen	162
Carl-Reuther-Berufskolleg in Hennef – Malerarbeiten in den Fluren und Umkleiden der Dreifachturnhalle	167
Sanierung Berufskolleg Siegburg - Einbau eines behindertengerechten Aufzugs	170

	Seite
Sanierung Berufskolleg Siegburg – Dachdeckerarbeiten	174
Brandschutzsanierung Berufskolleg Troisdorf – Trockenbauarbeiten Alu-Paneeldecke	179
Nachschau - Feststellungen aus dem Vorjahr	184

Abkürzungsverzeichnis

ADV	-	Automatisierte Datenverarbeitung
AN-Best-G	-	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gemeinden
AVerwGebO	-	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung
AZ	-	Aktenzeichen
BBodSchG	-	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGBL.	-	Bundesgesetzblatt
BGF	-	Betriebliche Gesundheitsförderung
BGM	-	Betriebliches Gesundheitsmanagement
BJagdG	-	Bundesjagdgesetz
BNatSchG	-	Bundesnaturschutzgesetz
d. h.	-	das heißt
EStG	-	Einkommenssteuergesetz
GebG	-	Gebührengesetz
GemHVO	-	Gemeindehaushaltsverordnung
GewO	-	Gewerbeordnung
ggfs.	-	gegebenenfalls
GO	-	Gemeindeordnung
GuDO	-	Geschäfts- und Dienstordnung der Kreisverwaltung
HwO	-	Handwerksordnung
HOAI	-	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IHK	-	Industrie- und Handelskammer
IT	-	Informationstechnik
i. V. m.	-	in Verbindung mit
KAG	-	Kommunalabgabengesetz
KrO	-	Kreisordnung
LJG	-	Landesjagdgesetz

LWG	-	Landeswassergesetz
MWSt.	-	Mehrwertsteuer
NRW	-	Nordrhein-Westfalen
o. a.	-	oben ausgeführt
OWIG	-	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PSP-Element	-	Projektstrukturplan-Element
Rd.Erl.	-	Runderlass
SMB	-	Soziale Mitarbeiterberatung
SchwarzArbG	-	Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung
Thin Clients	-	Computer mit minimaler Programm-Installation
TKG	-	Telekommunikationsgesetz
TVgG - NRW	-	Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
u. a.	-	unter anderem
UIG	-	Umweltinformationsgesetz
VO	-	Verordnung
VOB	-	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	-	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	-	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VwVG	-	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
WHG	-	Wasserhaushaltsgesetz
z. B.	-	zum Beispiel
ZVS	-	Zentrale Vergabestelle
zzgl.	-	zuzüglich

Allgemeines

Der Jahresprüfungsbericht gibt Auskunft über die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 durchgeführten Prüfungshandlungen durch das Prüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises.

Nach § 53 KrO NRW muss jeder Kreis eine örtliche Rechnungsprüfung einrichten. Die Aufgaben nach § 103 GO NRW unterteilen sich in gesetzlich vorgeschriebene Pflichtprüfungen und sonstige Prüfungen.

Im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Prüfung des Jahresabschlusses prüft das Prüfungsamt mit alternierenden Prüfungsschwerpunkten die allgemeinen Verwaltungsbereiche der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises. Ein weiterer Schwerpunkt ist der Bereich der bautechnischen Prüfung, etwa über die Prüfung der Vergabe von Aufträgen oder die Prüfung der Schlussabrechnung von Baumaßnahmen.

Daneben erfolgen auch Prüfungen Dritter, z. B. aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge oder entsprechender satzungsrechtlicher Bestimmungen.

Jahresabschluss

Prüfungsauftrag

Der Auftrag für die Prüfung des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 53 KrO NRW in Verbindung mit §§ 101 und 103 GO NRW.

Gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 GO NRW obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfung des Jahresabschlusses.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat dahingehend zu erfolgen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild

- der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises
- unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

ergibt.

Prüfungsumfang

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich nach § 101 Abs. 1 Satz 2 GO NRW - auch - darauf, ob

- die gesetzlichen Vorschriften und
- die sie ergänzenden Satzungen und
- sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen

beachtet worden sind.

Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf sowie zur künftigen Entwicklung sowie den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung ein realistisches Bild wiedergeben.

Zur Durchführung dieser Arbeiten bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung.

Darüber hinaus kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss Dritter gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW bedienen. Hiervon wurde Gebrauch gemacht.

Die Prüfungshandlungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

- Eigenprüfung des Rechnungsprüfungsausschusses
- Prüfung des Verwaltungshandelns durch das Prüfungsamt
- Prüfung des Jahresabschlusses und der Einhaltung der rechnungslegenden Bestimmungen durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden jeweils in einem Bestätigungsvermerk zusammengefasst, die die Grundlage für den Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses über die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag und die Entlastung des Landrates durch die Kreistagsmitglieder bilden.

Dieser Bericht beinhaltet das Ergebnis der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns mit den Prüfmaßstäben Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

Der Bericht ist in einen allgemeinen und einen gesonderten Berichtsband gefasst.

Zur Prüfung standen zur Verfügung:

- a) Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015,
- b) die für die Prüfung erforderlichen Verwaltungsvorgänge,
- c) Informationen aus den Buchungsvorgängen des automatisierten Finanzbuchhaltungsverfahrens (SAP).

Prüfungsberichte

Die Ergebnisse der Prüfungen mit den Prüfungsfeststellungen sind mit den betreffenden Fachbereichen kommuniziert und in Prüfungsberichten festgehalten.

Unwesentliche Beanstandungen, die bereits während der Prüfung ausgeräumt wurden, sind darin nicht enthalten.

Im Übrigen sah das Prüfungsamt seine Aufgabe auch in sachkundiger Beratung.

Den Fachbereichen wurden Fristen zur Ausräumung der Prüfungsfeststellungen eingeräumt. Die entsprechenden Stellungnahmen der Fachbereiche sind hinter den jeweiligen Feststellungen eingeordnet. Der jeweilige Fachbereich ist dabei mit seiner Organisationseinheit benannt.

Hierzu wird auf den Verwaltungs- und Dezernatsverteilungsplan der Kreisverwaltung verwiesen.

Nachschau

Erstmals erfolgt im Rahmen des Jahresprüfungsberichts 2015 eine sogenannte „Nachschau“.

Hierbei wurde geprüft, ob die im Jahresprüfungsbericht 2014 gemachten Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsamtes beachtet bzw. umgesetzt worden sind.

Dies schon deshalb, weil aus aufgezeigten Schwachstellen möglichst zügig die notwendigen Schlussfolgerungen und Konsequenzen gezogen werden sollten für ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln, zu dem u. a. auch der Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gehört.

Verwaltungsgliederungs- und Dezernatsverteilungsplan der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises

Landrat Sebastian Schuster ☎ 2115	
Kreisdirektorin Annerose Heinze ☎ 2112	
03 Gleichstellungsbeauftragte Brigitta Lindemann ☎ 2524	
04 Datenschutzbeauftragter Helmut Zulauf, KOAR ☎ 2244	
Dezernat 4 - Christoph Schwarz ☎ 2905	
39 Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Dr. Hanns von den Driesch, Ltd. KVetD ☎ 2611	
39.0 Verwaltungsaufgaben Karin Ludwig, KOAR'in	
39.1 Verbraucherschutz Dr. Johannes Westarp, KVetD	
39.2 Tiergesundheit Dr. Klaus Mann, KVetD	
66 Amt für Technischen Umweltschutz Rainer Kötterheinrich, KBD ☎ 2750	
66.0 Verwaltungsaufgaben Sibille Holzgreve, KVR'in	
66.1 Gewerblicher Umweltschutz Fabian Gler, KBR	
66.2 Gewässerschutz Britta Bell	
67 Amt für Natur- und Landschaftsschutz ¹⁾	
67.1 Bauvorhaben, Landschaftsplanung, Artenschutz Ursula Schneider-Kernenbach, KOAR'in	
67.2 Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen Christoph Rüter	
Dezernat 5 - Michael Jaeger, Ltd. KVD ☎ 2799	
36 Straßenverkehrsamt Harald Pütz, KVOR ☎ 2000	
36.1 Verkehrssicherung Christoph Paßgang	
36.2 Fahrzeugzulassung/Fahrerlaubnisse - rechtsrheinisch - Harry Heidemann, KVOR	
36.4 Fahrzeugzulassung/Fahrerlaubnisse - linksrheinisch - Norbert Bellinghausen, KOAR	
61 Amt für Kreisentwicklung und Mobilität Dr. Mehmet Hasan Sarikaya ☎ 2345	
61.0 Verwaltungsaufgaben Benedikt Lülsdorf, KOAR	
61.1 Verkehr und Mobilität Dr. André Berbuir	
61.2 Raumplanung und Regionalentwicklung Gabriele Strüwe, KBOR'in	
61.3 Kreisstraßenbau Dieter Dettke	
62 Amt für Katasterwesen und Geoinformation Günar Fischer, Ltd. KVerMD ☎ 2612	
62.1 Katasterauskunft Bertram Stiel, KVerMR	
62.2 Katasterfortführung Franz-Josef Welpütz, KVerMOR	
62.3 Digitales Liegenschaftskataster und Grundstückswertermittlung Martin Kütt, KVerMOR	
63 Bauaufsichtsamt Gundula Riesenbeck, KVD'in ☎ 2738	
63.0 Verwaltungsaufgaben der Unteren Bauaufsicht, Obere Bauaufsicht Rainer Braun, KOAR	
63.1 Untere Bauaufsicht Gerald Paffenholz, KBOR	

06 Abgeschottete Statistikstelle Dr. Hermann Tengler ☎ 2337	
Kreispolizeibehörde Direktion Zentrale Aufgaben(31)/Dez. 2 Roswitha Seidlitz, KVOR'in ☎ 2147	
Dezernat 6 - Thomas Wagner ☎ 2768	
Schulaufsichtsbehörde Gabriele Hufgard, SAD'in Diana Schikorra SAD'in Bernadette Malcher, SAD'in Birgitt Kreitz-Henn, SAD'in Frank Rosbund, SAD	
17 Archiv Dr. Claudia Arndt, KArchivD'in ☎ 2565	
40 Amt für Schule und Bildungskoordination Hans Clasen, KVD ☎ 2763	
40- RBB Gabriele Paar	
40.1 Schulaufsicht, Ausbildungsförderung Jörg Nohl, KVOR	
40.2 Schulverwaltung Johannes Gappel, KVOR	
41 Kultur- und Sportamt Rainer Land, KVD ☎ 3365	
51 Jugendamt Ulla Schrödl, Ltd. KVD'in ☎ 2596	
51.0 Zentrale und Eigene Dienste Heike Wierichs	
51.2 JHZ Neunk.-Seelscheid/ Much/ Ruppichteroth Gisela Gräf	
51.4 JHZ Eitorf/ Windeck Ute Krämer-Bönisch	
51.9 JHZ Aiffer/Wachtberg/Swisttal Elisabeth Wilhelmi-Dietrich, KSozR'in	
57 Psychologische Beratungsdienste Maria Buchholz-Engels ☎ 2700	
57.1 Erziehungs- und Familienberatung Volker Neuhaus	
57.2 Schulpsychologischer Dienst ³⁾	
Dezernat 7 - Kreiskämmerin Svenja Udelhoven, Ltd. KVD'in ☎ 3272	
20 Amt für Finanzwesen Sabine Waibel, KVD'in ☎ 2422	
20.1 Kämmeri Björn Bourauel, KVR	
20.2 Kreiskasse Monika Adscheid, KOAR'in	
22 Amt für Beteiligungen, Gebäudewirtschaft, Wohnungsbauförderung Tim Hahlen, KVD ☎ 2353	
22.1 Beteiligungen, Liegenschaften, Wohnungsbauförderung Daniela Gollmer	
22.2 Gebäudewirtschaft Wolfgang Ottersbach, KVR	

¹⁾ Die Aufgaben der Amtsleitung nimmt die Dezernatsleitung wahr.
²⁾ Die Aufgaben der Abteilungsleitung nimmt die Dezernatsleitung wahr.
³⁾ Die Aufgaben der Abteilungsleitung nimmt die Amtsleitung wahr.

Stand: 01.07.2020

¹⁾ Die Aufgaben der Amtsleitung nimmt die Dezernatsleitung wahr.

²⁾ Die Aufgaben der Abteilungsleitung nimmt die Dezernatsleitung wahr.

³⁾ Die Aufgaben der Abteilungsleitung nimmt die Amtsleitung wahr.

Kennzeichnung der Prüfungsbemerkungen

Die Prüfungsbemerkungen und -hinweise sind am Textrand wie folgt gekennzeichnet:

B = Bemerkung, zu der eine Beantwortung nicht erwartet wurde, wenn sie anerkannt und künftig beachtet wird,

B mit Randnummer = Bemerkung, die einer Stellungnahme bedurfte,

H = Hinweis (Anregung oder Anmerkung) für die Verwaltung,

H mit Randnummer = Hinweis, zu dem um Stellungnahme gebeten wurde,

W = Wiederholung einer früheren Bemerkung; die dem W angefügte Randnummer gibt die Häufigkeit der Wiederholung an.

Prüfungsfeststellungen

Dezernat 1

Amt 10

Produkt 0.10.20 - Organisation

Entwicklung der Kosten der Telefonie

Sachkonto 543500 - Telefon

Kostenstelle 1004

Buchungsansatz 2015 = 200.000,00 €

Buchungsergebnis (Stand Dezember 2015) = 141.121,29 €

Prüfungsgegenstand:

Gegenstand dieser Prüfung ist die Entwicklung der Telefonkosten beim Rhein-Sieg-Kreis.

Da eine zeitliche Beschränkung auf das Rechnungsjahr 2015 für einen umfassenden Einblick in die Entwicklung der Kosten der Telefonie und deren Hintergründe nicht ausgereicht hätte, wurde die Betrachtung auch auf die Vergangenheit rückblickend bis zum Jahre 2006 ausgedehnt und betrifft die Bereiche Festnetz, Mobilfunk und Telearbeitsplätze für die gesamte Verwaltung einschließlich der Außenstellen.

Prüfungsanlass:

Zahlreiche Veränderungen im Laufe der vergangenen Jahre machten beim Rhein-Sieg-Kreis eine ständige Anpassung der Telefonie an die sich verän-

dernden äußeren Bedingungen und an neue technische Erfordernisse notwendig.

Die Telefonie stellt einen bedeutenden Kostenfaktor im Haushalt des Rhein-Sieg-Kreises dar. Es ist Bestandteil ordnungsgemäßen Verwaltungshandels, deren Entwicklung stets zu verfolgen und nachzuvollziehen, um zeitnah auf eine evtl. ungünstige Kostenentwicklung reagieren und gegensteuern zu können, etwa durch mögliche technische Neuerungen oder kostengünstigere Angebote der Netzbetreiber, um so Kostenersparnisse zu erzielen.

Prüfungsziel / Prüfungsmaßstab:

Ausgehend von den Prüfungsmaßstäben Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns ist es Ziel dieser Prüfung, für die Jahre 2006 bis heute (bezüglich des Zeitraums vgl. die Ausführungen zum Prüfungsgegenstand auf S. 1) und mit Prognose für das kommende Jahr 2017 die Entwicklung der Telefonkosten einer genaueren Betrachtung dahingehend zu unterziehen,

- ob seitens des zuständigen Fachbereiches stets zeitnah auf Veränderungen äußerer Anforderungen reagiert wurde, um die Kosten auf stabilem Niveau zu halten oder - sofern möglich - zu reduzieren,
- aber auch, um - sofern es in den vergangenen Jahren zu Kostenerhöhungen kam - nachvollziehbar offenzulegen, ob und ggfls. welche äußeren Umstände diese Kostenerhöhung unvermeidbar machten.

Rechtsgrundlagen und Rahmenbedingungen:

Grundlagen dieser Prüfung sind die Gemeindeordnung (GO) NRW und die Kreisordnung (KrO) NRW als Grundlage der Rechnungsprüfung im Rahmen jährlicher Prüfplanung.

Prüfungsdurchführung:

Um sich ein möglichst umfassendes Bild von den Kosten der Telefonie beim Rhein-Sieg-Kreis seit dem Jahre 2006 machen zu können, waren zunächst die seitens des Fachbereiches vorgelegten Unterlagen nebst des zur Verfügung gestellten Zahlenmaterials auszuwerten.

Dazu die nachfolgenden Ausführungen:

Im November des Jahres 2006 erfolgte für den Bereich der Telefonie eine Verlagerung der Zuständigkeit von der damaligen Abteilung „Allgemeine Dienste“ auf die Abteilung „Informations- und Kommunikationstechnik“.

Da das Telefonwesen im Laufe der Jahre mit zunehmender Tendenz immer deutlichere Züge moderner Informationstechnik aufwies, war dieser Zusammenschluss von Telekommunikation und Informationstechnik angezeigt.

Der Rhein-Sieg-Kreis verfügte im Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels über knapp 500 digitale Anschlüsse. Bei den verbleibenden rund 1.000 Anschlüssen wurden lediglich analoge Funktionen genutzt. Die gesprächsabhängigen monatlichen Gebühren betrugen zu dieser Zeit rund 11.000,00 €, was jährlichen Kosten in Höhe von rund 132.000,00 € im Jahr entsprach.

Die bis dahin vorhandene Technik wurde nach dem Wechsel der Zuständigkeit von Grund auf erneuert:

Neue, leistungsfähigere und zukunftsorientierte Technik wurde eingesetzt. Der Funktionsumfang der Telefonanlage und der Endgeräte konnte erweitert werden, was sich in einer Verbesserung der Arbeitsabläufe und in einem verbesserten Service für die Bürgerinnen und Bürger niederschlug. Verträge mit den damaligen Netzbetreibern wurden vereinheitlicht, der administrative Aufwand in Betreuung und Rechnungswesen gesenkt und dauerhafte finanzielle Einsparungen erzielt (im Festnetz- sowie im Mobilfunkbereich).

a) Bereich Festnetz

Bedingung für eine vorzeitige Beendigung bestehender Verträge war der Abschluss eines Folgevertrages mit der Deutschen Leasing und der DeTeWe.

Nachdem das Prüfungsamt im Mai 2007 sein Einverständnis hierzu erklärt hatte, konnten die angestrebten Ziele erreicht werden.

Die gesamte zentrale Telefonanlage, rund 1000 Telefone, wurden ausgetauscht und veraltete Telefondosen in den Büros umgebaut. Die monatlichen Belastungen sanken für eine Laufzeit von 60 Monaten um 336,00 €, was während des genannten Zeitraums von 60 Monaten zu einer Gesamtersparnis von rund 20.000,00 € führte.

Durch eine entsprechende Gestaltung des neuen Vertrages mit einer Laufzeit von Januar 2008 bis Dezember 2012 konnte erreicht werden, dass es sich bei der gesamten Anlage nicht um ein zeitlich unbefristetes Leasingprojekt handelte, sondern dass der Rhein-Sieg-Kreis nach Ablauf von 60 Monaten zum Eigentümer des Objektes wurde.

Dies führte - eine realistische weitere Nutzungsdauer von 60 Monaten (= fünf Jahren) vorausgesetzt, zu einer Ausgabenreduzierung von 178.000,00 € pro Jahr bzw. von 890.000,00 € für die bereits oben genannte angenommene weitere Nutzungsdauer von fünf Jahren.

Es gelang auch eine Reduzierung des gesprächsabhängigen Gebührenaufkommens um rund 20 %. Über den Zweckverband (damals GKD, heute: civitec) konnte ein neues Vertragsmodell (RegioNet-Voice) abgeschlossen werden.

Grundlage dieses Vertrags war ein Pauschalpreis, der auf der Grundlage der vorhandenen Anschlüsse beruhte und bei dem somit das tatsächliche Gesprächsaufkommen keine Rolle spielte.

Hieraus ergab sich - im Vergleich zum vorherigen Gebührenmodell - eine jährliche Kostenersparnis von rund 25.000,00 €.

Im Juli 2008 wurde dann auch der Wartungsvertrag für die gesamte Anlage mit einer einjährigen Laufzeit unterzeichnet.

Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, es sei denn, er wird drei Monate vor Ablauf gekündigt. Im Vergleich zum vorausgehenden Vertrag wurde hier eine jährliche Kostenersparnis von 5.000,00 € erzielt.

b) Bereich Mobilfunk

Um sich ein genaues Bild von der Ausgangssituation im Bereich des Mobilfunks zu verschaffen, führte der zuständige Fachbereich im Jahre 2007 zunächst umfangreiche Auswertungs- und Recherchearbeiten durch.

Ziel dieser Bestandsaufnahme war es, den genauen Handybestand zu aktualisieren, eine einheitliche Ausstattung mit modernen Handys zu erreichen, nur noch einen einzigen Netzbetreiber als Vertragspartner für diesen Bereich zu haben, bedarfsgerechte Verträge abzuschließen, wirtschaftliche Vertragsmodelle zu finden und so eine Reduzierung der Gebühren zu erzielen.

Eine verwaltungsinterne Umfrage im Jahre 2007 hatte zu dem Ergebnis geführt, dass zum damaligen Zeitpunkt rund 250 Mobiltelefone auf den Rhein-Sieg-Kreis angemeldet waren.

Nach Auswertung der Umfrageergebnisse erfolgte eine eindeutige Zuordnung von Nutzer, Telefonnummer, SIM-Kartennummer und dem Handy, das ausgehändigt wurde.

In Gesprächen mit den jeweiligen Fachbereichen wurde dann ermittelt, welche Diensthandys tatsächlich erforderlich waren und welche Verträge gekündigt werden konnten. Auf der Grundlage dieser Auswertungsergebnisse entstand ein Anforderungsprofil, das als Gradmesser für potentielle künftige Anbieter diente, wie z.B. e-Plus, Telekom oder Vodafone.

Die als entscheidungserheblich eingestuften Kriterien wurden in einer Matrix zusammengefasst, Prioritäten wurden herausgehoben und ausgewertet.

Nach vorheriger Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes im August 2007 wurde dann im November 2007 der Auftrag an Vodafone vergeben.

Zum Jahreswechsel 2007/2008 begann die Ausgabe neuer Mobiltelefone an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, was sich – bedingt durch die unterschiedlichen Restlaufzeiten der Altverträge – über einige Monate hinzog. Dennoch konnten bereits zur Jahresmitte des Jahres 2008 positive finanzielle Auswirkungen verzeichnet werden. Abgesehen von wenigen Ausnahmen war es gelungen, nahezu alle Mobiltelefone über denselben Anbieter zu betreiben (Vodafone). Hierdurch wurde eine monatliche Ersparnis in Höhe von mehr als 3.500,00 € bzw. eine jährliche Ersparnis in Höhe von rund 42.000,00 € erzielt.

Weitere Neuerungen wurden eingeführt:

So erfolgte nach einer mehrere Monate andauernden Erprobungsphase neben dem Einsatz der herkömmlichen Mobiltelefone zusätzlich der Einsatz eines neuen Gerätetyps (Blackberry). Die wesentlichen Funktionen dieses Gerätes bestanden in der Fähigkeit, überall E-Mail senden und empfangen zu können, in dem Vorhalten einer Adressbuch- und Kalenderfunktion sowie in der Möglichkeit des mobilen Telefonierens und des SMS-Versands.

Soweit zunächst die Ausführungen zu den Änderungen und Entwicklungen im Mobilfunkbereich bis zum Jahre 2008.

Wie aus den vorstehenden Ausführungen ersichtlich ist, erfolgte seit dem Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels bis zum Ende des Jahres 2008 eine komplette Neukonzeption sowohl im Festnetz- als auch im Mobilfunkbereich. Auf diese Weise konnte eine zeitgemäße und ausbaufähige Grundlage in beiden Kommunikationsbereichen geschaffen werden.

Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die nicht nur finanziell messbaren Einsparungen. Vielmehr konnte neben den monetär messbaren positiven Auswirkungen der geschilderten Veränderungen sowohl ein deut-

lich verbesserter Telefonservice für die Bürgerinnen und Bürger, als auch eine Verbesserung im alltäglichen Dialog zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Rhein-Sieg-Kreises erreicht werden.

Weitere Entwicklung:

Seit den zu diesem Zeitpunkt erreichten Umstellungen betreibt die Abteilung Informations- und Kommunikationstechnik auch weiterhin Markterkundungen mit Blick auf sich am Markt zeigenden Veränderungen sowie technischen Innovationen mit dem Ziel, neue technische Entwicklungen stets dahingehend zu bewerten, ob eine Umsetzung in die Praxis eine für den Rhein Sieg-Kreis positive Kosten-Nutzen-Bilanz erwarten lässt.

Im Zuge einer auf diese Ziele ausgerichteten Bewertung der jeweils aktuellen Situation wurde im Laufe des Jahres 2011 der Rahmenvertrag mit RegioNet-Voice gekündigt.

Im Jahre 2012 erfolgte dann unter Beteiligung des Prüfungsamtes eine europaweite Ausschreibung der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für den Bereich der Festnetz- und der Mobilfunktelefonie mit dem Ziel der Schaffung einer neuen Rahmenvereinbarung ab dem 01. November 2012.

Der zeitintensive und hohe administrative Aufwand einer solchen Ausschreibung im Bereich der Telekommunikation war dabei aus Sicht des Fachbereiches nur dann vertretbar, sofern zwischen Vertragslaufzeit und dem benötigten Zeitraum für die Vorbereitung und die Durchführung der Ausschreibung eine vertretbare Relation bestand.

Dies wäre - so der Fachbereich - im Falle von lediglich einer Verlängerungsoption nicht der Fall gewesen. Die angestrebte Rahmenvereinbarung war aus diesem Grunde letztlich ein Vertrag mit 24monatiger Laufzeit, der die Möglichkeit einer zweimaligen Verlängerung um den gleichen Zeitraum eröffnete (also bis maximal 31. Oktober 2018).

Die Möglichkeit einer zweimaligen Verlängerung stellte zudem sicher, jeweils zum Zeitpunkt der Verlängerung flexibel auf Preisveränderungen reagieren zu können.

c) Kosten der Telearbeitsplätze

Die Kosten der Telearbeitsplätze setzen sich zusammen aus:

- Grundgebühr (= Pauschale; die bei allen Telearbeiterinnen und Telearbeitern identisch ist)
- Leitungsgebühr (= unterschiedlich hohe Pauschale je nach benötigter Leitungskapazität)
- Gesprächsgebühr (volumenabhängig)

Da die Rechnungsstellung mittels Monatsrechnungen erfolgt, in denen die o.g. Gebühren für sämtliche Telefonnummern und Telefonleitungen der Kreisverwaltung aufgeführt sind, umfasst schon allein eine Monatsrechnung einschließlich der zugehörigen Erläuterungen für Festnetz und Mobilfunk rund 300 Seiten.

Daher wird - wie der Fachbereich schilderte - nach Rücksprache mit dem Amt für Finanzwesen nach erfolgter Prüfung lediglich eine ca. fünfseitige Originalrechnung zum Scannen und zur Bezahlung an die Finanzbuchhaltung und Kasse geschickt.

Da Grundgebühr und Leitungsgebühr Bestandteil der ausgeschriebenen Telefondienstleistungen und demzufolge fixe Kosten sind, bleibt als einziger beeinflussbarer Gebührenbestandteil eines Telearbeitsplatzes die vom Gesprächsvolumen des Einzelnutzers abhängige Gesprächsgebühr.

Um diesen Bestandteil der Kosten jedoch in seiner Höhe beeinflussen zu können, müssten dem Einzelnutzer Vorgaben zur Gesprächsdauer gemacht werden.

Im Hinblick auf das hier Ausgeführte sowie im Hinblick darauf, dass derzeit die Abteilung „Informationstechnik, Kommunikation“ zusammen mit der Abteilung „Personalangelegenheiten“ und dem Personalrat ein völlig neues Konzept für Telearbeitsplätze erarbeitet, das noch in 2016 umgesetzt werden soll, kann zum heutigen Zeitpunkt auf eine weitergehende Untersuchung der im Zusammenhang mit der Telearbeit entstehenden Telefonkosten verzichtet werden. Das Thema wäre ggfls. nach Ablauf eines Zeitraumes von zwei bis drei Jahren nach erfolgter Umstrukturierung des Bereiches der Telearbeit erneut aufzugreifen (siehe auch Hinweis auf S. 24).

Tabellarisch lässt sich ein Vergleich der Telefongebühren seit 2006 bis hin zu einer Prognose für das Jahr 2017 wie folgt darstellen:

Anmerkungen zur Tabelle:

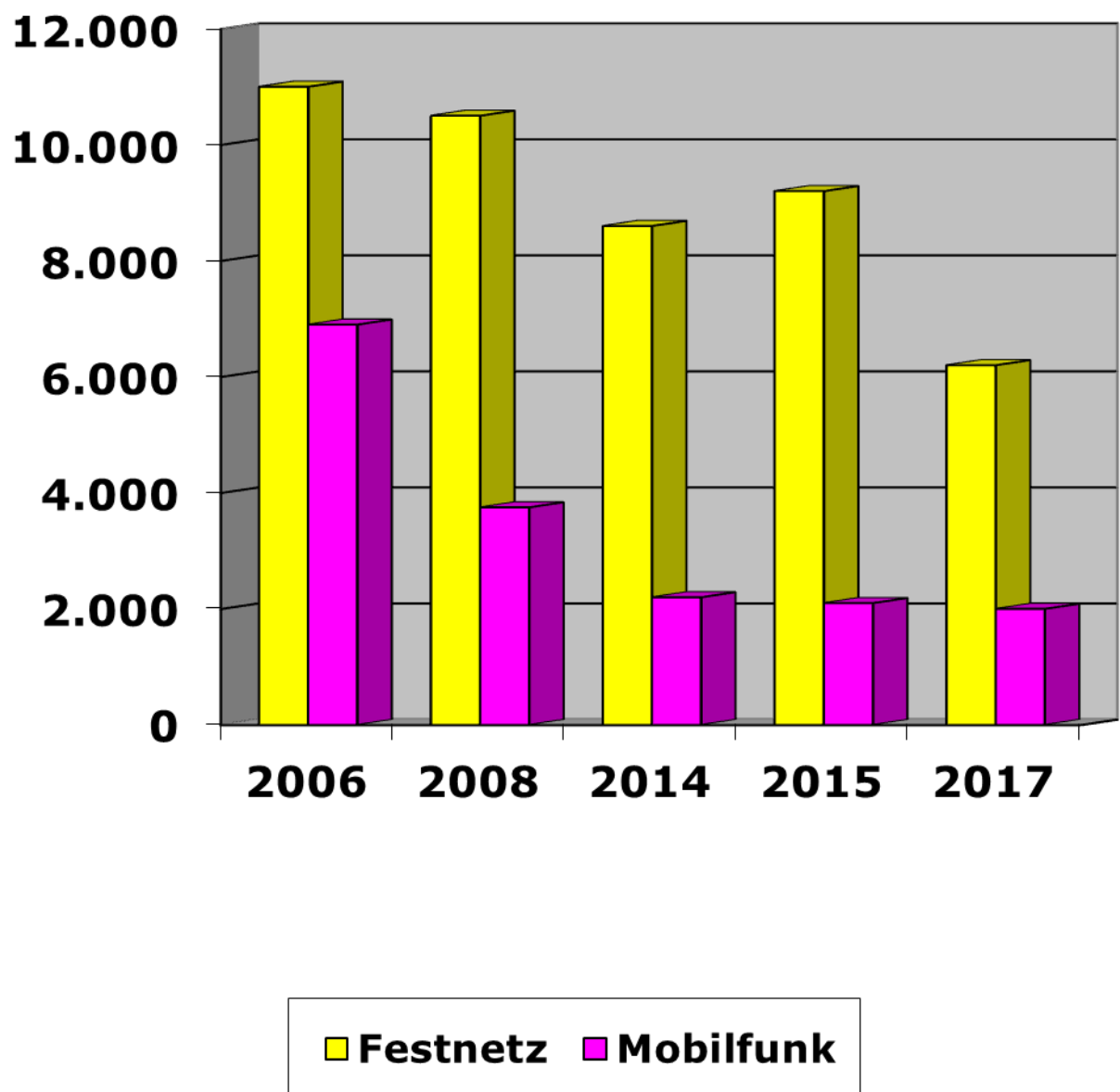
Bei der Firma „Mobile Iron Inc.“ handelt es sich um eine Firma mit Hauptsitz in Kalifornien, die Hersteller ist von Lösungen im Bereich des Mobile-Device-Management und Enterprise Mobility Management zur Verwaltung von mobilen Geräten wie Smartphones und Tablet-Computern sowie der Content- und Softwareverteilung für diese Geräte in Unternehmen.

Die Anmerkung „ja“ in der Zeile „Telearbeit“ ohne Angabe eines konkreten Betrages für die Jahre 2008 und 2009 steht dafür, dass es in diesen Jahren bereits Telearbeit gab, jedoch zum heutigen Zeitpunkt eine separate Ausweisung dieser Kostenanteile nicht mehr möglich ist. Sie sind in den Gesamtkosten der Festnetztelefonie enthalten.

	2006	2008	2014	2015	Prognose 2017
Festnetz					
-Telefonie	11.000 €	10.500 €	4.100 €	4.700 €	4.700 €
-Mobile Iron	nein	nein	ja	ja	ja
-Hochschul- bibliothek	nein	nein	ja	ja	ja
-Telearbeit	ja	ja	4.500 €	4.500 €	1.500 €
Mobilfunk					
-Handy	6.900 €	3.750 €	2.200 €	2.100 €	2.000 €
-Blackberry	ja	ja	ja	ja	ja
€/Monat	17.900	14.250	10.800	11.300	8.200
€/Jahr	214.800	171.000	129.600	135.600	98.400

Telekom NetCologne Vodafone Telekom/CivitecRegioNet Voice
 MobilcomT-Mobile

**Abbildung: Entwicklung der
monatlichen Kosten Festnetz und
Mobilfunk**



Prüfungsergebnis:

Die vorstehenden tabellarischen Darstellungen zeigen von der Tendenz her eine deutliche Reduzierung der Telefonkosten seit dem Jahre 2006.

Der im Jahre 2015 im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnende Anstieg der Kosten betrifft ausschließlich den Bereich der Festnetztelefonie, während die Telefonkosten der Telearbeit in ihrer Höhe gleichblieben, die Mobilfunkkosten sogar sanken.

Der Grund für den Kostenanstieg in der Festnetztelefonie liegt in dem durch die Brandschutzsanierung notwendig gewordenen Einrichten weiterer Außenstellen bedingt durch die befristete Auslagerung verschiedener Ämter (z.B. in den Technopark St. Augustin).

Trotz sorgfältiger Kostenüberwachung und trotz ansonsten stets zeitnahen Handelns des Fachbereichs bei jedwedem Kostenanstieg ist diese vorübergehende Erhöhung der Kosten im Bereich der Festnetztelefonie um ca. 600 € monatlich im Vergleich zum Vorjahr situationsbedingt und liegt damit außerhalb des Einflussbereiches des zuständigen Fachbereiches.

Für das Jahr 2017 prognostiziert der Fachbereich im Vergleich zum Jahr 2015 ein Gleichbleiben der Kosten der Festnetztelefonie, eine leichte Reduzierung der Kosten des Mobilfunks sowie eine deutliche Reduzierung der Kosten der Telearbeitsplätze (vgl. Tabelle Seite 21).

H Nach Abschluss der Brandschutzsanierung, dem Rückzug der ausgelagerten Fachämter in das Kreishaus und nach abgeschlossener Umstrukturierung sowie Umsetzung der neu konzipierten Telearbeit sollte nach einem Ablauf von etwa drei Jahren die Entwicklung der Höhe der Kosten der Telefonie daraufhin geprüft werden, ob die heutigen Prognosen realistisch waren.

Abschließend wird noch auf Folgendes hingewiesen:

Da im Jahre 2012 die Dienstleistungen im Telekommunikationsbereich seitens des Fachbereiches nach dem Ergebnis von Ausschreibungen vergeben wurden, sind seinerzeit - unter Beachtung der genau auf den Rhein-Sieg-Kreis zugeschnittenen Bedürfnisse und Besonderheiten (so z.B. Anzahl und Lage von Außenstellen) - die zum betreffenden Zeitpunkt jeweils günstigsten Tarife ausgewählt und der günstigste Bieter berücksichtigt worden.

Auf der Grundlage der vertraglichen Regelungen in der bestehenden Rahmenvereinbarung führt der Fachbereich in jeweils zweijährigem Abstand eine erneute Überprüfung der Marktsituation durch.

Die nächste Überprüfung durch den Fachbereich wird so noch vor dem 31.10.2016 erfolgen mit dem Ziel der Entscheidung darüber, ob von der letztmalig möglichen Verlängerungsoption dieser Rahmenvereinbarung - über den 31.10.2016 hinaus bis einschließlich 31.10.2018 - Gebrauch gemacht wird.

Wegen dieser bereits in Kürze anstehenden erneuten Überprüfung durch den Fachbereich ist eine daraufhin abzielende Überprüfung, ob das Ergebnis der letzten Ausschreibung auch zum heutigen Zeitpunkt noch zutrifft, nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Amt 11

Allgemeine Dienste und Zentrale Vergabestelle - Vergabeverfahren

Prüfungsanlass / Prüfungsgegenstand:

Die Prüfung von Vergaben gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 103 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW.

Die Prüfung einzelner Vergabevorgänge durch das Prüfungsamt erfolgt fortlaufend unterjährig und ist gleichzusetzen mit einer „Endkontrolle“, bevor ein Produkt freigegeben wird.

Gemäß den „Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) sowie nach der Vergabeordnung für freiberufliche Tätigkeiten (VOF)“ - mit Stand vom 02.01.2014 - erfolgt die Vergabe oberhalb der hier genannten Wertgrenzen mit Beteiligung des Prüfungsamtes.

In den Bereichen von VOL, VOF sowie nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sind Vergaben ab einem Auftragswert von 2.500,00 € dem Prüfungsamt grundsätzlich vor Entscheidung durch die zuständigen Gremien vorzulegen (vgl. Ziffer 1.11.2 der Handreichungen). Im Bereich der VOB liegt diese Wertgrenze bei einem Auftragswert von 12.500,00 € (Ziffer 1.12.2 der Handreichungen).

Vergaben, für die Bundes- oder Landeszuweisungen gewährt werden, sind dem Prüfungsamt nach den o.g. Handreichungen unabhängig von einer Wertgrenze vorzulegen (siehe auch Ziffern 1.11.2 und 1.12.2 der Handreichungen).

Die Zentrale Vergabestelle (ZVS) führt seit 2008 sämtliche Vergabeverfahren im Bereich der VOL und der VOF des Rhein-Sieg-Kreises ab der Wertgrenze von 500,00 € durch.

Für die Durchführung von Vergabeverfahren im Bereich der VOB ist die ZVS seit 2010 ab einer Auftragshöhe von 7.500,00 € zuständig.

Mit der ZVS verfolgt der Rhein-Sieg-Kreis das Ziel, das Vergabewesen zu vereinheitlichen und durch eine zentrale Abwicklung der Verfahren die Beschaffungsvorgänge zu optimieren.

Durch die strikte Trennung von:

- formeller Durchführung des Vergabeverfahrens (ZVS) und
- Auftragserteilung (Fachamt)

wird weiterhin ein Beitrag zur Korruptionsprävention geleistet.

Prüfungsziel / Prüfungsmaßstäbe:

Grundsätzlich dient die Vergabeprüfung der erhöhten Rechtssicherheit in Vergabeangelegenheiten.

Der Schwerpunkt der Vergabeprüfung liegt in der Einhaltung der gesetzlichen Ausschreibungsformalien unter Berücksichtigung der jeweiligen Vergabeordnung und Beachtung der Schwellenwerte für eine europaweite Ausschreibung, der korrekten Vorprüfung sämtlicher Angebotsunterlagen sowie der ausführlichen Wertung der Angebote und deren Dokumentation.

Eine weitere zentrale Frage ist, ob wesentliche Vergabegrundsätze beachtet worden sind, wie z.B.:

- Wettbewerbsgrundsatz
- Gleichbehandlungsgebot

- Transparenzgebot
- Eignung der Bieter
- Gebot der Wirtschaftlichkeit.

Bei jeder Vergabeprüfung müssen daher die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns und die Wirtschaftlichkeit der Auftragserteilung im Vordergrund stehen.

Zusammenfassend wird geprüft, ob die „Spielregeln“ eingehalten wurden und der jeweilige Bieter auch genau das angeboten hat, was der Rhein-Sieg-Kreis als Auftraggeber verlangt hat.

Ziel ist zudem die Sensibilisierung der mit Vergabeangelegenheiten befassen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorschriften.

Ein Verstoß gegen vergaberechtliche Grundsätze kann bei europaweiten Ausschreibungen beispielsweise zur Folge haben, dass ein unterlegener Bieter die Vergabeentscheidung noch vor der Zuschlagserteilung anfechtet. Damit einher geht ein gesetzliches Zuschlagsverbot, sodass sich die Auftragserteilung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens verzögert. Eine rechtzeitige Beschaffung wäre dann nicht mehr möglich.

Bei nationalen Ausschreibungen können unterlegene Bieter die Zuschlagserteilung zwar nicht verzögern oder verhindern, können allerdings unter Umständen vor den ordentlichen Gerichten auf Schadensersatz klagen.

Die (kollegiale) Beratung durch ZVS und Prüfungsamt bereits im Vorfeld eines Verfahrens gewinnt entsprechend an Bedeutung.

Prüfungsdurchführung:

Die Vergabeprüfung des Jahres 2015 erstreckte sich auf alle Vergabeverfahren oberhalb der Wertgrenze von 2.500,00 € für VOL und VOF bzw. von 12.500,00 € für VOB sowie auf alle zuweisungsfähigen Vergabeverfahren.

In die Auswertung wurden die durchgeführten Vergaben aus den Bereichen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen -VOL-, der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen -VOB- sowie der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen -VOF- des abgelaufenen Berichtsjahres einbezogen.

Aufgrund der guten Verfahrensabläufe im Bereich der ZVS ist sichergestellt, dass sämtliche dort vorliegenden und bearbeiteten Vergabevorgänge, die die Wertgrenze überschreiten, auch tatsächlich dem Prüfungsamt zugeleitet werden.

Die maßgeblichen Daten der einzelnen Vorgänge wurden bereits seit 2005 durch das Prüfungsamt in eigens für diesen Zweck erstellten Excel - Tabellen erfasst und bilden seither die jährliche Grundlage für die nachstehenden statistischen Auswertungen.

Dabei wurde für das gesamte betrachtete Berichtsjahr jeweils der statistische Verlauf der Anzahl der Vergaben ermittelt, so dass im Anschluss daran eine Einschätzung darüber möglich war, ob und inwieweit sich die Menge der dem Prüfungsamt im Verlaufe eines Berichtsjahres vorgelegten Vergabeverfahren verändert hat.

Um festzustellen, ob tatsächlich alle Vergaben oberhalb der jeweiligen Wertgrenze vor Auftragserteilung vorgelegt wurden, wurde auch für das Jahr 2015 wieder ein überschlägiger Abgleich zwischen der hausinternen Vergabe-Liste der ZVS und der im Prüfungsamt geführten Excel-Tabellen vorgenommen.

So konnte nachvollzogen werden, ob sämtliche Vergabeverfahren über der Wertgrenze auch dem Prüfungsamt zur Prüfung vorgelegen haben.

Dies kann, wie bereits in den vergangenen Jahren, auch für 2015 bestätigt werden.

Es sind im Bereich der VOL und VOF 189, im IT-Bereich 53 und im bautechnischen Bereich 137 Aufträge unter Beteiligung des Prüfungsamtes vergeben worden.

Die internen Zahlen des Prüfungsamtes stimmen mit den Zahlen in der von der ZVS-geführten Liste über die durchgeführten Vergabeverfahren überein.

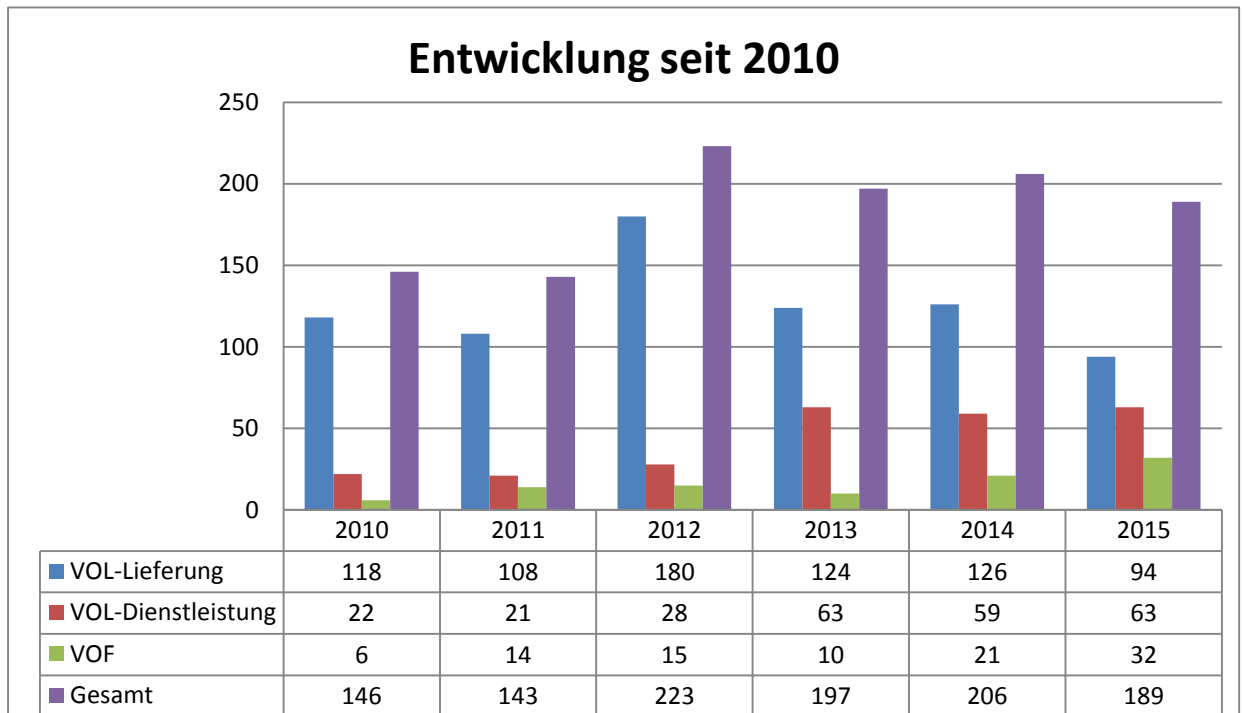
Bemerkungen waren nicht erforderlich.

Prüfungsergebnisse im Bereich VOL und VOF:

Bei den VOL-Vergaben wird unterschieden, ob es sich um Lieferungen (z.B. Papier, Büromaterial, PC's) oder um Dienstleistungen (z.B. Wartungsarbeiten, Schülerbeförderung, Umzugsarbeiten) handelt.

Daneben werden die Vergaben für freiberufliche Tätigkeiten im Sinne der VOF betrachtet.

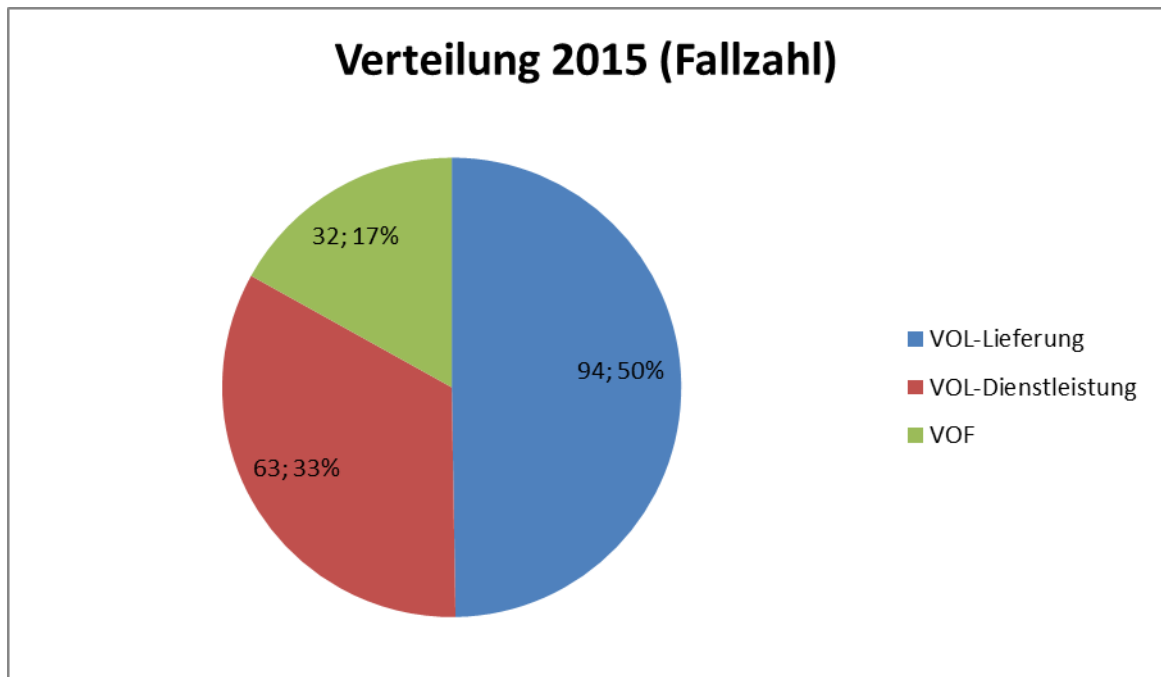
Bei den vorzulegenden Vergaben lässt sich für den Bereich von VOL und VOF folgende Entwicklung der vergangenen fünf Jahre verzeichnen:



Insgesamt ist die Anzahl der geprüften Vergaben gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken.

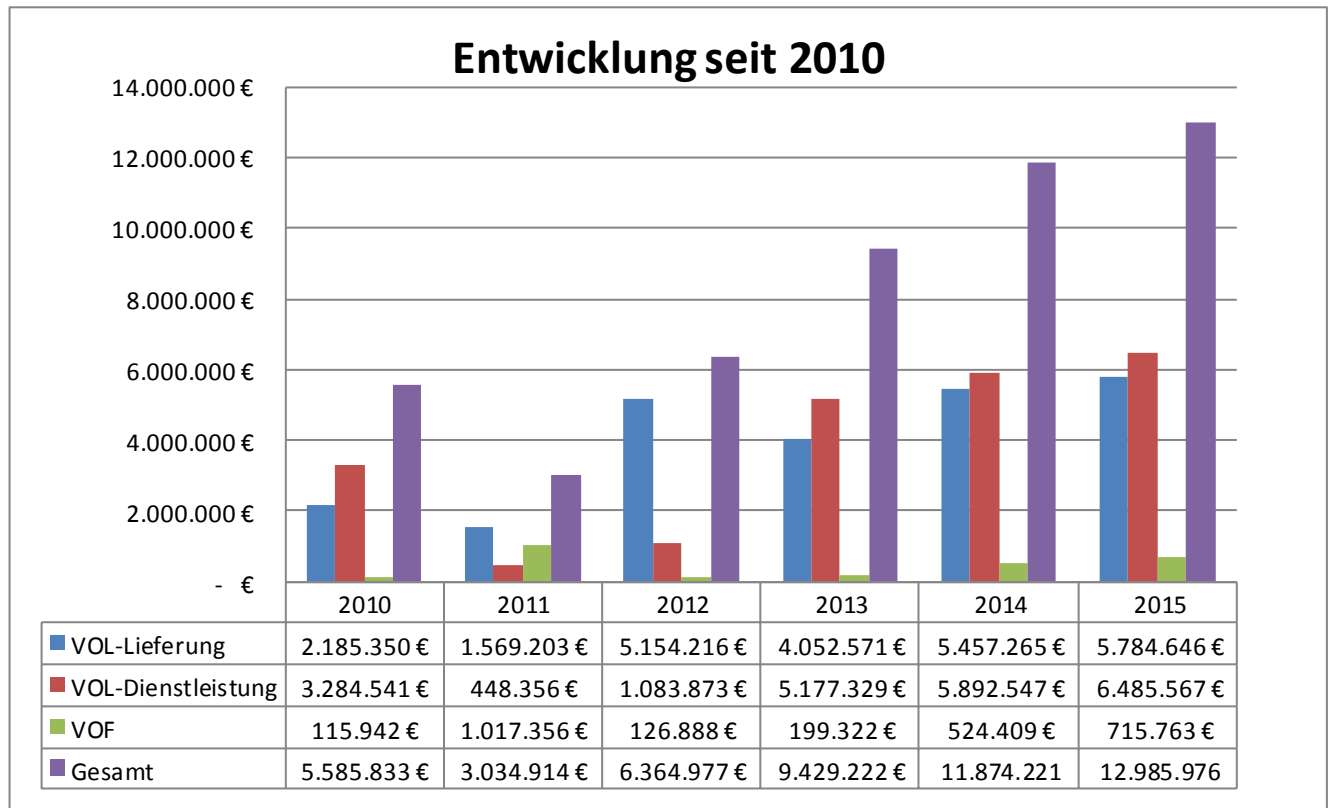
Ein deutlicher Rückgang um 32 Fälle (fast ein Viertel) lässt sich im Bereich der VOL-Lieferungen erkennen.

Im Bereich der VOL-Dienstleistungen ist ein leichter (vier Fälle), im Bereich der VOF ein stärkerer (elf Fälle) Anstieg der Fallzahlen sichtbar.

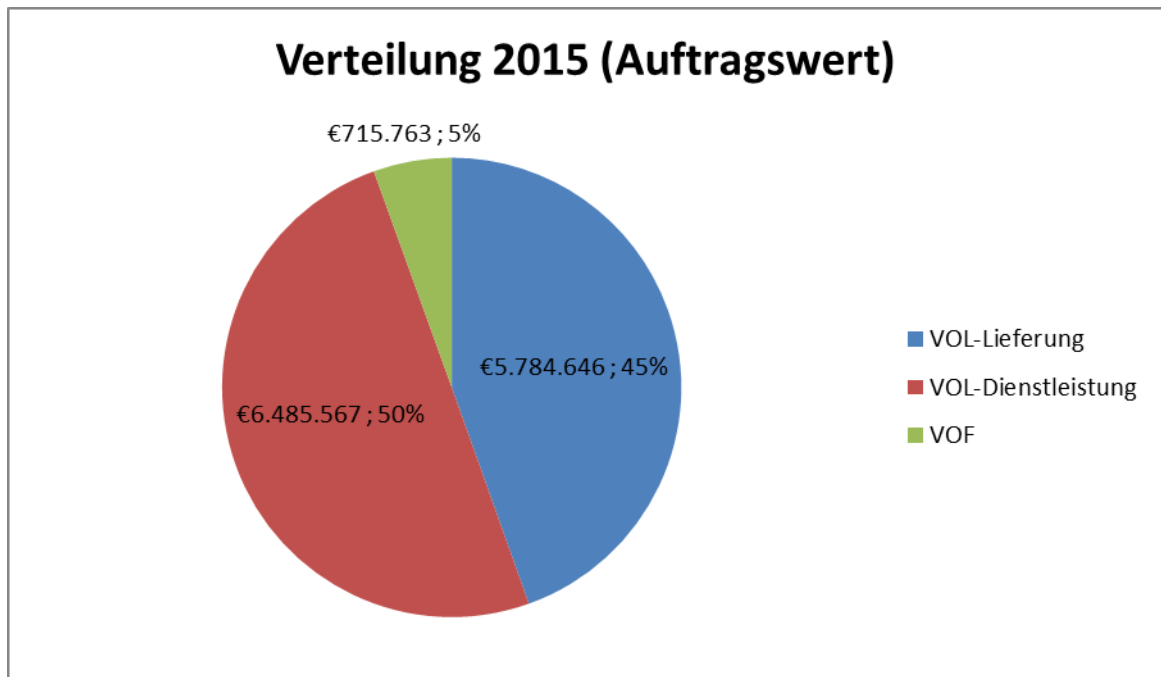


Mit Blick auf die Anzahl aller geprüften Vergaben lässt sich für das Berichtsjahr 2015 feststellen, dass 50 % als VOL-Lieferungen, 33 % als VOL-Dienstleistungen und 17 % als „unterschwellige“ VOF-Vergaben unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze und des TVgG - NRW durchgeführt wurden.

Bei Betrachtung der jeweiligen Auftragswerte in vollen Euro lässt sich folgende Ausgabenentwicklung für diesen Zeitraum festhalten:



Im Jahr 2015 wurden Vergaben nach VOL und VOF im Auftragswert von insgesamt 12.985.956,76 € geprüft, was einem Anstieg im Vergleich zum Vorjahr von rd. 1,1 Mio. € entspricht.



Unter Berücksichtigung der Fallzahlen und der Auftragswerte wird ersichtlich, dass die VOL-Dienstleistungen zwar ein Drittel der geprüften Vergaben, aber die Hälfte der Gesamtsumme aller Aufträge ausmachen.

Auf der anderen Seite machen die Aufträge nach VOF zwar 17 % der geprüften Vergaben, aber nur 5 % der gesamten Auftragssumme aus.

Die restlichen 45 % der gesamten Auftragssumme entfallen auf die VOL-Lieferungen (50 % der geprüften Vergaben).

Begründen lässt sich dies insbesondere damit, dass einige Aufträge im Bereich der VOL-Lieferungen und der VOL-Dienstleistungen in Form von Rahmenverträgen vergeben wurden.

Den größten Teil im Bereich der VOL-Lieferungen machen Vergaben über die Lieferung von Ökostrom mit knapp 3,6 Mio. € sowie die Vergabe über die Gaslieferung für verschiedene Liegenschaften mit knapp 1 Mio. € aus.

Im Bereich der VOL-Dienstleistungen fällt insbesondere die Vergabe über die Trägerschaft für vier sozialpsychiatrische Zentren mit einer Auftragssumme von insgesamt rd. 3,9 Mio. € ins Gewicht.

Einen weiteren großen Anteil trägt hier auch die Vergabe von Landschaftspflegearbeiten mit einer Auftragssumme von rd. 768.750,00 €.

Diese Aufträge sind jeweils in Form von Rahmenverträgen mit mehrjähriger Laufzeit vergeben worden, sodass sich die Auszahlungen auch auf mehrere Haushaltsjahre verteilen werden.

Im Bereich der VOF-Vergaben machen beratende und gutachterliche Tätigkeiten den größten Anteil aus.

So fallen etwa die Vergabe für Beratungsleistungen bei der Durchführung eines Förderverfahrens zum Breitbandausbau mit rd. 82.000,00 € oder die Vergabe gutachterlicher Begleitung bei Artenschutzprojekten mit rd. 64.800,00 € ins Gewicht.

Bemerkungen im Rahmen der Vergabeprüfungen durch das Prüfungsamt haben sich hierzu nicht ergeben.

Die Zustimmung konnte ausnahmslos erteilt werden.

Wahl des Vergabeverfahrens:

Die Prüfung einer Auftragsvergabe erfolgte auch stets unter dem Gesichtspunkt, ob das richtige Vergabeverfahren gewählt wurde.

Hierbei ist zu beachten, dass sich der Rhein-Sieg-Kreis dem Runderlass „Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) (Kommunale Vergabegrundsätze)“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales, Aktenzeichen 34-48.07.01/01-169/12 - vom 6.12.2012 in vollem Umfang angeschlossen hat.

Wesentliches Ziel dieses Runderlasses ist ein möglichst flexibler, aber einheitlicher Handlungsrahmen für die Vergabe.

So wurde u.a. der Grundsatz entwickelt, dass Vergaben nach der VOL bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000,00 € netto wahlweise freihändig oder durch beschränkte Ausschreibung vergeben werden können.

Die Regelungen der „Kommunalen Vergabegrundsätze“ wurden bis zum 31.12.2018 verlängert, sodass die ZVS auch 2015 von den hier eröffneten Möglichkeiten Gebrauch gemacht hat.

Für den Zeitraum seit 2010 ergibt sich folgende Entwicklung:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Öff. Ausschreibung	3	9	26	29	15	12
Beschr. Ausschreibung	4	6	8	4	8	1
Freihändige Vergabe	136	128	188	164	182	175
Beschr. Ausschr. (öT)	2	0	0	0	0	0
Freih. Ausschr. (öT)	1	0	1	0	1	1
Gesamt	146	143	223	197	206	189

(öT= mit vorher durchgeführtem öffentlichen Teilnahmewettbewerb)

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Auftragswerte wird folgende Entwicklung deutlich:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Öff. Ausschreibung	2.888.356 €	2.433.631 €	3.911.947 €	6.190.944 €	8.451.574 €	6.101.890 €
Beschr. Ausschreibung	1.097.697 €	130.322 €	329.143 €	185.438 €	166.867 €	94.835 €
Freihändige Vergabe	1.336.690 €	1.729.427 €	2.094.491 €	3.052.839 €	3.255.779 €	6.753.539 €
Beschr. Ausschr. (öT)	228.816 €	- €	- €	- €	- €	-
Freih. Ausschr. (öT)	34.272 €	- €	29.393 €	- €	- €	35.700 €
Gesamt	5.585.832 €	4.293.380 €	6.364.976 €	9.429.222 €	11.874.221 €	12.985.965 €

Im Jahr 2015 sind zwar nur 6 % der Aufträge öffentlich ausgeschrieben worden, wertmäßig schlagen sie jedoch mit rd. 47 % der Gesamtsumme zu Buche.

Die zuvor bereits genannte Lieferung von Ökostrom mit rd. 3,6 Mio. € sowie die Vergabe über die Gaslieferung für verschiedene Liegenschaften mit rd. 1 Mio. € Auftragswert machen hierbei den größten Anteil aus.

Wie bereits in den Vorjahren lässt sich auch für das Jahr 2015 feststellen, dass die meisten Aufträge (rd. 92 %) freihändig vergeben worden sind und ca. 52% der gesamten Auftragssumme ausmachen.

Dass die vergleichsweise unkomplizierte freihändige Vergabe nach der VOL überwiegend angewendet wurde, entspricht Sinn und Zweck der o.g. Erlasslage und ist auch mit Blick auf ein effizientes Verwaltungshandeln zu befürworten.

Bemerkungen haben sich keine ergeben.

Prüfungsergebnisse im Bereich der IT-Vergaben:

Die nachfolgenden Prüfungsergebnisse beziehen sich auf die IT-Vergaben des Rhein-Sieg-Kreises. Programmprüfungen sowie Vergaben im IT-Bereich der civitec wurden hierbei nicht erfasst.

Im Bereich der IT-Vergaben des Rhein-Sieg-Kreises - überwiegend zur Beschaffung von neu einzusetzender Hard- und Software - lässt sich hinsichtlich der Anzahl und der Auftragssumme folgende Entwicklung festhalten:

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl	38	36	29	27	45	53
Beträge	567.719 €	855.137 €	599.492 €	476.885 €	1.636.358 €	1.104.016 €

Im Vergleich zum Vorjahr ist zwar eine Steigerung der Anzahl bei einem leichten Rückgang der Auftragssumme erkennbar. Ein Rückgang auf das Niveau der Jahre 2010-2013 konnte jedoch nicht verzeichnet werden.

Die Vergaben im IT-Bereich steigen tendenziell sowohl mit Blick auf die Fallzahlen als auch auf die Auftragssumme weiter an.

Dabei machen die Vergaben von Softwarelizenzen für verschiedene Fachbereiche sowie entsprechende Wartungsverträge den überwiegenden Teil der Gesamtsumme aus.

Bei Betrachtung der verschiedenen Vergabearten im IT-Bereich zeigt sich folgende Entwicklung:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Öff. Ausschreibung	4	0	0	0	6	0
Beschr. Ausschreibung	1	0	1	0	1	0
Freihändige Vergabe	33	36	28	27	38	53
Beschr. Ausschr. (öT)	0	0	0	0	0	0
Freih. Ausschr. (öT)	0	0	0	4	0	0
Gesamt	38	36	29	31	45	53

(öT= mit vorher durchgeführtem öffentlichen Teilnahmewettbewerb)

Im Bereich der IT-Vergaben sind im Jahr 2015 alle Aufträge freihändig vergeben worden. Mit Blick auf die bereits oben erwähnte Erlasslage und ein effizientes Vergabeverfahren ist dies auch so zu befürworten.

Bemerkungen haben sich keine ergeben.

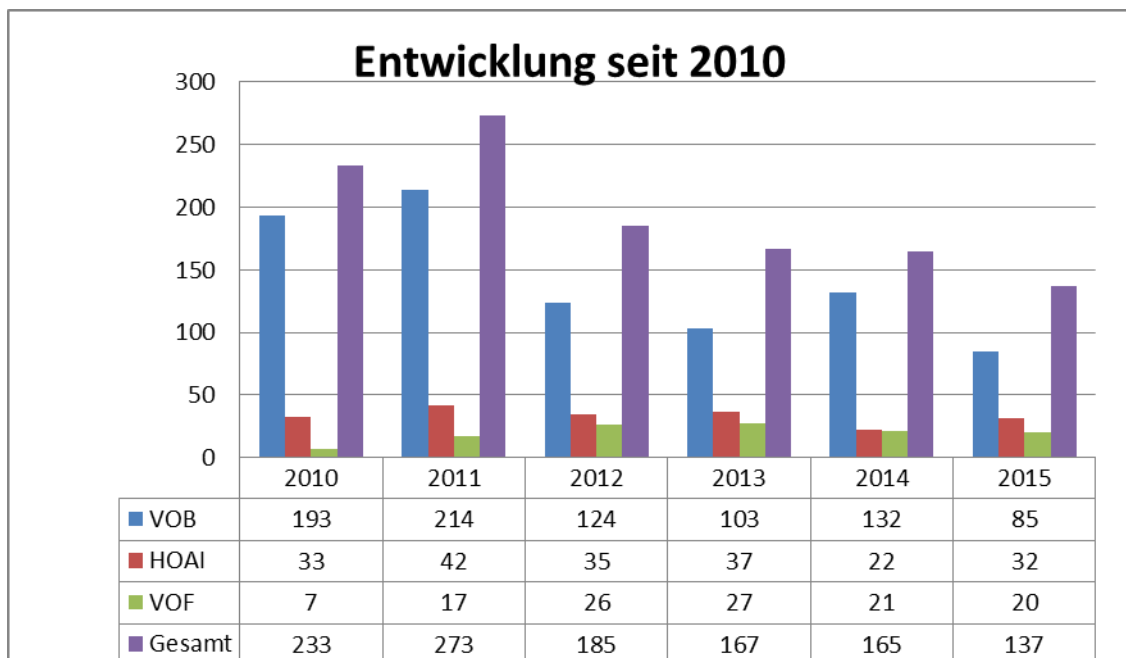
Prüfungsergebnisse im bautechnischen Bereich:

Wie bei den Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) werden auch im bautechnischen Bereich die Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie nach der

Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF - hier: „Unterschwellige“ VOF-Vergaben unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze und des TVgG - NRW) in Listen festgehalten.

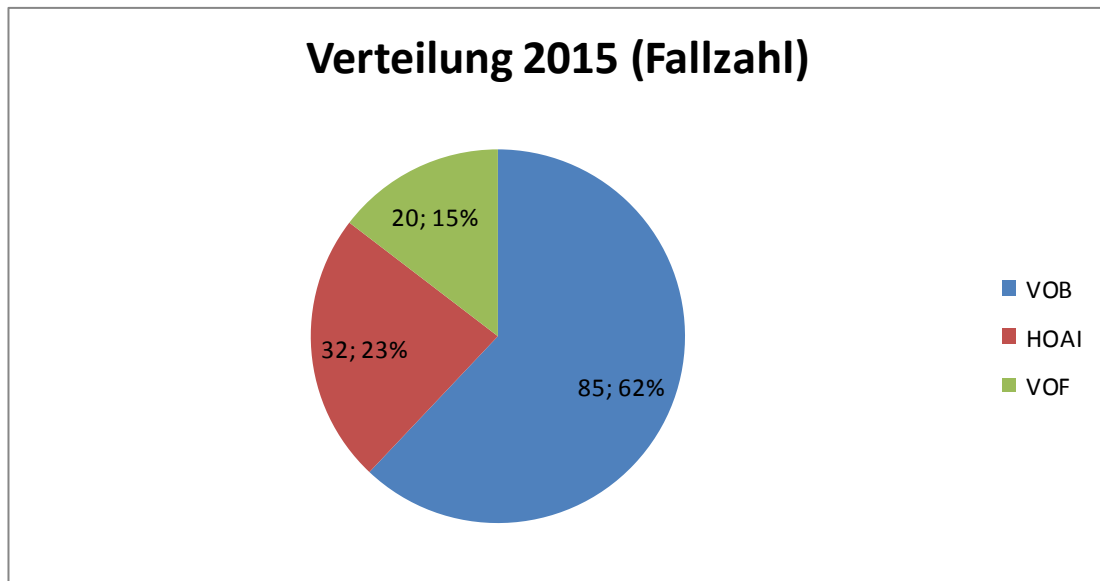
Statistisch ausgewertet wurden die Vergaben im bautechnischen Bereich für die Jahre 2010 bis 2015.

Die dem Prüfungsamt zur Prüfung und Mitzeichnung zugeleiteten Vergabeverfahren haben sich in ihrer jeweiligen Anzahl wie folgt entwickelt:



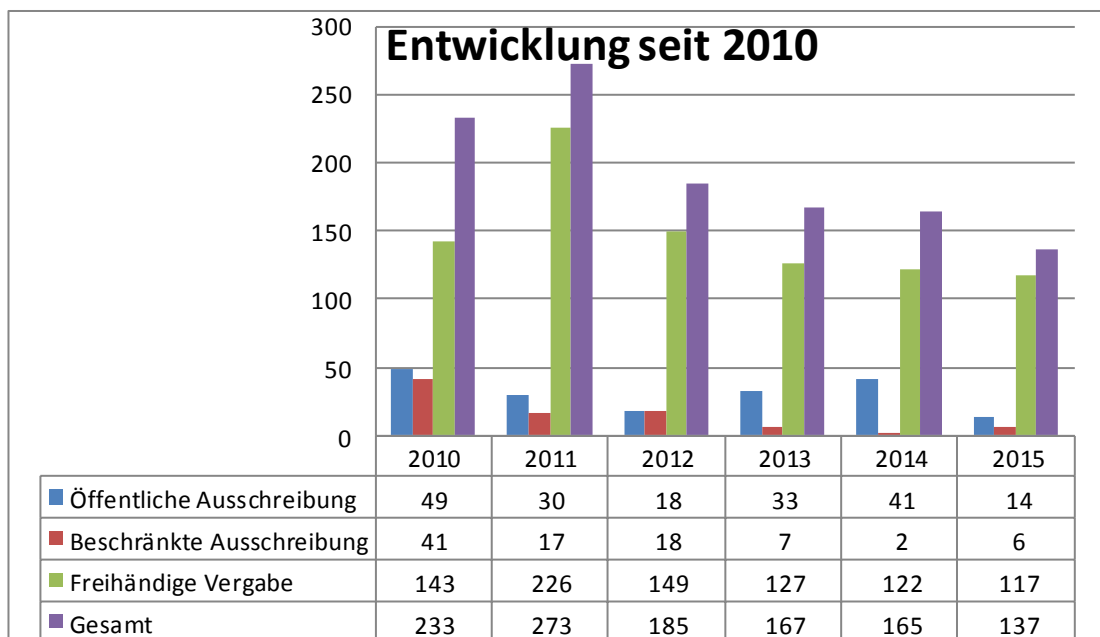
Insgesamt ist die Anzahl der geprüften Vergaben gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken. Ein deutlicher Rückgang um 47 Vergaben ist im Bereich der VOB zu erkennen. Ein starker Anstieg (zehn Vergaben) ist im HOAI-Bereich zu verzeichnen.

Hierunter fallen Vergaben für die Planung neuer Rettungswachen sowie die Sanierungen der Berufskollegs.



In der grafischen Übersicht wird deutlich, dass die Vergaben nach VOB den größten Anteil (85,62 %) der Vergabeverfahren darstellen.

Die Betrachtung der unterschiedlichen Vergabearten (öffentlich, beschränkt oder freihändig) zeigt, dass die freihändige Vergabe den Hauptanteil der Vergabeverfahren ausmacht:



Wie bereits erwähnt, hat sich der Rhein-Sieg-Kreis dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales zur „Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachung im Vergaberecht“ angeschlossen.

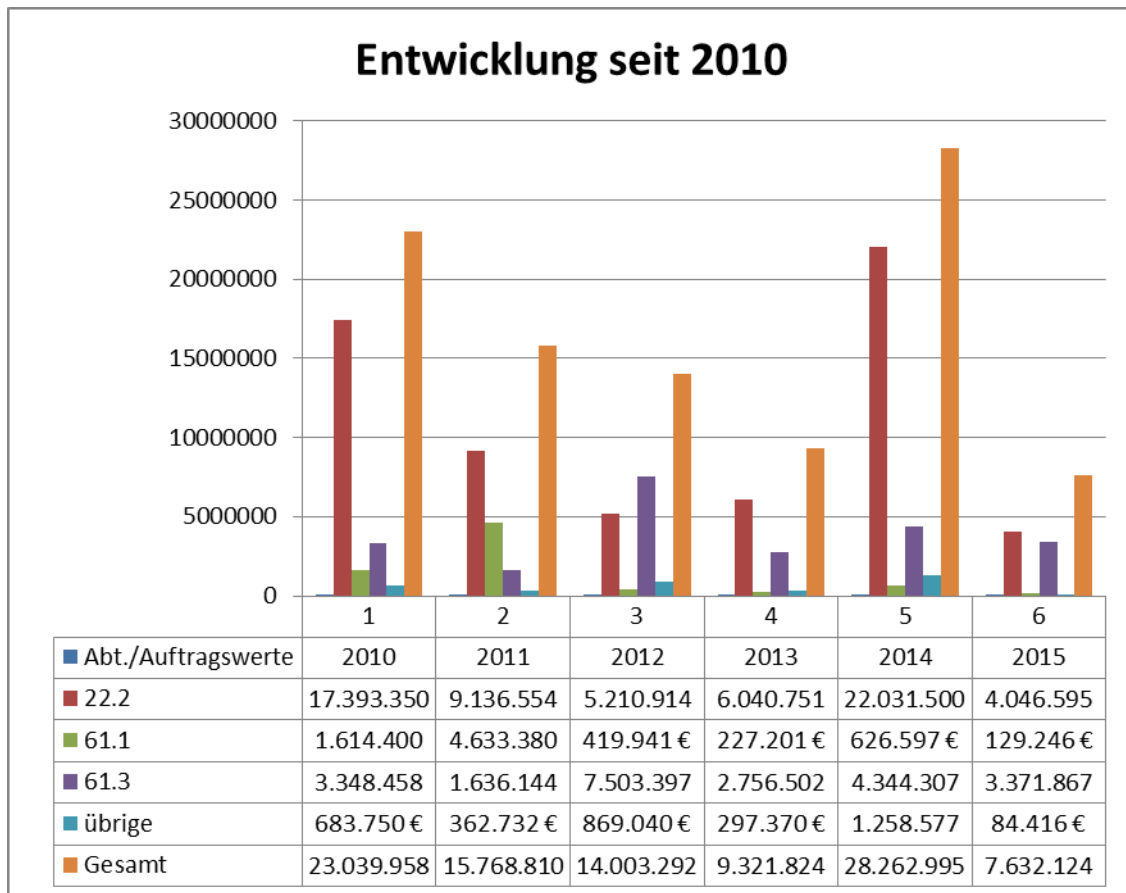
Gemäß dieses Erlasses liegen die Wertgrenzen für Vergaben nach VOB bei 100.000,00 € für freihändige Vergaben und bei 1.000.000,00 € für Vergaben mit vorheriger beschränkter Ausschreibung. Für Aufträge von über 1 Mio. € ist eine Maßnahme öffentlich auszuschreiben.

Nach der im Rhein-Sieg-Kreis zu beachtenden Handreichung für die Vergabe von Bauleistungen sind aber bereits Bauleistungen mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 50.000,00 € grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.

EU-weite Ausschreibungen wurden in der Grafik aufgrund der geringen Anzahl nicht berücksichtigt. Im Jahr 2010 wurden 15 Vergabeverfahren, im Jahr 2011 18 Vergabeverfahren und im Jahr 2012 gerade einmal ein Vergabeverfahren europaweit durchgeführt. Im Jahr 2013 wurden sechs Vergabeverfahren europaweit dem Wettbewerb unterstellt. Im Jahr 2014 erfolgten wegen der Ausschreibungen im Rahmen der Brandschutzsanie- rung des Kreishauses 17 europaweite Ausschreibungen mit einer Vergabe- summe von 16.736.679,47 €.

Im Jahr 2015 erfolgte eine europaweite Ausschreibung.

Im Weiteren wurden die Auftragswerte getrennt nach Abteilung erfasst. Folgende statistische Auswertung bezieht sich nur auf die Abteilungen Gebäudewirtschaft (22.2), Verwaltung, Verkehrs- und Fachplanungen (61.1) und Kreisstraßenbau (61.3), da die dem Prüfungsamt vorgelegten Vergaben hauptsächlich diese Abteilungen betreffen. In anderen Fachbereichen wurden im bautechnischen Bereich höchst selten Vergabeverfahren, die dem Prüfungsamt vorgelegt werden müssen, durchgeführt.



Die Auftragswerte der Abteilung 22.2 im Jahr 2015 betrugen 18 % der Auftragswerte des Jahres 2014. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass die größten Bauaufträge für die Brandschutzsanierung des Kreishauses bereits vergeben, und die größeren Maßnahmen bei verschiedenen Berufskollegs noch in der Planungsphase sind.

Abschließend bleibt anzumerken, dass von den 137 zur Prüfung vorgelegten Vergaben zehn Vergaben mit gleichlautenden Beanstandungen geprüft worden sind. Hierbei handelt es sich um Nachtragsaufträge, die nicht den Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe, Ziffer 1.15 „Nachträge/Auftragserweiterungen“ entsprachen.

Bei weiteren elf Vergaben ergaben sich auftragsbezogene Beanstandungen, insbesondere dahingehend, dass eine Vergabeprüfung vor Auftragsertei-

lung nicht mehr möglich war, da die Leistung bereits mündlich vergeben, hiermit begonnen bzw. diese schon ausgeführt war.

13 Vergaben sind mit Hinweisen geprüft worden. Die Hinweise bezogen sich im Wesentlichen auf fehlende Prüfunterlagen, Vertragsmodalitäten, Berechnungen von Zuschlägen und ähnliches.

Amt 30

Produkt 0.30.30 - Ordnungsangelegenheiten

Teilprodukt 0.30.30.06 - Bekämpfung der Schwarzarbeit

Sachkonto 452100 - Ordnungsrechtliche Erträge

Sachkonto 452110 - Bußgelder

Sachkonto 452420 - Zwangsgelder

Buchungsansatz 2015 - 20.000,00 €

Buchungsergebnis 2015 - 31.588,50 €

Allgemeines:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist als Ordnungsbehörde zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen das Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung - HwO) und das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG).

Für das Jahr 2015 wurden in 103 Fällen Ermittlungsverfahren eingeleitet. In 27 dieser Fälle wurde ein Bußgeld festgesetzt. Die Einleitung der Verfahren erfolgt in der Regel aufgrund eigener Ermittlungen des Fachamtes, z.B. durch Abgleich der Gewerbeanmeldungen bzw. Gewerbeummeldungen bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit den Datensätzen der Handwerkskammer Köln oder aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung.

Bei den festgesetzten Bußgeldern handelt es sich in erster Linie um Verstöße gegen die in § 18 HwO geregelte Anzeigepflicht für den Betrieb eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes. Vor der Einleitung eines Bußgeldverfahrens wird der Gewerbetreibende über die Bestimmungen der Handwerksordnung u.a. zur Anzeigepflicht belehrt, da aufgrund § 118 HwO der Verstoß gegen die in § 18 HwO regel-

te Anzeigepflicht nur bei vorsätzlichem Handeln geahndet werden kann. Grund hierfür ist, dass entgegen § 10 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das fahrlässige Handeln in § 118 HwO nicht ausdrücklich für verfolgbar erklärt wurde. Häufig erledigt sich ein weiteres Verfahren nach der erfolgten Belehrung, da in vielen Fällen der Gewerbetreibende seiner Verpflichtung nachkommt.

Prüfungsgegenstand:

Gegenstand dieser Prüfung sind

- die Erhebung von Bußgeldern aufgrund von Verstößen gegen die HwO und das SchwarzArbG sowie
- die Festsetzung eines Zwangsgeldes

Prüfungsziel/Prüfungsmaßstab:

Prüfziel ist die Klärung nachfolgender Punkte/Fragestellungen:

- Rechtmäßigkeit der Bußgeldbescheide bzw. einer Verfügung über die Festsetzung eines Zwangsgeldes

Prüfungsmaßstab ist

- die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, d. h. die Prüfung der Übereinstimmung des Verwaltungshandelns mit geltendem Recht und Gesetz.

Rechtsgrundlagen:

Grundlagen der Rechnungsprüfung im Rahmen der jährlichen Prüfplanung sind die Gemeindeordnung (GO) NRW und die Kreisordnung (KrO) NRW.

Vorliegend sind nachfolgende Rechtsvorschriften zu beachten:

- Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung – HwO) i.d.F. vom 24.09.1998, zuletzt geändert durch Art. 283 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474),

- Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG) vom 23.07.2004, zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des FreizügigkeitsG/EU und weiterer Vorschriften vom 02.12.2014 (BGBl. S. 1922)
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. vom 19.02.1987, zuletzt geändert durch Art 4 Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706)
- Gewerbeordnung (GewO) i.d.F. vom 22. Februar 1999, zuletzt geändert durch Art. 10 G zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 11.3.2016 (BGBl. I S. 396)
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, ber. S. 570; 2005 S. 818),

Prüfungsdurchführung:

Das Auftaktgespräch fand am 03.02.2016 statt. Die Unterlagen zur Prüfung wurden am 10.02.2016 übergeben. Die Prüfung wurde am 10.03.2016 nach einem weiteren Gespräch, in dem offene Fragen geklärt werden konnten, abgeschlossen. Das Abschlussgespräch fand am 03.05.2016 statt.

Erhebung von Bußgeldern aufgrund von Verstößen gegen die HwO und das SchwarzArbG

Prüfungsergebnis:

Die Stichprobenprüfung bezog sich auf sieben Fälle der insgesamt 27 festgesetzten Bußgelder. Die hier geprüften Bußgelder bewegen sich in einem Rahmen von 228,50 € bis 5.250,00 €.

In drei Fällen wurde nach erfolgter Belehrung das Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen des Verstoßes gegen § 18 Abs. 1 HwO eingeleitet, da das

Gewerbe nicht angezeigt wurde. Nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 HwO stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 118 Abs. 2 HwO mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden kann. Die vorstehend genannten Verfahren wurden jeweils mit einer Geldbuße in Höhe von 200,00 € zuzüglich der Verfahrenskosten nach §§ 105, 107 OWiG von 25,00 € (Mindestgebühr nach § 107 OWiG) und 3,50 € (Zustellung) geahndet.

In zwei weiteren Fällen wurde ein Verfahren wegen des Verdachts der unerlaubten Handwerksausübung nach § 117 Abs. 1 HwO eingeleitet.

Nach § 117 Abs. 1 Nr. 1 HwO handelt derjenige ordnungswidrig, der entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 HwO ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe betreibt, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 117 Abs. 2 HwO mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden. Zur Klärung, welche Handwerke als zulassungspflichtig gelten, enthält Anlage A der HwO ein Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können.

Es wurde ein Bußgeld in Höhe von 800,00 € zzgl. 42,50 € Gebühr (nach § 107 OWiG sind dies 5 % der festgesetzten Geldbuße, mindestens 25,00 €), zzgl. 3,50 € (Zustellung) und eines in Höhe von 1.100,00 € zzgl. 55,00 € Gebühr und 3,50 € für die Zustellung festgesetzt. Für die Zahlung des letztgenannten Bußgeldes in Höhe von insges. 1.158,50 € wurde eine mtl. Ratenzahlung beginnend ab dem 01.11.2015 für die Dauer von zehn Monaten vereinbart, die der Betroffenen bis zum Abschluss der Prüfung am 10.03.2016 mit Zahlungen von bisher 500,00 € beglichen hatte.

In zwei Fällen wurde ein Bußgeld aufgrund einer Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1e SchwarzArbG erlassen, wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein

(§ 1 HwO) und Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang erbringt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Abs. 3 SchwarzArbG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Das Bußgeld wurde jeweils in Höhe von 5.000,00 € zzgl. der Gebühr von 250,00 € festgelegt. Die Zustellungskosten entfallen, da die Bescheide persönlich ausgehändigt wurden. Ein Geldeingang konnte trotz entsprechender Vereinbarungen von Ratenzahlungen bis zum Abschluss der Prüfung am 10.03.2016 nicht verzeichnet werden. Mahnverfahren wurden bereits eingeleitet.

Die Bemessung der Bußgelder durch das Fachamt erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Grundlage für die Bemessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft.

In die Entscheidungen floss ebenfalls ein:

- Mitwirkung des Betroffenen,
- Einsicht und/oder Geständnis und
- ob ggfs. im Nachhinein eine Legalisierung der Ausübung des Gewerbes erfolgen kann, z.B. durch nachträgliche Anzeige des Gewerbes oder nachträglicher Eintragung in die Handwerksrolle.

Nach § 17 Abs. 4 OWiG soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Dieses wurde bei der Festsetzung des Bußgeldes aufgrund des Verstoßes gegen § 8 SchwarzArbG entsprechend berücksichtigt.

Ab einer Bußgeldhöhe von 200,00 € sind nach § 149 Abs. 2 Nr. 3a) GewO rechtskräftige Bußgeldentscheidungen, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes begangen worden sind, in das Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz einzutragen.

Die Mitteilung an das Gewerbezentralregister ist in allen erforderlichen Fällen vom Fachamt vorgenommen worden.

Es ergaben sich keine Anmerkungen.

Festsetzung eines Zwangsgeldes

Prüfungsergebnis:

Gegen die Betreiber eines Friseurhandwerks T. und K. wurde mit Verfügungen vom 17.07.2015 jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 5.003,50 € (inkl. Auslagen für die Zustellung in Höhe von 3,50 €) zur Durchsetzung einer Handwerksuntersagung nach § 16 Abs. 3 HwO ausgesprochen. Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Zwangsgeldern sind die §§ 55 - 58, 60 und 63 des VwVG NRW.

Nach § 55 VwVG NRW kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Das Zwangsgeld wurde ordnungsgemäß nach § 63 VwVG NRW durch die mit Datum vom 21.05.2014 ergangene Ordnungsverfügung angedroht.

In dieser Verfügung wurde den Betreibern T. und K. die Fortsetzung von handwerklichen Tätigkeiten im Friseurhandwerk für Betriebsstätten in drei Pflegeeinrichtungen im Rhein-Sieg-Kreis untersagt.

Die Ordnungsverfügung vom 21.05.2014 ist aufgrund eines anhängigen Rechtsstreits erst im Februar 2015 bestandskräftig geworden, so dass eine Zwangsgeldfestsetzung erst ab diesem Zeitpunkt möglich war. Gegen die Zwangsgeldfestsetzung wurde ebenfalls Rechtsmittel eingelegt.

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 07.10.2015 wurde der Antrag der Betreiber zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt, da nach der summarischen Überprüfung Überwiegendes dafür spricht, dass sich der angefochtene Bescheid als rechtmäßig erweisen wird. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln wurde mit Datum vom 23.10.2015 Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Münster erhoben. Nach Auskunft des Fachamtes war zum Abschluss der Prüfung am 10.03.2016 das Verfahren weiterhin anhängig, da in der Sache noch keine Entscheidung durch das Oberverwaltungsgericht getroffen wurde.

Es ergaben sich keine Anmerkungen.

Produkt 0.30.30 - Ordnungsangelegenheiten

Teilprodukt 0.30.30.04 - Jagd- und Fischereiangelegenheiten

Sachkonto 431100 - Verwaltungsgebühren

Prüfungsgegenstand:

Gegenstand der Prüfung ist die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften für die Erteilung eines Jagdscheins sowie der hierbei zu erhebenden Verwaltungsgebühren.

Die Erteilung von Jagdscheinen wird durch den Rhein-Sieg-Kreis als untere Jagdbehörde wahrgenommen und ist organisatorisch der Abteilung 30.3 - Ordnungsangelegenheiten, Personenstands- und Staatsangehörigkeitswesen- zugeordnet.

Im Teilergebnisplan 2015 sind für das Teilprodukt 0.30.30.04 - Jagd- und Fischereiangelegenheiten - Verwaltungsgebühren in Höhe von 74.000,00 € veranschlagt worden.

Hiervon entfällt der weit überwiegende Teil (im Ergebnis 69.375,00 € von 100.606,25 € = ca. 69 %) auf die bei der Erteilung von Jagdscheinen zu erhebende Verwaltungsgebühr.

Der Ansatz basiert auf Erfahrungswerten, da das tatsächliche Gebührenaufkommen abhängig von der Anzahl der erteilten Jagdscheine ist und jährlichen Schwankungen unterliegt.

Prüfungsziel:

Im Rahmen der Prüfung sollte zunächst festgestellt werden, ob die für die Erteilung eines Jagdscheins erforderlichen Unterlagen vorgelegen haben. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob die bei der Erteilung eines Jagdscheins zu erhebenden Verwaltungsgebühren vollständig und in richtiger Höhe festgesetzt wurden.

Andere gebührenpflichtige Amtshandlungen im Bereich des Jagdwesens blieben hierbei unberücksichtigt.

Prüfungsmaßstäbe / Rechtsgrundlagen:

Maßgeblich für diese Prüfung war die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, d. h. die Prüfung der Übereinstimmung des Verwaltungshandelns mit geltendem Recht und Gesetz.

Vorliegend waren nachfolgende Rechtsvorschriften - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - zu beachten:

- Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29. September 1976
- Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dezember 1994
- Verwaltungsvorschrift zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (VV-LJG-NW) vom 24. Januar 2000
- Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999
- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001

Prüfungszeitraum:

Die Prüfung fand im 1. Quartal 2016 statt. Im Rahmen einer Vorprüfung für den Landesrechnungshof hat das Auftaktgespräch am 05.01.2016 stattgefunden. Diese Vorprüfung wurde am 25.01.2016 um die vorliegende Prüfung erweitert.

Geprüft wurden entsprechende Verwaltungsverfahren aus dem 1. Halbjahr 2015.

Das Abschlussgespräch hat am 07.04.2016 stattgefunden.

Prüfungsergebnisse:

Im Rahmen einer Stichprobenprüfung wurde anhand von 70 Fällen überprüft, ob

- die für die Erteilung eines Jagdscheins erforderlichen Unterlagen vorgelegen haben und
- die Verwaltungsgebühr vollständig und in richtiger Höhe erhoben wurde.

1.) Erteilungsvoraussetzungen und Unterlagen

Wer die Jagd ausübt, bedarf nach § 15 BJagdG eines Jagdscheins, der auf Antrag von der unteren Jagdbehörde ausgestellt wird.

Untere Jagdbehörde ist nach § 46 Abs. 2 LJG-NRW der Kreis oder die kreisfreie Stadt als Kreisordnungsbehörde.

H Das Antragsformular sollte die Versagungsgründe des § 17 BJagdG vollständig beinhalten.

Mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular versichert der Antragsteller, dass keine Versagungsgründe des § 17 BJagdG vorliegen und zur Zeit kein Strafverfahren gegen ihn anhängig ist.

Die Versagungsgründe des § 17 BJagdG sind im Antragsformular allerdings nur schwerpunktmäßig dargestellt. Die Rechtsvorschrift sollte zur umfassenden Information der Antragssteller vollständig beigelegt werden.

Im Antragsformular wird neben pflichtigen Angaben auch die freiwillige Angabe zum Beruf des Antragstellers abgefragt. Auf die Freiwilligkeit dieser Angabe sollte hingewiesen werden.

Maßgeblich bei der Erteilung von Jagdscheinen sind neben der Altersbeschränkung von 16 Jahren insbesondere die erforderliche Zuverlässigkeit, die körperliche Eignung sowie die ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung.

In dem Zusammenhang wurde festgestellt, dass die Erteilungsvoraussetzungen nicht nur bei Antragsstellung, sondern auch während der Gültigkeit des Jagdscheins laufend überprüft wurden.

Die erforderliche Zuverlässigkeit wird durch den Antragsteller auf dem Antragsformular versichert und u. a. durch eine Abfrage beim Bundeszentralregister sowie der Waffenbehörde überprüft.

Die zeitlich und deckungsmäßig ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung mit Mindestversicherungssummen von 500.000,00 € für Personenschäden und 50.000,00 € für Sachschäden wird durch eine entsprechende Bestätigung der Versicherungsgesellschaft nachgewiesen.

H Eine Checkliste zur einheitlichen Beurteilung der körperlichen Eignung erscheint sinnvoll.

Die körperliche Eignung wird von dem jeweiligen Sachbearbeiter der unteren Jagdbehörde durch Augenscheinnahme beurteilt.

Um hierbei einheitliche Maßstäbe zugrunde legen zu können und so eine Gleichbehandlung der Antragsteller zu gewährleisten, wird empfohlen, eine Checkliste zu formulieren.

Im Rahmen des Abschlussgesprächs wurden beide Hinweise gemeinsam mit dem Fachamt besprochen und eine zeitnahe Umsetzung vereinbart.

Unwesentliche Auffälligkeiten wurden mit dem Fachamt besprochen und sind in diesem Bericht nicht erwähnt.

Bemerkungen ergaben sich keine.

2.) Verwaltungsgebühr

Die Erhebung von Gebühren richtet sich gem. § 57 Abs. 1 LJG-NRW nach den gebührenrechtlichen Vorschriften des Landes.

Durch die ADV-gestützte Software werden Fehler weitestgehend minimiert. Die Höhe der jeweils zu entrichtenden Gebühr ist in erster Linie von Art und Gültigkeitsdauer des beantragten Jagdscheines abhängig.

Hierbei wird differenziert zwischen folgenden Jagdscheinen, die für höchstens drei Jagdjahre (01. April bis 31. März jeden Jahres) erteilt werden:

- Jahresjagdschein für volljährige Personen,
- Jugendjagdschein für Personen, die das 16. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- Falknerjagdschein für Personen, die die Beizjagd mit Greifen oder Falken ausüben und
- Tagesjagdschein mit einer Gültigkeit von vierzehn aufeinanderfolgenden Tagen.

In Abhängigkeit zur Gültigkeitsdauer staffelt sich die Gebühr bei Erteilung des Jagdscheins wie folgt:

	Ein Jagdjahr	Zwei Jagdjahre	Drei Jagdjahre
Jahresjagdschein	35,00 €	50,00 €	65,00 €
Jugendjagdschein	20,00 €	30,00 €	35,00 €
Falknerjagdschein	20,00 €	30,00 €	35,00 €
Tagesjagdschein	15,00 € für vierzehn aufeinanderfolgende Tage		

Bei der Umschreibung von Jugendjagdscheinen in reguläre Jagdscheine ist die zu erhebende Gebühr abhängig von der Restgültigkeit des Jugendjagdscheines und liegt zwischen 15,00 €, 20,00 € oder 30,00 €.

Die Anzahl der im Jahr 2015 erteilten Jagdscheine lässt sich der unten stehenden Tabelle entnehmen:

	Ein Jagdjahr	Zwei Jagdjahre	Drei Jagdjahre
Jahresjagdschein	187	32	922
Jugendjagdschein	6	1	4
Falknerjagdschein	1	1	12
Tagesjagdschein	34		
Umschreibungen	2 (jeweils 15,- €)		

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 1.202 Jagdscheine ausgestellt, was zu einem Gebührenaufkommen von 69.375,00 € geführt hat.

Das Antragsverfahren ist so ausgestaltet, dass die Verwaltungsgebühr bereits bei der Antragsstellung zu entrichten ist.

Sofern sich hieraus in Einzelfällen nachträglicher Korrekturbedarf ergeben hat, ist dies nachvollziehbar und korrekt erfolgt.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Verwaltungsgebühr vollständig und in richtiger Höhe erhoben worden ist.

Dezernat 3

Amt 53

Produkt 0.53.10 Gesundheitsförderung

Teilprodukt 0.53.10.01 Projektoverheadkosten Gesundheitsförderung

Sachkonto 543900 Andere sonstige Geschäftsaufwendungen

Allgemeines / Prüfungsgegenstand:

„Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen unterliegen einem stetigen und sich beschleunigenden Wandel. Insbesondere demographische Veränderungen spielen dabei eine große Rolle. Sie erzeugen neue und anders gelagerte Bedürfnisse in der Bevölkerung. Hierauf muss sich auch die Arbeitswelt, insbesondere im Dienstleistungsbereich, und somit auch die öffentliche Verwaltung einstellen.

Um den damit verbundenen Herausforderungen gewachsen zu sein, bedarf es motivierter, flexibler und mit der täglichen Arbeit sich in hohem Maße identifizierender Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Hierfür sind Gesundheit und Wohlbefinden sowie sichere Arbeitsbedingungen im Sinne des Arbeitsschutzes die Grundvoraussetzungen.“

Soweit ein Auszug aus der Grundsatzerklärung zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM), mit dessen Aufbau und der dauerhaften Einbindung in die Strukturen der Kreisverwaltung im Oktober 2010 begonnen wurde.

Ziel war und ist es, die physische und psychische Gesundheit der Beschäftigten mit geeigneten Maßnahmen zu erhalten und zu stärken, sowie den gesetzlichen Auftrag des Arbeitsschutzes umzusetzen, um Belastungsfak-

toren zu vermindern und Gefährdungsfaktoren zu verhindern bzw. zu beseitigen.

Eine Implementierung des BGM in die Abläufe der Kreisverwaltung sollte unter anderem

- die Motivation und die Leistungsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten und stärken
- ein positives und gesundes Arbeitsklima erzeugen
- Fehlzeiten reduzieren

Als Grundlage des BGM gesehen werden die drei Säulen:

- Unternehmenskultur
- Arbeitsbedingungen
- Gesundheitsförderung

In den Jahren 2010 bis 2015 wurden im Rahmen des BGM über Aktionstage /-woche folgende Schwerpunkte gesetzt:

30.11.2010: Gesundheitstag - Tag des Rückens

18.10.2011: Gesundheitstag - Ernährung

13.11.2012: Gesundheitstag - Arbeiten im Gleichgewicht

2013: Nach Neuausrichtung der Schwerpunkte nach Amtsleiterwechsel Gesundheitsamt verstärktes Angebot von Workshops und Kursen.

21.10.2014: Gesundheitstag - Zahngesundheit

13.- 24.04.2015: Aktionswochen Alltagssport

Es wurden in diesem Zusammenhang während des ganzen Jahres 2015 Kurse, Aktionen und ähnliches angeboten.

Hierzu wurde u.a. eine Broschüre über die verschiedenen Maßnahmen herausgegeben, die an alle Bediensteten in der Kreisverwaltung verteilt wurde.

Ziel ist die kontinuierliche Sensibilisierung für die die Gesundheit stärken- und fördernden Maßnahmen sowohl bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als auch den Führungskräften.

Gleichzeitig kann durch die Publikationen sowohl in Papierform als auch im Intranet nachvollzogen werden, in welchen Bereichen die Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF) Impulse setzt und kompetente Ansprechpartnerin in Gesundheitsfragen ist.

Die politischen Gremien sind durch die Beratungen in den verschiedenen Ausschüssen zeitnah über den Sachstand im BGM/BGF informiert worden.

Hier sind u.a. die Sitzungen des Personalausschusses am 20.03.2012, 04.03.2013 und des Bau- und Vergabeausschusses am 10.10.2013 sowie zuletzt aktuell des Kreisausschusses am 21.09.2015 (Vorberatung) TOP 3, Niederschrift S. 24 im Zusammenhang mit dem Antrag des Rhein-Sieg-Kreises zur Aufnahme in die AG „fußgänger- und fahrradfreundliche Städte, Gemeinden und Kreise“ zu nennen.

Im Bereich BGF werden außerdem ganzjährig zahlreiche Kurse zu den Themen Bewegung, Ernährung, Entspannung bereitgehalten.

U. a. konkrete und regelmäßige Angebote der BGF sind:

- die Einrichtung fester Kurse wie Wirbelsäulengymnastik, Yoga, Fatburner, bewegte Mittagspause, Entspannungskurs
- Teilnahme an regelmäßigen Aktionen wie „Mit dem Rad zur Arbeit“ und Bonner Firmenlauf
- Jobmassage
- regelmäßig Durchführung von Workshops und nachhaltigen Aktionen
- seit 2014 Chor „Kreisklang“
- Planung und Durchführung der Mitarbeiterbefragung seit 2013 sowie daraus resultierender gezielter Maßnahmen (zum Zeitpunkt der Prüfung im Aufbau begriffen)

Der Ansatz im Haushaltsplan 2015/2016 weist als Aufwand für Maßnahmen im Rahmen der BGM 50.000,00 € aus, im Vorjahr lag er für den Doppelhaushalt 2013/2014 bei 58.000,00 €.

Prüfungsziel / Prüfungsmaßstäbe:

Ziel ist die Bereitstellung steuerungsrelevanter Informationen über die Umsetzung rechtlicher Vorgaben im Verwaltungshandeln anhand der Maßstäbe von Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

Dazu wurde geprüft, ob die Mittel ordnungsgemäß verwendet wurden.

Rechtsgrundlagen und Rahmenbedingungen:

Grundlagen dieser Prüfung sind die Gemeindeordnung (GO) NRW und die Kreisordnung (KrO) NRW als Grundlage der Rechnungsprüfung im Rahmen der jährlichen Prüfplanung.

Prüfungsdurchführung / Prüfungsergebnis:

Die Prüfung wurde im Juli/August 2015 durchgeführt.

Ausgehend von einer Übersicht über die bei Sachkonto 543900 im Haushaltsjahr 2015 verbuchten Aufwendungen stellte sich die Prüfung wie folgt dar:

Angefordert wurden sowohl Unterlagen, die zur Grundsatzentscheidung, eine Soziale Mitarbeiterberatung (SMB) zu installieren, geführt haben als auch die Vergabeakten, die nach Abschluss des durchgeführten Vergabeverfahrens von der Zentralen Vergabestelle (ZVS) an das Fachamt (10.1 Zentrale Steuerungsunterstützung und Organisation) am 08.10.2013 zur weiteren Bearbeitung und zum Verbleib übersandt worden sind.

Des Weiteren bildeten die zahlungsbegründenden Unterlagen für alle anderen Buchungen im Rahmen des Produkts 0.53.10, Sachkonto 543900 die Grundlage für die Prüfung.

a) Kosten Soziale Mitarbeiterberatung:

Die seit 2011 bestehende Lenkungsgruppe BGM befasste sich im Jahr 2012 mit dem in einer Arbeitsgruppe erarbeiteten Konzept zur Realisierung der SMB.

Nach Konkretisierung der Ausgestaltung des Projekts sind in die Haushaltsmittelplanungen 2013/2014 u.a. Mittel in Höhe von 50.000,00 € für die SMB und 8.000,00 € für die BGF, insgesamt also 58.000,00 € einbezogen worden.

Aktuell sind im Haushalt 2015/16 Mittel zur Durchführung der sozialen SMB in Höhe von 38.000,00 € veranschlagt worden. Weitere 12.000,00 € werden zur BGF bereitgestellt und zwar für Maßnahmen zur Bewegung, Ernährung und Entspannung. Der Ansatz wurde im Vergleich zum Vorjahr um 8.000,00 € gesenkt.

Auf Nachfrage erklärte das Fachamt, dass es zum Zeitpunkt der Erstellung der Plandaten 2013/14 zunächst zu einer groben Kostenschätzung kam. Erst durch die Konkretisierung im Rahmen der Vertragsausgestaltung mit dem letztlich ausgewählten Bieter konnten die tatsächlichen Ausgaben ermittelt werden. Dies erklärt die nach „unten“ korrigierten Zahlen für das Haushaltsjahr 2015/16.

Rechtsgrundlage für die Kosten der SMB stellt der am 11.10.2013 vom Rhein-Sieg-Kreis mit der B. GmbH abgeschlossene Vertrag dar.

Hierzu wurde es im Vorfeld erforderlich, die Frage der Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens zu klären. Die Maßnahme ist unter der Vergabe-Nr. 0214-10-13 VOL am 31.07.2013 öffentlich ausgeschrieben worden. Die Vorbereitung für die Vergabeentscheidung, die aus der Bewertung und fachlichen Prüfung in der Zusammenarbeit von ZVS und Fachamt resultiert, ist am 02.10.2013 getroffen worden. Daran anschließend erfolgte die Beteiligung des Prüfungsamtes.

Wegen der Höhe des Auftragswertes von 106.671,60 € (2.963,10 € brutto monatlich, Vertragsdauer vom 01.01.2014 bis 30.06.2015 incl. Verlängerungsoption für weitere 18 Monate) war eine Zustimmung des Bau- und Vergabeausschusses vor Auftragserteilung erforderlich.

Den Betrag von 106.671,60 € (2.963,10 € X 36 Monate) ermittelte die Zentralen Vergabestelle vorab, um die Art des Vergabeverfahrens festzulegen.

Die Umsetzung der einzelnen Punkte wurde nach der Vorgabe durch die „Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe“ geprüft.

Es kann unter vergaberechtlichen Prüfungsaspekten bestätigt werden, dass die Vergabe ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

Als Besonderheit ist hier festzuhalten, dass während des Verfahrens der Abschluss des Integritätsvertrages erfolgte.

Die Vergaberichtlinien des Rhein-Sieg-Kreises sehen dies unter Punkt 1.13.1 vor.

Demnach hat das Fachamt dafür Sorge zu tragen, dass ab einem Auftragswert von 25.000,00 € vor Auftragserteilung der Integritätsvertrag abgeschlossen wird. Im Wesentlichen soll dadurch ein klares und transparentes Vergabeverfahren bis hin zur Zuschlagserteilung im Sinne der Prävention gegen Korruption durchgeführt werden.

Dies entspricht den Vorgaben des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 01.03.2005 in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat dies ebenfalls unter Punkt 1. Allgemeines definiert, indem er ausführt, dass „die Handreichungen der Straffung und Transparenz des Vergabeverfahrens dienen. Zu diesem Zweck wurden auch Regelungen aufgenommen, die als Sicherheitsmechanismen der Gefahr von Korruption und Manipulation entgegenwirken sollen.“

Der Vertrag über den betriebsärztlichen Dienst ist am 02.09.2013 bzw. 11.10.2013 von beiden Vertragspartnern unterzeichnet worden.

Den Leistungsumfang beschreiben die §§ 2 und 3. Eine Evaluation in Form eines Berichts mit konkreten Schwerpunktthemen ist verpflichtend vorgesehen.

Das Fachamt erklärte, dass die Entscheidung für einen externen Anbieter bewusst getroffen worden ist.

Ob die eingekaufte Leistung den dafür gezahlten Preis rechtfertigt, lässt sich durch (Nicht-) Verlängerungsoption des Vertrages zum 01.07.2015 steuern. Dies zieht eine flexiblere Handhabung als bei fest eingestelltem Personal nach sich.

Eine Nachfrage bei dem Geschäftsstellenbereich am 19.11.2015 ergab, dass nach entsprechender Beratung in der Lenkungsgruppe und Einstellung der erforderlichen Haushaltsmittel von der Verlängerungsoption Gebrauch gemacht worden ist.

Es konnte bei der Prüfung festgestellt werden, dass die B. GmbH ihrer Berichtspflicht am 30.01.2015 nachgekommen ist.

Im April 2015 wurde der Bericht in anonymisierter Form im Intranet (Mitteilungen für den Mitarbeiterbereich) des Kreises veröffentlicht.

Dem Datenschutz sowie dem Informationsbedürfnis der Mitarbeiter/-innen ist damit entsprochen worden.

Die Mitteilungen im Intranet werden laufend aktualisiert. Deshalb war der Bericht zum Zeitpunkt der Prüfung dort nicht mehr einsehbar. Da er auch weiterhin verwaltungsintern zugänglich sein soll, wird das Fachamt jetzt die Einstellung im Intranet unter der Rubrik SMB „Mitteilungen“ veranlassen.

Abschließend ist anzumerken, dass die Installation der SMB außerhalb der Räumlichkeiten des Kreishauses die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten, die die Leistung in Anspruch nehmen, mitarbeiterorientiert schützt.

Die Abwicklung der Zahlungen an die B. GmbH anhand der Originalbuchungsbelege wurde geprüft. Für die ersten zwei Quartale 2015 sind die Pauschalen von je 8.889,30 € ordnungsgemäß angeordnet worden.

Es ergaben sich keine Anmerkungen.

b) Kosten Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF) 2015

In der Haushaltsplanung für das Jahr 2015 waren für diesen Zweck 12.000,00 € bereitgestellt worden.

Es wurden die verbuchten Ausgaben bei Sachkonto 543900 für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.07.2015 auf der Grundlage der Originalbelege geprüft.

Hierbei handelt es sich beispielhaft um Kosten für eine Schrittzähleraktion (560,37 €), Materialien für Kurse (451,10 €) und Teilnehmerentgelte Firmenlauf (860,00 €). Fragen in diesem Zusammenhang sind während der Prüfung geklärt bzw. es wurde ein begründender Beleg nachgereicht.

Die Ausgaben wurden ordnungsgemäß angeordnet, es ergaben sich keine Anmerkungen.

Alle Mitarbeiter/-innen sind im März 2015 mit einem Anschreiben über die Aktionswochen Alltagssport vom 13.04. - 24.04.2015 informiert worden.

Zusätzlich zum Programmheft wurden sog. „Stressbälle“, gesponsert von der Kreissparkasse Köln, überreicht. Im Rahmen der Prävention gegen Korruption bestehen bzgl. dieser Form von Sponsoring keine Bedenken, da die Maßnahme klar und transparent war.

Die entstandenen Kosten für die BGF-Maßnahmen im Jahr 2015 werden zur Zeit intern geprüft und ausgewertet, um eine Aussage zu den betriebli-

chen und finanzwirtschaftlichen Auswirkungen im Sinne der Grundsatzklärung von 2010 machen zu können.

Es ist beabsichtigt, auch 2016 wieder einen Gesundheitstag durchzuführen.

Stellungnahme der Verwaltung (53.0)

Die Kosten für die in 2015 angebotenen BGF-Maßnahmen belaufen sich auf 3.915,40 €. Die noch vorhandenen Mittel wurden zur Übertragung nach 2016 angemeldet.

Auch wenn es keine konkret messbaren Indikatoren geben kann, die zum Beispiel den direkten Bezug von der Teilnahme an BGF-Maßnahmen und in Folge dessen Reduzierung der Fehltage belegen, ist inzwischen ein Bewusstsein für die persönliche Gesundheitsvorsorge in der Mitarbeiterschaft geschaffen worden. Auch die positive Auswirkung für den Einzelnen ist unbestritten.

Nachrichtlich wird abschließend auf die Information zum Sachstand BGM in der Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit vom 02.03.2016 verwiesen.

Dezernat 4

Amt 66

Teilprodukt 0.66.50 - Klimaschutz

hier: Pilotprojekt „Energieagentur Rhein Sieg“

Erträge/Sachkonto 443900 Andere sonstige Kostenerstattungen

Buchungsansatz 2015: - 55.000,00 €;

Buchungsergebnis 2015: - 55.000,00 € (Stand: 31.12.2015)

Aufwendungen/Sonstige ordentliche Aufwendungen:

Buchungsansatz 2015: 186.681,16 €

Buchungsergebnis 2015: 136.116,67 € (Stand: 31.12.2015)

Allgemeines / Prüfungsgegenstand:

Prüfungsgegenstand war das Zustandekommen und die Durchführung des Pilotprojekts „ Energieagentur Rhein-Sieg“.

In der 12. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz vom 20.04.2012 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, die Verwaltung zu beauftragen, einen Modellvorschlag für eine persönliche Energieberatung durch eine Energieagentur zu erarbeiten.

In der 2. gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz des Rhein-Sieg-Kreises mit dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz der Bundesstadt Bonn am 16.04.2013 wurde unter TOP 5.2 die Planung zur Durchführung eines Pilotprojekts „Energieagentur Rhein Sieg“ vorgestellt.

Hintergrund war der politische Auftrag zur Entwicklung eines Modells für eine persönliche Energieberatung aller Bürgerinnen und Bürger im Rhein-Sieg-Kreis. Entstehen sollte eine effiziente und als unabhängig wahrgenommene Energieberatung, die auf den Kreis mit seinen ländlich strukturierten Bereichen angepasst ist. Inhaltliches Ziel sollte sein die Energieeinsparung durch Gebäudesanierungen, Energieeffizienz und Einsatz regenerativer Energien.

Das zweijährige Pilotprojekt sollte in den drei Pilotkommunen Bornheim, Lohmar und Ruppichteroth unter der Federführung des Rhein-Sieg-Kreises starten. Die Durchführung der Beratung sollte durch die Verbraucherzentrale NRW erfolgen. Als Kooperationspartner konnten regional vertretene Energieversorgungsunternehmen und Geldinstitute gewonnen werden.

Der Projektbeginn war auf Januar 2014 terminiert.

Die Gesamtkosten für das zweijährige Pilotprojekt wurden mit 120.000,00 € kalkuliert. Da bereits zum damaligen Zeitpunkt eine Finanzierung allein aus Kreismitteln nicht möglich erschien, waren Gespräche mit Geldinstituten und Energieversorgern erforderlich geworden, um den finanziellen Rahmen sicherzustellen. Trotzdem sollte die Beratung selbst neutral und unabhängig bleiben.

Die ursprüngliche Kostenkalkulation für die Jahre 2014/2015 lag bei 120.000,00 Euro, aufgeteilt auf 90.000,00 Euro Sponsorengelder der Energieversorger, 20.000,00 Euro Sponsorengelder der Geldinstitute und 10.000,00 Euro Eigenanteil des Rhein-Sieg-Kreises.

Von Anfang an fand eine enge Zusammenarbeit mit den drei Pilotkommunen sowie der Verbraucherzentrale NRW statt, die für die Durchführung der Beratung verantwortlich war. Die Energieagentur Bonn war beratend beim Aufbau der Struktur für den Rhein-Sieg-Kreis beteiligt.

Das Projekt wurde inzwischen um ein weiteres Jahr, also bis Ende 2016 verlängert. Mit Pressemitteilung vom 21.04.2016 wurde die Öffentlichkeit hierüber informiert.

Prüfungsanlass:

Im Haushalt 2015/2016 ist ein Ansatz für jedes Jahr in Höhe von jeweils 55.000,00 € für das Pilotprojekt „Energieagentur Rhein Sieg“ eingeplant worden. Da es sich um ein freiwilliges Projekt des Rhein-Sieg-Kreises handelt, wurde diese Maßnahme unter dem Aspekt der Kosten bzw. der finanziellen Einbindung des Kreises als Prüfungsthema ausgewählt.

Zeitnah ist in die Prüfung die bei dem Teilprodukt ausgewiesene Ermächtigungsübertragung konsumtiv 2015 von 2.650,00 € einbezogen worden. In der entsprechenden Erläuterung heißt es, dass die „Evaluation Energieagentur; Auftrag vom 09.11.2015 noch nicht abgeschlossen worden ist.“

Prüfungsziel / Prüfungsmaßstab:

Ein Prüfungsziel war die Feststellung des rechtlich ordnungsmäßigen Zustandekommens der für die Projektdurchführung relevanten vertraglichen Vereinbarungen.

Ein weiteres Prüfungsziel war die Frage nach der ordnungsgemäßen Umsetzung des Beschlusses im Verlauf der Projektentwicklung. Dabei standen folgende Aspekte im Vordergrund:

- Finanzierung durch Sponsoring und Ausgestaltung
(was? von wem? Transparenz?)
- Datenverwertung zu Evaluationszwecken
- Öffentlichkeitsarbeit durch Darstellung im Internet
- Indikatoren für die Zielerreichung und Projektende

Prüfungsgrundlagen und Rahmenbedingungen:

In die Prüfung einbezogen wurden die gesetzlichen (Datenschutz, Korruptionsbekämpfung) sowie die verwaltungsinternen Regelungen des Rhein-Sieg-Kreises zum Vergaberecht, der Beschluss des Fachausschusses, die einzelnen Verträge, auf Anforderung zur Verfügung gestellte verwaltungsinterne Arbeitsmaterialien, der Evaluationsbericht vom 21.04.2016, sowie Informationen aus der Darstellung der Energieagentur Rhein-Sieg im Intranet und Internet.

Prüfungsdurchführung:

Die Prüfung erfolgte in den Monaten April bis Juni 2016.

Es fanden ein Auftakt- und ein Abschlussgespräch mit der Amtsleitung (22.06.16), sowie bei Bedarf Gespräche mit der Projektleiterin statt.

Prüfungsergebnis:

Die Prüfung wurde auf der Grundlage der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Das Projekt selbst ist anhand der für ein Projektmanagement maßgeblichen Kriterien zum Projektverlauf geprüft worden:

- Analyse der Ist-Situation
- Planung
- Durchführung
- Kontrolle
- ggf. Korrektur

Vor der Erläuterung der einzelnen Projektschritte ist die rechtliche Grundlage für das Projekt durch das Prüfungsamt geprüft worden.

Danach umfasste der Beschluss vom 20.04.2012 und die Beratungsergebnisse vom 16.03.2013 den Auftrag an die Verwaltung, ein Pilotprojekt

„Energieagentur“ zu entwickeln und beim Rhein-Sieg-Kreis zu installieren. Bei der Vorstellung des Konzepts war zunächst von einer Projektdauer von zwei Jahren (2014/2015) ausgegangen worden.

Ob mit der Entscheidung zur Verlängerung des Projekts um ein weiteres Jahr ebenfalls das zuständige politische Gremium hätte befasst werden müssen, wurde bei der Besprechung im Fachamt am 01.06.2016 erörtert.

Demnach stellte sich die Ausgangslage so dar, dass ein konkretes Ende der Pilotphase im ursprünglichen Beschluss bewusst nicht vorgegeben worden ist.

Vielmehr sollte aufgrund der während der Projektentwicklung gewonnenen Erkenntnisse eine Entscheidung zur Fortführung oder Einstellung getroffen werden. Intern hatte sich die Verwaltung zunächst selbst auf zwei Jahre Projektlaufzeit festgelegt.

Da sich im Verlauf des Jahres 2015 abzeichnete, dass eine Projektverlängerung um ein weiteres Jahr aus verschiedenen Gründen von den an der Projektdurchführung Beteiligten (Verwaltung und Projektbeirat) für sinnvoll erachtet wurde, ist Einigung darüber erzielt worden, das Projekt bis Ende 2016 fortzuführen. Gleichzeitig wurde im Herbst 2015 (und als Folge der vorausgegangenen Beratungen) konkret entschieden, eine externe Firma mit der Evaluierung auf der Basis des gewonnenen Datenmaterials zu beauftragen.

In der ersten Kooperationsvereinbarung vom 28.06.2013 war unter § 4 Laufzeit geregelt, dass die Vereinbarung am 01.08.2013 in Kraft tritt und mit dem Abschluss des Beratungsprojekts endet.

In der zweiten Kooperationsvereinbarung vom 18.11.2015 wurde der Zeitraum um ein Jahr bis zum 31.12.2016 verlängert.

Das Prüfungsamt sieht die Vertragsverlängerungen basierend auf dem ursprünglichen Beschluss vom 20.04.2012 als rechtlicher Grundlage daher aus den vorstehenden Gründen als rechtskonform an.

Auf der Basis der vom Prüfungsamt recherchierten und von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Materialien wurde anschließend die Prüfung entsprechend der im Projektmanagement üblichen Schritte durchgeführt.

Schritt 1: Analyse des Fachamtes nach Erteilung des politischen Auftrags:

Die möglichen Kosten wurden zu Beginn im Rahmen einer Kostenschätzung vom Fachamt festgelegt. Dabei fand eine Abwägung zwischen dem Einsatz eigener Kräfte oder der Inanspruchnahme Dritter (hier: in Form der Zahlung einer Pauschale an die Verbraucherzentrale für eine Beraterin) statt.

Die Kostenentwicklung ist seit Projektbeginn vom Fachamt mit einbezogen und erfasst worden. Das Prüfungsamt konnte dies aus der Tatsache entnehmen, dass am 16.12.2014 von der Energieagentur Rhein-Sieg ein interner Rechenschaftsbericht erstellt worden ist.

Er wurde dem Prüfungsamt online zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Schritt 2: Planung

Die fachlich Beteiligten haben sich für den Einsatz einer Mitarbeiterin der Verbraucherzentrale gegen Entgelt entschieden. Die Finanzierung ist gemäß des am 18.12.2013 geschlossenen Vertrages als Festbetrag in Höhe von 57.000,00 € vereinbart worden.

Die Energieagentur Bonn war von Anfang an beratend beim Aufbau der Struktur für den Rhein-Sieg-Kreis mit beteiligt.

Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen des Fachamtes war ersichtlich, dass die Verbraucherzentrale zur Finanzierung Landesmittel erhält.

Über das mittelbare Partizipieren an den Fördermitteln entfällt für den Rhein-Sieg-Kreis so die eigene zeit- und arbeitsaufwändige Beantragung von Fördermitteln und spätere Erstellung detaillierter Mittelnachweise. Die Mittel werden im Rahmen des von der Europäischen Union genehmigten Programms „EFRE.NRW 2014-2020“ (europäische Fördermittel zur regionalen Strukturförderung) bereitgestellt.

Schritt 3: Durchführung

Der Rhein-Sieg-Kreis hat mit insgesamt 13 beteiligten Kooperationspartnern Verträge abgeschlossen, nämlich der Verbraucherzentrale, der Energieagentur Bonn (beratend), den drei Pilotkommunen und acht Sponsoren.

Das Projekt war, wie bereits oben ausgeführt, zunächst auf zwei Jahre begrenzt. Nach Abstimmung verwaltungsintern und mit dem Projektbeirat wurde aus verschiedenen fachlichen Gründen eine Projektverlängerung um ein weiteres Jahr als sinnvoll angesehen.

Die Firma I.Q. aus Hannover hatte im Herbst 2015 den Auftrag zur Evaluation erhalten. Die Ausschreibung für die Projektevaluierung ist seinerzeit unter Beteiligung des Prüfungsamtes vergabekonform erfolgt.

In diesem Zusammenhang konnte auch die Frage, weshalb es zu der Ermächtigungsübertragung in Höhe von 2.650,00 € Ende des Jahres 2015 kam, geklärt werden.

Da verschiedene, vertraglich mit der Firma IQ vereinbarte Leistungen bis zum Ende des Jahres 2015 noch nicht erbracht bzw. abgeschlossen waren, konnte die Auszahlung des Betrages erst im Jahr 2016 erfolgen. Wie aus den geprüften Unterlagen ersichtlich ist, war die Mittelübertragung daher sachlich als begründet anzusehen.

Die Projektverlängerung erfolgte u.a. auch wegen einer besseren Auswertung des Datenmaterials. Hierüber wurde im Zuge der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft vom 07.06.2016 (vgl. Einladung Anlage 2 zu TO.-Pkt. 3 - Pilotprojekt Energieberatung - Evaluation) berichtet.

Laut Evaluationsbericht der Fa. I.Q. konnte ein Datensatz von N = 138 Bürgerinnen und Bürgern zugrunde gelegt werden.

Zur Frage der Ausgestaltung des Sponsorings sind dem Prüfungsamt neben den o.g. Verträgen weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt worden.

In dem E-Mail - Schriftverkehr mit einem der Sponsoren konnte Einsicht genommen werden. Von Seiten der Verwaltung wurde von Anfang an klar und deutlich kommuniziert, in welcher Form und in welchem Umfang Sponsoren bei der Präsentation des Projekts in Erscheinung treten.

Höhe und Zweck des jeweiligen Sponsorenanteils sind klar in allen Verträgen aufgeführt. Bei der Verlängerung des Projekts um ein weiteres Jahr reduzierte sich die Anzahl der Sponsoren von acht auf fünf.

Grund hierfür dürfte laut Fachamt eine andere Interessenausrichtung der jeweiligen Geldgeber sein. Als Folge mussten deshalb bei der Planung für das Jahr 2016 die Eigenmittel des Kreises zusätzlich um 10.000,00 € auf 15.000,00 € erhöht werden.

Weitere Fragen im Sinne der Vorschriften über Sponsoring, hergeleitet aus dem Transparenzgebot nach dem Korruptiosbekämpfungsgesetz, ergaben sich hierzu nicht, da Leistungen und Gegenleistungen des Sponsors und des Rhein-Sieg-Kreises vorab geklärt und in den Akten dokumentiert worden sind.

Ein weiterer prüfungsrelevanter Punkt war die Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Überlassung der im Projekt erhobenen Datensätze an die Firma I.Q.

Zusätzlich zum Evaluierungsvertrag vom 09.11.2015 ist ein „ Vertrag über die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß § 11 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW)“ am 15.03.2016 abgeschlossen worden.

Da die Auswertung und Weitergabe von Bürgerdaten mehr denn je an Bedeutung gewonnen hat, insbesondere im Hinblick auf das Vertrauen in die Zuverlässigkeit und den sorgfältigen Umgang in diesem sensiblen Bereich, wurde hier ein weiterer Prüfungsschwerpunkt gesetzt.

Der Vertrag setzt Maßstäbe, da er sehr detailliert die Rechte und Pflichten der Beteiligten in dieser Geschäftsbeziehung der „Auftragsdatenverarbeitung“ festlegt.

Es kann empfohlen werden, ihn als „Modellvertrag“ auch in anderen Bereichen der Verwaltung bei ähnlichen Projekten zugrunde zu legen.

Anerkannt werden muss auch die fachliche Information für die Bürgerinnen und Bürger, deren Daten im Rahmen einer telefonischen Befragung von der Fa. I.Q. erhoben werden sollten. Kurz, klar und in leicht verständlicher (Verwaltungs-)Sprache hat die Projektleiterin die Beteiligten in einem Serienbrief am 17.03.2016 informiert. Sowohl auf die Freiwilligkeit der Teilnahme an der Telefonaktion als auch über Sicherheitsaspekte (Anonymisierung/Löschung der Daten) wurde hingewiesen.

Zur Prüfung dieser Punkte ergaben sich daher keine weiteren Rückfragen.

Schritt 4: Kontrolle

Die latente Kostenkontrolle spiegelt sich in den Rechenschaftsberichten vom 16.12.2014 bzw. während des Projektverlaufs wider.

Die Evaluierung durch das externe Institut stellt einen zusätzlichen Schritt des internen Qualitätsmanagements dar.

Zur inhaltlichen Qualitätskontrolle wird auf den Evaluationsbericht der Fa. I.Q. vom 21.04.2016 hingewiesen, der am 07.06.2016 im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft vorgestellt wurde.

In diesem Zusammenhang stellte sich im Rahmen des Abschlussgesprächs die Frage, ob und wie die Serviceleistung der Energieagentur Rhein-Sieg künftig angeboten werden soll.

Zurzeit zahlen Bürger 60,00 € pro Beratung. Durch den Wegfall eines Teils der Sponsorengelder müsste neu überlegt werden, wie eine künftige Finanzierung ohne größere finanzielle Belastung für den Rhein-Sieg-Kreis erreicht werden kann.

Die „öffentliche Darstellung“ des Projekts im Internet wird durch entsprechende Sachinformationen in den digitalen Medien unterstützt.

Auf Nachfrage teilte das Fachamt mit, dass die Schritte in der Projektentwicklung dort fortlaufend aktualisiert werden.

Schritt 5: ggf. Korrektur

- Eigene Verbesserungen aufgrund der Erkenntnisse aus der zwei- bzw. dreijährigen Projektarbeit werden vom Fachamt laufend während des Projektverlaufs umgesetzt.
- Aus dem Evaluationsbericht lassen sich Handlungsempfehlungen entnehmen.
- Weitere Hinweise ergeben sich aus dem Ergebnis der Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, die in der Zeit vom 08.06.2015 bis 21.04.2016 u.a. auch bei Amt 66 durchgeführt wurde.

- Ob und wie die Energieagentur Rhein-Sieg im Jahr 2017 weitergeführt werden soll, bleibt letztendlich der Entscheidung im zuständigen politischen Gremium vorbehalten.

Ein weiterer aktueller Prüfungsansatz war die Klärung, wie aufgrund der aktuellen Rechtsentwicklung mit dem Thema „Steuerpflichten des Rhein-Sieg-Kreises umgegangen wird / wurde.

Nach entsprechenden Informationen / Rundverfügungen der Kämmerei sind Verträge für die Zukunft grundsätzlich unter Beachtung der Vorgaben der Abteilung „Beteiligung, Liegenschaften, Wohnungsbauförderung“ - Abt. 22.1 - abzuschließen.

Es wurde empfohlen, diesen Punkt auch im Hinblick auf evtl. steuerliche Nachforderungen mit der Kämmerei abzuklären, d.h. von dort beurteilen lassen, ob die steuerrechtlichen Vereinbarungen in den Verträgen der aktuellen Rechtslage entsprachen.

Das Fachamt teilte während der Prüfung mit, dass die Verträge an 22.1 weitergeleitet worden sind. Im Rahmen der Abschlussbesprechung am 22.06.2016 wurde vereinbart, dass Amt 66 zu gegebener Zeit über das Ergebnis ergänzend berichtet.

Gesamtfazit:

1. Es lag ein politischer Beschluss für das Pilotprojekt vor.
2. Vergaberechtliche Vorschriften sind beachtet worden.
3. Für den Datenschutz sind maßgebliche vertragliche Regelungen aufgestellt worden.
4. Die Öffentlichkeit des Projekts ist durch Darstellung in den digitalen Medien hergestellt worden.
5. Akzeptanz und Zielerreichung werden durch interne Maßnahmen sowie extern durch die Evaluation überprüft.
6. Bei der Finanzierung musste der Rhein-Sieg-Kreis aufgrund des Wegfalls von Sponsoren weitere eigene Mittel in die Planung einbeziehen.

Produkt 0.66.30 - Boden

**Teilprodukt 0.66.30.01 – Boden- und Grundwasserschutz;
Altlasten**

Sachkonto 431100 Verwaltungsgebühren

Buchungsansatz 2015: - 30.000,00 €

Buchungsergebnis 2015: - 40.937,00 € (Stand: 31.12.2015)

Sachkonto 542900 Andere sonstige Aufwendungen für Rechte und Dienste

Buchungsansatz 2015: 95.000,00 €

Buchungsergebnis 2015: ... 59.051,41 € (Stand: 31.12.2015)

Sachkonto 542902 Aufwendungen für externe Labore/Institute

Buchungsansatz 2015:38.000,00 €

Buchungsergebnis 2015: 4.020,42 € (Stand: 31.12.2015)

Sachkonto 542904 Aufwendungen für Sachverständige / Gutachten

Buchungsansatz 2015: 46.000,00 €

Buchungsergebnis 2015: 54.417,00 € (Stand: 31.12.2015)

Prüfungsgegenstand:

Prüfungsgegenstand ist

- I. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Teilprodukt „0.66.30.01 - Boden- und Grundwasserschutz; Altlasten“,
- II. Auftragsvergaben im Zuge der „sonstigen ordentlichen Aufwendungen“ in den drei vorher genannten Sachkonten.

Anlass der Prüfung:

Mit Behandlung von Prüfthemen aus dem Bereich des Dezernates 4 im Zuge der Prüfung der Jahresrechnung des Rhein-Sieg-Kreises für das Jahr 2015 soll sichergestellt werden, dass ein möglichst großer Querschnitt aller beim Rhein-Sieg-Kreis wahrgenommener Aufgabengebiete im Rahmen des Jahresprüfberichts erfasst wird. Weder der Bereich der Verwaltungsgebühren noch der der „Sonstigen ordentlichen Aufwendungen“ im Teilprodukt 0.66.30.01 waren bisher Gegenstand von Prüfungshandlungen des Prüfungsamtes.

Prüfungsziel / Prüfungsmaßstab:

Ziel der Prüfung ist die Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns im Hinblick auf eine rechtskonforme Gebührenerhebung sowie die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen, d. h. die Prüfung der Übereinstimmung des Verwaltungshandelns mit geltendem Recht und Gesetz.

Maßstab der Prüfung ist dabei die Prüfung der Übereinstimmung des Verwaltungshandelns mit geltendem Recht und Gesetz. Vorliegend sind nachfolgende Rechtsvorschriften zu beachten:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG),
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG),
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -),
- Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW),
- Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts,
- Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW),
- Kommunalabgabengesetz (KAG),
- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW),

- Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben vom 28.06.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2014,
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL),
- Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF),
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
- Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI),
- Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe im Bereich VOL, VOF und VOB,
- interne Dienstanweisung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren.

Auffällig waren bei Sichtung der Buchungsunterlagen in der Buchungssoftware SAP zudem nachfolgende Ist-Ergebnisse in den Sachkonten 2015:

Sachkonto/Bezeichnung	Ansatz 2015	Ist-Ergebnis 2015	+ / -
431100 Verwaltungsgebühren	- 30.000,00 €	- 40.937,00 €	- 10.937,00 €
542900 Andere sonstige Aufwendungen für Rechte und Dienste	95.000,00 €	59.051,41 €	- 35.948,59 €
542902 Aufwendungen für externe Labore/Institute	38.000,00 €	4.020,42 €	- 33.979,58 €
542904 Aufwendungen für Sachverständige/Gutachten	46.000,00 €	54.417,00 €	8.417,00 €

Die spezifischen Gründe für vorliegende Mehrerträge bzw. Mehr- oder auch Minderaufwendungen wurden im Zuge der Prüfung beleuchtet, um hierdurch ggfs. Rückschlüsse auf vergleichbare Verfahren im Fachamt ziehen zu können.

Prüfungsdurchführung:

Nach Erarbeitung einer Prüfungskonzeption erfolgte am 20.04.2016 das Auftaktgespräch mit dem zuständigen Leiter des Sachgebietes 66.23 im Amt für Technischen Umweltschutz – Amt 66 -. Ein weiteres Interview zum Thema „Verwaltungsgebühren“ erfolgte am 17.06.2016. Bei beiden Gesprächen wurden auch jeweils Prüfunterlagen übergeben. Zudem wurden im Prüfungsverlauf mehrfach Fragen des Prüfungsamtes durch den Fachbereich per E-Mail beantwortet. Das Abschlussgespräch fand am 22.07.2016 statt.

Die Prüfung erfolgt im Rahmen von Stichprobenprüfungen in den beiden zuvor genannten Prüffeldern.

Im Bereich des Prüffeldes „Erhebung von Verwaltungsgebühren“ erfolgte eine Stichprobenprüfung von insgesamt acht Vorgängen: Im Einzelnen handelte es sich hierbei um zwei Gebührenbescheide für Erlaubnisse zur Grundwasserentnahme, drei Gebührenbescheide für Auskünfte nach dem Umweltinformationsgesetz (Auskünfte aus dem Altlasten- und Hinweisflächenkataster) sowie drei Gebührenbescheide für Erlaubnisse zur Gewässerbenutzung (Errichtung von Wasser-Sole-Wärmepumpen mit Erdwärmesonden).

Im Bereich des Prüffeldes „Auftragsvergaben“ erfolgte eine Stichprobenprüfung von insgesamt vier Vergabevorgängen aus folgenden Bereichen:

- Flächendeckende Erhebungen über Altstandorte in den Gemeinden Neunkirchen-Seelscheid und Much;
- Errichtung und Betrieb einer Grundwassersanierungsanlage in Ruppichteroth, ehemaliges Industriegelände;
- Errichtung von sieben Grundwassermessstellen in Siegburg und Verfüllung einer Messstelle in Hennef;
- Weiterführung von Sanierungsmaßnahmen im Bereich eines Altstandortes in Bornheim.

Prüfungsergebnisse:

I. Erhebung von Verwaltungsgebühren im Teilprodukt

„0.66.30.01 – Boden- und Grundwasserschutz, Altlasten“:

1.) Gebührenerhebung für Erlaubnisse zur Grundwasserentnahme:

Rechtsgrundlagen für die Gebührenerhebung:

Nach § 1 Abs. 1 der AVerwGebO NRW werden für die im anliegenden Gebührentarif genannten Amtshandlungen die dort genannten Kosten erhoben. Der Allgemeine Gebührentarif bildet einen Teil dieser Verordnung (Anlage).

Tarifstelle 28.1.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs bezieht sich auf wasserrechtliche Angelegenheiten und besagt, dass bei einer Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung (§§ 8, 10 WHG) die Gebühr in Euro 0,1 des Wertes der Benutzung, mindestens jedoch 200,00 Euro, beträgt.

Nach § 2 Abs. 3 des GebG NRW können die Gemeinden und Gemeindeverbände allerdings in ihrem Aufgabenbereich für Amtshandlungen, die in Gebührenordnungen im Sinne des Absatzes 2 erfasst sind, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden Gebührensätzen erlassen.

Hiervon hat der Rhein-Sieg-Kreis Gebrauch gemacht.

Nach § 1 Abs. 1 der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben werden für die in dem Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises) Verwaltungsgebühren in Abweichung bestehender Landestarife erhoben.

Gemäß dem Gebührentarif der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben werden nachfolgende Gebühren erhoben:

- Tarif-Nr. 1.1.4 Grundwasserentnahme
bis einschließlich 1.000 m³/a 199,00 €
größer als 1.000 m³/a 530,00 €

Stichprobenprüfungen:

Az. 66.23-403.1.15/2014-0990

Hier handelte es sich um die Änderung vom 28.01.2015 einer bereits am 31.07.2014 an die Bauunternehmung F. GmbH erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme – hier: Baugrubenentwässerung mittels 51 Vakuumbrunnen für den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage. Die Entnahmemenge an Grundwasser beträgt laut wasserrechtlicher Erlaubnis vom 31.07.2014 sowie 1. Änderungsurkunde vom 28.01.2015 insgesamt 56.000 m³. Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wurde mit Gebührenbescheid vom 31.07.2014 eine Gebühr in Höhe von 520,00 € gemäß dem seinerzeit geltenden Gebührentarif der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben erhoben. Auf Antrag des Unternehmens vom 19.12.2014 erfolgte sodann mit v. g. Änderungsurkunde die Verlängerung der ursprünglich bis zum 31.03.2015 befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis nunmehr bis zum 31.08.2015, für die mit Gebührenbescheid vom 28.01.2015 eine Gebühr in Höhe von 530,00 € nach dem inzwischen mit Satzung vom 12.12.2014 angepassten Gebührentarif erhoben wurde.

B Für die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis hätte eine geringere Gebühr als die Mindestgebühr festgesetzt werden können.

Im Zuge der Gebührenberechnung für die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis war im Vorgang handschriftlich festgehalten worden, dass nach Abstimmung mit dem zuständigen Sachgebietsleiter und einer Mitarbeiterin der Verwaltungsabteilung die komplette Gebühr auch für die Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zu erheben sei.

In der Tat enthält der Gebührentarif der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises keine Festsetzungen für die Änderung entsprechender Erlaubnisse. Insofern sind hier die Regelungen der AVerwGebO NRW anzuwenden. Tarifstelle 28.1.2.1 der AVerwGebO NRW besagt hierzu, dass für die Änderung einer Erlaubnis, für deren Erteilung die Mindestgebühr erhoben wurde, eine geringere Gebühr als die Mindestgebühr festgesetzt werden kann, wenn die Änderung mit nur geringem Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Auf Antrag der Fa. F. GmbH vom 19.12.2014 erfolgte mit Änderungsurkunde vom 28.01.2015 die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis bis zum 31.08.2015. Für die Entscheidung wurde gemäß dem Gebührentarif der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben (Tarif-Nr. 1.1.4) erneut die Mindestgebühr für die Amtshandlung „Grundwasserentnahme größer als 1.000 m³/a“ in Höhe von 530,00 € festgesetzt.

Eine erneute aufwendige Antragsprüfung mittels neuer Antragsunterlagen erfolgte ausweislich der vorliegenden Erlaubnisakte nicht. Insbesondere ging hieraus auch nicht hervor, ob es im Zuge des Bauvorhabens äußere Einflüsse gegeben hatte, die eine aufwendige Nachprüfung erforderlich gemacht hätten. Vielmehr blieben laut 1. Änderungsurkunde vom 28.01.2015 die Bedingungen, Auflagen und Hinweise sowie die Antragsunterlagen der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 31.07.2014 weiterhin gültig.

Nach Aktenlage war die Änderung insoweit nur mit geringem Verwaltungsaufwand verbunden, weshalb vorliegend eine geringere Gebühr als die v. g. Mindestgebühr für diese Amtshandlung hätte erhoben werden können. Eine Begründung, warum erneut eine Gebühr von 530,00 € und keine geringere Gebühr erhoben wurde, ist nicht aktenkundig. Hierzu hatte der Fachbereich im Zuge der Prüfung ausgeführt, dass vorliegend auch der wirtschaftliche Nutzen im Zuge der Gebührenerhebung hätte betrachtet werden müssen.

H Eine entsprechende Anpassung des Gebührentarifs der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben für die Änderung wasserrechtlicher Erlaubnisse wird angeregt.

Az. 66.23-403.1.05/2014-1506

Hier handelte es sich um die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis vom 29.01.2015 an die Stadtbetriebe H. AöR zur Grundwasserentnahme - hier: Sportplatzbewässerung aus einem bestehenden Brunnen. Die Entnahmemenge an Grundwasser beträgt laut der v. g. wasserrechtlichen Erlaubnis insgesamt 3.360 m³/a. Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wurde mit Gebührenbescheid vom 29.01.2015 eine Gebühr in Höhe von 530,00 € gemäß dem aktuell geltenden Gebührentarif der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben erhoben.

Es wurde geprüft, ob im vorliegenden Fall eine Gebührenbefreiung nach den Bestimmungen des GebG NRW möglich gewesen wäre. Dies musste allerdings verneint werden: So besagt § 8 GebG NRW, dass die Gemeinden

und Gemeindeverbände von Verwaltungsgebühren befreit sind, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Hiermit korrespondiert auch die entsprechende Regelung des § 5 Abs. 6 KAG. Bei den Stadtbetrieben H. AöR handelt es sich aber um ein wirtschaftliches Unternehmen der Kommune, weshalb eine Gebührenbefreiung per Gesetz nicht in Betracht kommt.

2.) Gebührenerhebung für Auskünfte nach dem Umweltinformati- onsgesetz:

Rechtsgrundlagen für die Gebührenerhebung:

Nach § 5 Abs. 1 des UIG NRW werden für die Übermittlung von Informationen auf Grund dieses Gesetzes Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

Gemäß § 1 Abs. 1 AVerwGebO NRW werden für die im anliegenden Gebührentarif genannten Amtshandlungen die dort genannten Kosten erhoben. Der Allgemeine Gebührentarif bildet einen Teil dieser Verordnung (Anlage).

Tarifstelle 15c.1.2 des Allgemeinen Gebührentarifs besagt, dass soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei Auskünften und der Herausgabe von Duplikaten mit umfangreichem und erheblichem Vorbereitungsaufwand Ausfälle entstehen, diese eine Gebühr von bis 500,00 Euro erheben können, es sei denn, es stehen im Einzelplan 10 Kapitel 10 020 Titel 633 00 des Landeshaushalts Haushaltsmittel zum Ausgleich des Verzichts auf diese Gebührenerhebung zur Verfügung.

Ausweislich einer am 04.05.2016 von der Fachabteilung zur Verfügung gestellten statistischen Aufbereitung wurden im Jahr 2015 in insgesamt 41 Fällen Verwaltungsgebühren für Auskünfte nach dem UIG mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 3.068,00 € erhoben.

Hierbei wurden hinsichtlich der Gebührenhöhe nachfolgende Gebühren geltend gemacht:

Gebührenhöhe	Fälle in 2015
60,00 €	33
70,00 €	1
90,00 €	3
120,00 €	2
240,00 €	1
268,00 €	1

Stichprobenprüfungen:

Az. 66.23-5209/1120-0

Auf Antrag der Fa. B. GmbH vom 20.05.2015 wurde mit Bescheid vom 22.05.2015 eine Auskunft aus dem Altlasten- und Hinweisflächenkataster zu einem Grundstück in Sankt Augustin erteilt. Es wurde geprüft, ob zum aktuellen Zeitpunkt Hinweise vorlagen, die auf schädliche Bodenveränderungen im Bereich des Grundstücks aufgrund der historischen Nutzung schließen ließen.

Mit Gebührenbescheid vom 22.05.2015 wurde für diese Auskunft eine Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben.

Az. 66.23-5207/3001-0

Auf Antrag der Fa. G. OHG vom 03.07.2015 wurde mit Bescheid vom 06.07.2015 eine Auskunft aus dem Altlasten- und Hinweisflächenkataster zu einem Grundstück in Bornheim im Bereich einer wiederverfüllten Kiesgrube erteilt. Es wurden Aussagen zu bereits erfolgten Untersuchungen und deren Ergebnissen im Altablagerungsbereich getroffen.

Auch erfolgte ein Hinweis auf im Zuge geplanter Baumaßnahmen erforderliche altlastenspezifische, sicherungs- und/oder entsorgungstechnische

Maßnahmen sowie den Flächenstatus im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises.

Mit Gebührenbescheid vom 06.07.2015 wurde für diese Auskunft eine Gebühr in Höhe von 90,00 € erhoben.

Az. 66.23-5109/1008-0

Auf Antrag des Herrn Sch. vom 01.09.2015 wurde mit Bescheid vom 02.09.2015 eine Auskunft aus dem Altlasten- und Hinweisflächenkataster zu verschiedenen Grundstücken in Troisdorf erteilt. Es handelte sich hierbei um frühere Gewerbeflächen. Im Rahmen der Auskunft erfolgte u. a. auch ein Hinweis auf den Flächenstatus im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises.

Mit Gebührenbescheid vom 02.09.2015 wurde für diese Auskunft eine Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben.

Ergebnis der Prüfung:

Die Fachdienststelle wurde gebeten, im Hinblick auf die in Tarifstelle 15c.1.2 des Allgemeinen Gebührentarifs eingeräumte relativ weite Spanne bei der Gebührenerhebung darzulegen, wie grundsätzlich sowie in den geprüften Einzelfällen die Gebührenkalkulation erfolgte und ob es hierzu eine interne Regelung gebe.

Daraufhin hat die Fachdienststelle eine entsprechende Dienstanweisung vom 17.06.2016 übersandt, wonach für die Zukunft folgendes festgelegt wird:

„Nach Tarifstelle 15c.1.1 sind mündliche und einfache schriftliche Auskünfte gebührenfrei. Eine Auskunft in diesem Zusammenhang ist einfach, wenn keine Grundstücksdaten/ Katasterdaten zu ermitteln sind und sich auch kein Hinweis auf Altlasten-

ten, Altlast-Verdachtsflächen ergibt und damit auch kein individuell zu formulierender Antworttext zu verfassen ist. Der Zeitaufwand für die Bearbeitung liegt unter 30 Minuten.

In Tarifstelle 15c.1.2 ist geregelt, dass für die Erteilung einer umfangreichen und mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbundenen Auskunft eine Gebühr von 0,00 bis höchstens 500,00 Euro zu erheben ist.

Der Verordnungsgeber hat einen Gebührenrahmen vorgegeben, der einzelfallbezogen auszufüllen ist. Die Bemessung einer Gebühr erfolgt in Abhängigkeit von dem Aufwand, der für die Beantwortung der einzelnen Anfrage anfällt. Als maßgeblicher Aufwand ist der Zeitfaktor zu sehen. Die Berechnung der Verwaltungsgebühr orientiert sich an dem Runderlass des Innenministeriums „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz NRW zu erhebenden Verwaltungsgebühren“, in dem Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes lediglich pauschal für die 4 Beamtenlaufbahngruppen als Empfehlung aufgeführt sind; die letzte Fassung dieses Runderlasses datiert vom 20.7.2009 (Az.: 56-36.08.09).

Bei dem Runderlass handelt es sich um eine Empfehlung mit einer „groben“ Unterteilung. Für den mittleren Dienst wird in dem Runderlass ein Stundensatz von 57,00 Euro, für den gehobenen Dienst von 65,00 Euro empfohlen.

Der in der Regel für die Bearbeitung der Auskünfte zuständige Sachbearbeiter ist als Angestellter beschäftigt und vergleichbar dem Endbesoldungsamt des mittleren Dienstes eingruppiert und damit kostenmäßig nahezu dem gehobenen Dienst zuzuordnen. Daher wurde ein Zwischenwert der Stundensätze zu-

grunde gelegt und mit 60,00 Euro festgesetzt.

Infolgedessen wird bei der Berechnung der Gebühr nach Tarifstelle 15c.1.2 für jede angefangene halbe Stunde Arbeitszeit ein Betrag von 30,00 Euro festgelegt.

In besonderen und begründeten Einzelfällen kann von dem o. a. Berechnungsmodus abgewichen werden. Die Abweichung ist dann im Einzelfall schriftlich zu begründen.

Sofern eine Auskunftserteilung im Bereich der Tarifstelle 15c.1 anfällt, die gebührenmäßig unter eine andere Gebührentarifstelle als den beiden vorgenannten Tarifstellen 15c.1.1 und 15c.1.2 zu fassen ist, wird die Gebühr im Einzelfall begründet und ermittelt."

Eine entsprechende schriftliche Vorgängerregelung liegt allerdings nicht vor.

Insoweit ist zu begrüßen, dass nunmehr - offensichtlich aufgrund der Gespräche im Zuge der Prüfungshandlungen - mit Datum vom 17.06.2016 eine solche Dienstanweisung hinsichtlich der Ermittlung der Gebührenhöhe erarbeitet wurde.

Dies dient den zuständigen Mitarbeitern als Entscheidungshilfe sowie der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung der Gebührenhöhe im konkreten Einzelfall und damit auch der Rechtssicherheit der erteilten Gebührenbescheide. Bei strittigen Verfahren kann anhand der Dienstanweisung belegt werden, dass die Entscheidung hinsichtlich der Gebührenhöhe ohne behördliche Ermessensfehler und damit rechtskonform ergangen ist.

3.) Gebührenerhebung für Erlaubnisse zur Gewässerbenutzung:

Rechtsgrundlagen für die Gebührenerhebung:

Nach § 1 Abs. 1 AVerwGebO NRW werden für die im anliegenden Gebührentarif genannten Amtshandlungen die dort genannten Kosten erhoben. Der Allgemeine Gebührentarif bildet einen Teil dieser Verordnung (Anlage).

Tarifstelle 28.1.10.1 des Allgemeinen Gebührentarifs bezieht sich hierbei auf wasserrechtliche Angelegenheiten. Die Gebührenhöhe beträgt hier- nach:

Tarifstelle 28.1.10

Entscheidung über die Erlaubnis von Wärmepumpen

28.1.10.1

vereinfachtes Verfahren nach § 44 LWG

a) bis 50 kJ/s

Gebühr: Euro 100,00

b) bis 50 kJ/s

Bei Entscheidungen mit besonderer Mühewaltung (z.B.: Erfordernis einer besonderen wasserrechtlichen Prüfung oder bei Vorlage unzulänglicher An- tragsunterlagen)

Gebühr: Euro 250,00

c) bis 50 kJ/s

Für die Änderung der Erlaubnis kann die Gebühr um bis zu 50 Prozent vermindert werden, wenn die Änderung nur mit geringem Verwaltungs- aufwand verbunden ist.

Laut der von der Fachabteilung für das Jahr 2015 zur Verfügung gestellten Statistik wurde in insgesamt 133 Fällen eine entsprechende Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis zur Gewässerbenutzung erhoben.

Stichprobenprüfungen:

Az. 66.23-404.1.17/2015-897-Sche

Auf Antrag vom 02.04.2015 wurde der Fa. K. GmbH mit Bescheid vom 01.07.2015 eine Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gemäß den Bestim- mungen des WHG, des LWG NRW sowie des Gesetzes zur Kommunalisie-

zung von Aufgaben des Umweltrechts – hier: Errichtung einer Wasser-Sole-Wärmepumpe mit Erdwärmesonden auf einem Grundstück in Troisdorf - erteilt.

Mit Gebührenbescheid vom 01.07.2015 wurde für diese Entscheidung eine Gebühr in Höhe von 250,00 € erhoben.

Az. 66.23-404.1.10/2015-1952-Sche

Auf Antrag vom 07.09.2015 wurde Herrn N. mit Bescheid vom 14.09.2015 eine entsprechende Erlaubnis (siehe vorherige Stichprobe) zur Gewässerbenutzung – hier: Errichtung einer Wasser-Sole-Wärmepumpe mit Erdwärmesonden auf einem Grundstück in Ruppichterath - erteilt.

Mit Gebührenbescheid vom 14.09.2015 wurde für diese Entscheidung eine Gebühr in Höhe von 250,00 € erhoben.

Az. 66.23-404.1.12/2015-0458-Sche

Auf Antrag vom 16.03.2015 wurde der R. GmbH mit Bescheid vom 14.04.2015 eine entsprechende Erlaubnis (siehe vorherige Stichproben) zur Gewässerbenutzung - hier: Errichtung einer Wasser-Sole-Wärmepumpe mit Erdwärmesonden auf einem Grundstück in Rheinbach - erteilt.

Mit Gebührenbescheid vom 14.04.2015 wurde für diese Entscheidung eine Gebühr in Höhe von 250,00 € erhoben.

Ergebnisse der Prüfung:

Die Fachdienststelle wurde befragt, warum in den zur Prüfung vorliegenden Vorgängen jeweils eine Gebühr von 250,00 € erhoben worden sei. Denn laut Tarifstelle 28.1.10.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenord-

nung ist diese Gebührenhöhe bei Fällen mit „besonderer Mühewaltung“ anzusetzen.

Als Beispiele für „besondere Mühewaltung“ wird in der Tarifstelle das Erfordernis einer besonderen wasserrechtlichen Prüfung oder die Vorlage unzureichender Antragsunterlagen genannt. Beim vereinfachten Verfahren - somit Fälle ohne „besondere Mühewaltung“ - liegt die Gebühr laut v. g. Tarifstelle hingegen bei 100,00 €. Deshalb sollte dargelegt werden, worin in den geprüften Fällen die „besondere Mühe“ begründet lag.

Nach Stellungnahme der Fachdienststelle kommt das „vereinfachte Verfahren“ nach Tarifstelle 28.1.10.1 a) in keinem Kreis in Nordrhein-Westfalen zur Anwendung. Vielmehr werde hier grundsätzlich von einer „besonderen Mühewaltung“ ausgegangen und die höhere Gebühr erhoben.

Eine entsprechende (interne) schriftliche Regelung/Dienstanweisung o. ä. hierzu gebe es aber nicht.

H Es wird angeregt, im Zuge der nächsten Änderung des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung dem Verordnungsgeber eine entsprechende Änderung/Anpassung der Tarifstelle 28.1.10.1 a) vorzuschlagen.

Bei einem der geprüften Vorgänge handelte es sich um eine wasserrechtliche Erlaubnis an die R. GmbH vom 14.04.2015. Der entsprechende Gebührenbescheid gleichen Datums beläuft sich auf 250,00 €. Die Buchung dieser Forderung konnte zunächst in der entsprechenden SAP-Auflistung „Einzelposten“ nicht nachvollzogen werden.

Die Fachdienststelle wurde insoweit um Stellungnahme gebeten,

- ob diese Forderung angeordnet und in SAP eingebucht wurde,
- wie kontrolliert wird, dass die Zahlung eingegangen ist,
- ob es ein Internes Kontrollsystem (z.B. Vier-Augen-Prinzip) bei der Gebührenerhebung gibt.

Seitens der Fachdienststelle konnte der Nachweis geführt werden, dass diese Forderung im Zuge einer Sammelbuchung in SAP eingebucht wurde. Zum grundsätzlichen Verfahren wurde dargelegt, dass mit Versand des Gebührenbescheides automatisch die kassentechnische Anordnung des Betrages und termingerechte Sollstellung direkt über das Verfahren SAP durch den Sachbearbeiter erfolgt, bei Zahlungsverzug auch die automatische Mahnung durch Kreiskasse. Dieses Verfahren sei so ausdrücklich mit der Kreiskasse abgestimmt. Durch Beteiligung der Kreiskasse sei hier auch ein Internes Kontrollsystem gewährleistet.

Im Übrigen wurde die Fachdienststelle befragt, warum ausweislich der Buchungssoftware SAP beim Sachkonto 431100 „Verwaltungsgebühren“ gegenüber dem Haushaltsansatz 2015 von 30.000,00 € ein Ist-Ergebnis von 40.937,00 € und damit ein Mehrertrag von 10.937,00 € (= ca. 36,5 % im Vergleich zum Haushaltsansatz) generiert werden konnte. Als Gründe hierfür wurden speziell Mehrerträge im Bereich der Gebühren für Entscheidungen über die Erlaubnis von Wärmepumpen genannt. So korrespondiere die Anzahl der erteilten Erlaubnisse stark mit der Höhe der staatlichen Förderung für entsprechende Anlagen. Bei höherer staatlicher Förderung steige gleichzeitig die Anzahl der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnisse. Insoweit wurde der entsprechende Haushaltsansatz in den Planungen für den Doppelhaushalt 2017/18 bereits um vorsichtig geschätzt 5.000,00 € auf insgesamt 35.000,00 € erhöht.

II. Auftragsvergaben im Zuge der „sonstigen ordentlichen Aufwendungen“ in den drei vorher genannten Sachkonten

1.) Flächendeckende Erhebungen über Altstandorte in den Gemeinden Neunkirchen-Seelscheid und Much

Allgemeines:

Aufgrund der Ergebnisse entsprechender Vorerhebungen des Amtes für Technischen Umweltschutz des Rhein-Sieg-Kreises - Amt 66 - werden für die Gemeinden Neunkirchen-Seelscheid und Much flächendeckende Erhebungen über Altstandorte durchgeführt. Die Erhebungen umfassen alle Branchen der Erhebungsklasse I und II und beschränken sich hierbei nicht nur auf stillgelegte Anlagen, sondern umfassen auch (noch) aktuell in Betrieb befindliche Standorte. Die Erhebungen dienen hierbei der Erkundung potentieller Verursacher von Boden- und Grundwasserverunreinigungen. Derzeit befinden sich für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid 124 Standorte im Verzeichnis, für Much sind es 75 Standorte.

Vergabeverfahren:

Mit Mail vom 10.10.2014 wurde daher das Büro M. & Partner GmbH seitens des Fachamtes zur Abgabe eines Angebotes für die Durchführung der v. g. Erhebungen aufgefordert.

Ein entsprechendes Angebot mit kalkulierten Gesamtkosten in Höhe von 19.902,75 € brutto ist am 23.10.2014 per E-Mail beim Rhein-Sieg-Kreis eingegangen. Aufgrund eines Telefonates mit der Fachabteilung am 14.11.2014 wurde sodann der Kostenvoranschlag geändert und mit gleichem Datum ein entsprechend aktualisiertes Angebot vorgelegt. Die kalkulierten Gesamtkosten erhöhten sich nunmehr auf 19.997,95 € brutto aufgrund der Anzahl der zu Grunde gelegten Datensätze.

Mit Datum vom 19.11.2014 wurde die Durchführung eines Vergabeverfahrens nach VOL durch die Zentrale Vergabestelle (ZVS) beantragt. Hierbei wurde ausgeführt, dass das Büro M. & Partner GmbH mit der Durchführung der Erhebung auf der Grundlage seines Angebots beauftragt werden solle. Vorliegend handelte es sich um eine Gutachterleistung. Anforderungen an solche Leistungen, insbesondere im Altlastenbereich, ließen sich aber nur unzureichend in Leistungsverzeichnissen festlegen.

Die erforderlichen geistig-schöpferischen Arbeiten unterscheiden sich infolge fehlender Qualitätsstandards (z.B. in DIN-Vorschriften) grundlegend von gewerblichen Arbeiten. Sie sind ihrem Wesen nach vom Herstellen eines Bauwerkes und vom Liefern marktgängiger Waren verschieden und lassen sich demzufolge nicht wie materielle Leistungen vergleichen. Gutachterleistungen sind daher analog der HOAI dem Preiswettbewerb nicht auszusetzen.

Die Auswahl des Auftragnehmers erfolgte vorliegend nach den Kriterien „Sachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit“ unter Berücksichtigung von bisherigen Erfahrungen, die durch zahlreiche bisherige Projekte im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises belegt sind.

Aufgrund anderer Projekte des Gutachters war dem Fachamt bekannt, dass er über eine ausreichende Erfahrung verfügt und die Gewähr für eine wirtschaftliche Planung und Ausführung der notwendigen Arbeiten bietet. Zudem wurde dargelegt, dass bei sonstigen Auftragsvergaben auch andere Gutachterbüros berücksichtigt würden, damit es zu keiner Bevorzugung eines Büros komme.

Ergebnisse der Vergabeprüfung durch ZVS und Prüfungsamt:

Zunächst hatte die ZVS die vorgelegten Vergabeunterlagen geprüft und ihre Prüftätigkeit im Zuge ihres Vergabevermerks vom 28.11.2014 dokumentiert. Die Vergabe solcher, nicht abschließend beschreibbarer geistig-

schöpferischer Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden, unterliegen danach nicht der VOL/A.

Da auch die Vergaberegeln der VOF aufgrund des nicht erreichten Schwellenwertes (§ 2 Absatz 2 VOF) nicht anwendbar waren, konnte die Vergabe im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften erfolgen. Darüber hinaus zu beachtende formale Vorgaben für das Vergabeverfahren bestanden nicht. Im Übrigen wurden die Anforderungen nach dem Tarif- treue- und Vergabegesetz NRW eingehalten. Da zudem Haushaltsmittel im entsprechenden Teilprodukt in ausreichender Höhe zur Verfügung standen, die notwendige Eignung des Auftragnehmers im Rahmen zahlreicher Projekte nachgewiesen und das angesetzte Honorar als marktüblich und angemessen eingestuft wurde, erfolgte durch die ZVS am 28.11.2014 die Vergabeentscheidung für das Büro M. & Partner GmbH.

Das anschließend im Verfahren zu beteiligende Prüfungsamt hat sodann der Vergabe nach gesonderter Prüfung am 02.12.2014 zugestimmt.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass bei der Vergabe die einschlägigen Rechtsvorschriften sowie die Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe beachtet und die ZVS und das Prüfungsamt - wie vorgeschrieben - im Verfahren beteiligt wurden.

Somit ergaben sich hierzu keine Bemerkungen.

Durchführung der Maßnahme:

Der entsprechende Gutachtervertrag wurde am 12.12.2014 abgeschlossen. Es wurde in § 5 des Vertrages als Termin für die Berichtsfassung des Gutachtens der 01.06.2015 vereinbart. Nach § 6 des Vertrages wurde eine Vergütung des Auftragnehmers in Höhe von 19.997,95 € brutto vereinbart.

Mit Datum vom 13.03.2015 wurde seitens des Büros eine erste Abschlagsrechnung in Höhe von 9.266,05 € brutto gegenüber dem Fachamt für be-

reits im Rahmen des vertraglich vereinbarten Projektes erbrachte Arbeiten geltend gemacht. Gleichzeitig wurde vertragsgemäß ein entsprechender Zwischenbericht mit Projektstand zum 16.03.2015 vorgelegt. Die Auszahlung des Abschlags erfolgte durch das Fachamt am 19.03.2015. Dem Vier-Augen-Prinzip wurde bei der Anordnung der Auszahlung durch den Sachbearbeiter (Feststellung) und den Sachgebietsleiter (Anordnung) Rechnung getragen.

In der Folge verzögerte sich allerdings die Fertigstellung des Gutachtens zum vertraglichen vereinbarten Zeitpunkt am 01.06.2015, u. a. aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen. So kam es urlaubsbedingt zu Verzögerungen hinsichtlich erforderlicher Stellungnahmen durch das Bauamt der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid.

Der Abschlussbericht konnte insoweit erst bei der persönlichen Vorstellung der Ergebnisse am 26.08.2015 dem Fachamt überreicht werden. Gleichzeitig erging die Schlussrechnung vom 26.08.2015 über 11.098,42 €. Die Auszahlung erfolgte durch das Fachamt am 01.09.2015. Dem Vier-Augen-Prinzip wurde bei der Anordnung der Auszahlung erneut Rechnung getragen.

Allerdings lag die Gesamtvergütung bei insgesamt 20.364,47 € und damit 366,52 € über der vertraglich vereinbarten Vergütung.

Mit Vermerk des Fachamtes vom 27.08.2015 zur Schlussrechnung wurden Abweichungen zum ursprünglichen Angebot bei drei Positionen erläutert, die allesamt telefonisch abgestimmt gewesen seien.

Insoweit hatte auch der zuständige Leiter der Abteilung 66.2 der Auszahlung der erhöhten Gesamtvergütung zugestimmt.

B Die telefonisch abgestimmten, zusätzlichen Leistungen des Auftragnehmers hätten vom Fachamt schriftlich bestätigt werden müssen.

Nach § 6 des Gutachtervertrages können zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers nur nach schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers vergütet werden.

Eine solche schriftliche Bestätigung lag nicht vor.

Grundsätzlich kann allerdings festgestellt werden, dass den abgerechneten Leistungen der abgeschlossene Gutachtervertrag vom 12.12.2014 zu Grunde lag. Die zu erbringenden Leistungen waren, bis auf die v. g. zusätzlichen Leistungen bei drei Positionen, in dem Vertrag sowie in dem Vertragsbestandteil „Angebot vom 14.11.2014“ exakt und detailliert beschrieben.

Eine nachvollziehbare Preisprüfung lag vor. Das „Mehraugenprinzip“ bei Auszahlungen wurde berücksichtigt.

Weitere Bemerkungen waren nicht erforderlich.

2.) Errichtung und Betrieb einer Grundwassersanierungsanlage in Ruppichteroth, ehemaliges Industriegelände:

Allgemeines:

In einem bestehenden Kanal, der direkt in den Waldbrölbach entwässert, wurde eine Konzentration von Leichtflüchtigen Halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) gemessen. Die Probenahme erfolgte am 06.03.2015, das Analyseergebnis lag am 17.03.2015 vor. Aufgrund des Analyseergebnisses und der damit nachgewiesenen Gewässerverunreinigung war eine sofortige Maßnahme zur Gefahrenabwehr erforderlich.

Im Zuge eines Ortstermins am 23.03.2015 wurde die Umsetzung der Gefahrenabwehrmaßnahme mit zwei Fachunternehmen - hier: G. GmbH und T. GmbH - abgestimmt. Erforderlich war die Reinigung des eingeleiteten Wassers mittels Wasseraktivkohlefiltern.

Am 24.03.2015 ist das schriftliche Angebot der T. GmbH (Gutachterliche Leistungen) und am 26.03.2015 das der G. GmbH (Lieferung, Aufbau und Betrieb einer Grundwassersanierungsanlage) beim Rhein-Sieg-Kreis eingegangen. Da das Sicherungssystem aus Gründen der Gefahrenabwehr noch in der gleichen Woche installiert werden sollte, erfolgte am 27.03.2015 zunächst eine mündliche Beauftragung sowie am 31.03.2015 schließlich die schriftliche Beauftragung beider Unternehmen durch das Fachamt.

Vergabeverfahren:

Ebenfalls am 31.03.2015 erfolgte seitens des Fachamtes die Anzeige einer Auftragsvergabe an die ZVS. Vorliegend konnte das vorgeschriebene Vergabeverfahren nach den einschlägigen Rechtsvorschriften sowie Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe unter Beteiligung von ZVS und Prüfungsamt wegen „Gefahr im Verzuge“ nicht durchgeführt werden.

Hierzu besagt Ziffer 1.4.3 „Dringlichkeitsentscheidungen“ der Handreichung für die Vergabe nach der VOL des Rhein-Sieg-Kreises, dass Vergaben im Zusammenhang mit der Abwehr akuter Gefahren weiterhin von den Fachämtern selbständig getätigt werden. Das formelle Verfahren (Fertigung des Vergabevermerks, Beteiligung ZVS und gfls. Prüfungsamt und Beschlussgremium) wird aber nachgeholt.

Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Fachämter zeitnah und flexibel auf unvorhersehbare Ereignisse reagieren können.

B Das formelle Vergabeverfahren hätte nachgeholt werden müssen.

Im vorliegenden Fall erfolgte am 31.03.2015 lediglich die Anzeige einer Auftragsvergabe an die ZVS. Das formelle Vergabeverfahren wurde aber entgegen der zuvor zitierten Regelung in der Handreichung des Rhein-Sieg-Kreises nicht nachgeholt. Hier hätte nachträglich ein entsprechender Vergabevermerk durch den Fachbereichs gefertigt und an die ZVS sowie ggfs. das Prüfungsamt und das Beschlussgremium weitergeleitet werden müssen.

Durchführung der Maßnahme:

Ausweislich der vorliegenden Rechnungen inkl. Kostenzusammenstellungen der G. GmbH erfolgte die Sanierungsmaßnahme mit Installierung der erforderlichen Anlagen ab dem 08.04.2015.



Kanal ehemaliges Industriegelände am 02.06.2015

In der Folge wurden die Leistungen der G. GmbH wie folgt abgerechnet:

Rechnung vom	Rechnungsbetrag inkl. MWSt. abzüglich Skonto	zur Auszahlung angewiesen am
09.04.2015	8.469,53 €	13.04.2015
19.06.2015	2.530,65 €	24.06.2015
20.07.2015	1.291,15 €	26.08.2015
27.08.2015	708,05 €	07.09.2015
29.10.2015	3.752,07 €	10.11.2015
09.02.2016	4.950,52 €	15.02.2016
gesamt	21.701,97 €	

Den Rechnungen der G. GmbH vom 09.04., 29.10.2015 und 09.02.2016 waren entsprechende Bautagesberichte, aus denen der konkrete Umfang der vor Ort am jeweiligen Tag durchgeführten Arbeiten nachvollzogen werden konnte, beigelegt.

Insbesondere wurden im Zuge der Bautagesberichte auch Aufzeichnungen über die vor Ort tätigen Mitarbeiter, Arbeitsbeginn und -ende sowie hierbei eingesetzte Fahrzeuge und Geräte geführt. Anhand der Bautagesberichte konnten somit die vom Auftragnehmer im Zuge der Rechnungsstellung inkl. Kostenzusammenstellungen abgerechneten Leistungen vom Auftraggeber jeweils abgeglichen und nachvollzogen werden.

Zu den Rechnungen der G. GmbH vom 19.06., 20.07. und 27.08.2015 waren hingegen keine Bautagesberichte beigelegt, da es sich hier um pauschale Monatsmieten für die Gestellung der Anlage handelte und keine weiteren Arbeiten ausgeführt wurden.

Mit Rechnung vom 27.08.2015 wurde seitens der G. GmbH ein Betrag von 1.291,15 € inkl. MWSt. für den Zeitraum vom 08.08. - 08.09.2015 geltend gemacht. Allerdings wurde durch das Fachamt bereits am 20.08.2015 festgestellt, dass die Sanierungsanlage mindestens seit diesem Tag außer

Betrieb war. Eine Reparatur wurde durch die G. GmbH trotz mehrerer Telefonate erst für den 04.09.2015 zugesagt.

Positiv ist insoweit zu bemerken, dass der v. g. Rechnungsbetrag aus den v. g. Gründen durch das Fachamt um insgesamt 490,00 € gekürzt wurde. Der Kürzung lag folgende Berechnung zu Grunde:

- Rechnungsbetrag für 31 Tage (08.08.-08.09.) = 1.085,00 € netto
- Rechnungsbetrag pro Tag = 1.085,00 € / 31 Tage = 35,00 €,
- Kürzungsbetrag 14 Tage = 35,00 € * 14 Tage = 490,00 €
- Gekürzter Rechnungsbetrag =
1.085,00 € - 490,00 € + 113,05 € MWSt. = 708,05 €.

Allerdings konnte durch die späte Anordnung der Zahlung am 07.09.2015 kein Skonto von 2 % (25,82 €) mehr erzielt werden.

Laut Vermerk des Fachamtes vom 14.09.2015 wurde die Sanierungsanlage dann allerdings nicht, wie von der G. GmbH telefonisch zugesagt, am 04.09.2015 repariert, sondern erst am 09.09.2015. Die nächste Rechnung der G. GmbH vom 29.10.2015 über insgesamt 4.010,30 inkl. MWSt. wurde daher durch das Fachamt erneut um weitere sechs Ausfalltage gekürzt. Der erneuten Kürzung lag folgende Berechnung zu Grunde.

- Rechnungsbetrag für 30 Tage (September) = 1.085,00 € netto
- Rechnungsbetrag pro Tag = 1.085,00 € / 30 Tage = 36,16 €;
- Kürzungsbetrag 6 Tage = 36,16 € * 6 Tage = 217,00 €;
- Gekürzter Rechnungsbetrag =
3.370,00 € - 217,00 € + 599,07 € MWSt. 3.752,07 €.

Auch hier konnte durch die späte Anordnung der Zahlung am 10.11.2015 kein Skonto von 2 % (75,04 €) mehr erzielt werden.

Schließlich konnte das Fachamt mit Schreiben vom 23.12.2015 den Sanierungsauftrag mit Wirkung vom 11.01.2016 kündigen, da das Gelände inzwischen zwangsversteigert wurde und der neue Eigentümer den Kanal außer Betrieb genommen und verschlossen hatte.

Die für die durchgeführten Maßnahmen im Zuge einer Ersatzvornahme mit Sofortvollzug in 2015 entstandenen Kosten konnten im Übrigen wegen eingetretener Insolvenz nicht gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend gemacht werden. Die Ersatzvornahme richtete sich vielmehr gegen den Voreigentümer, die H. GmbH. Eine Kostenerstattung ist bisher allerdings noch nicht erfolgt, da sich aufgrund der Haftungsbeschränkung der GmbH das Verfahren schwierig gestaltet. Die H. GmbH hat Antrag auf Liquidation beim Amtsgericht gestellt. Dagegen hat der Rhein-Sieg-Kreis Einspruch eingelegt. Vorgesehen seien nun Verhandlungen für eine Beilegung des Kostenstreits. Inwieweit im Zuge dieser Verhandlungen die gesamten Kosten erfolgreich geltend gemacht werden können, bleibt aber abzuwarten.

Die Absicherung der Kosten solcher Schadensereignisse durch Versicherungsleistungen ist zudem nach Auskunft des Fachamtes unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht möglich.

Weitere Bemerkungen waren nicht erforderlich.

3.) Errichtung von sieben Grundwassermessstellen in Siegburg und Verfüllung einer Messstelle in Hennef:

Allgemeines:

Bereits im Jahr 2014 wurde bei einer Grundwasseruntersuchung im Stadtgebiet von Siegburg eine Belastung mit polyfluorierten Chemikalien (PFC) festgestellt. In einem zweiten Bereich wurde eine Trichlorethen-Belastung analysiert.

Da es sich bei den beprobten Messstellen nicht um die Schadstoffeintragsorte handelte, wurden anhand vorliegender Grundwassergleichenpläne mögliche Grundwasserfließwege zurückverfolgt. Aufgrund sehr weniger Grundwassermessstellen in den in Frage kommenden Bereichen wurden in der Folge sieben Stellen zur Errichtung weiterer Messstellen ausgewählt. Es handelte sich hierbei um Untersuchungen zur Feststellung möglicher Gefahren, hier konkret Grundwasserverunreinigungen, auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 BBodSchG.

Insoweit sollten zur Grundwasserüberwachung nun sieben neue Grundwassermessstellen im Stadtgebiet Siegburg errichtet werden. Zudem war eine Grundwassermessstelle im Stadtgebiet Hennef zu verfüllen.

Vergabeverfahren:

Nach Erstellung eines entsprechenden Leistungsverzeichnisses und Kostenschätzung durch den Fachplaner in Höhe von 24.400,00 € ohne MWSt. wurde die ZVS mit Schreiben vom 12.06.2015 durch das Fachamt mit der Durchführung eines Vergabeverfahrens nach VOB beauftragt.

Aufgrund des Nettoauftragswertes von unter 100.000,00 € konnte die Vergabe hierbei gemäß Ziffer 1.2 des RdErl. des Innenministers NRW vom 06.12.2012 freihändig erfolgen. Die Vergabeunterlagen wurden insoweit sechs Unternehmen über den Vergabemarktplatz NRW elektronisch zur Verfügung gestellt.

Nur ein Unternehmen, die Fa. Sch. GmbH, hatte fristgerecht ein Angebot in Höhe von netto 28.469,00 € abzüglich 3 % Nachlass und zzgl. MWSt. (brutto 32.861,77 €) abgegeben. Außerdem hatte ein Unternehmen aus Zeitgründen eine Absage erteilt. Die Anforderungen nach dem Tariftreugesetz NRW wurden vorliegend eingehalten, das Angebot war zudem formal nicht zu beanstanden.

Allerdings überschritt das Angebot die Kostenschätzung um rd. 13 %. Dennoch war der Angebotspreis des Bestbieters nicht anzuzweifeln. So hatte die Firma Sch. GmbH bereits in den vergangenen zwei Jahren Bohrarbeiten für den Rhein-Sieg-Kreis durchgeführt. Die Arbeiten seien hierbei qualitativ sehr hochwertig ausgeführt worden, wodurch sich - auch in den früheren Vergabeverfahren - der etwas höhere Angebotspreis beanstandungslos begründete. Das Unternehmen wurde als sehr leistungsstark und zuverlässig eingestuft.

Insoweit konnte seitens der ZVS am 08.07.2015 die Vergabeentscheidung für die Fa. Sch. GmbH erfolgen, zumal das Fachamt bescheinigte, dass die Finanzierung der Maßnahme trotz Überschreitung der Kostenschätzung gewährleistet war. Das Prüfungsamt hat der Vergabe am 09.07.2016 zugestimmt. Das Fachamt hat daher den Auftrag an die Fa. Sch. GmbH mit Schreiben vom 13.07.2015 erteilt.

Durchführung der Maßnahme:

Die entsprechenden Maßnahmen wurden im Zeitraum August bis Oktober 2015 durchgeführt, vom Fachamt begleitet und mit Rechnung vom 02.11.2015 abgerechnet.

Aufgrund der der Rechnung beigefügten Nachweise zur Massenermittlung konnten die an den einzelnen Grundwassermessstellen durchgeführten Arbeiten nachvollzogen werden.

Die Bruttorechnungssumme belief sich auf 27.694,77 € unter Einrechnung eines 3 %-igen Nachlasses und wurde am 10.11.2015 zur Auszahlung angeordnet. Eine nachvollziehbare Preisprüfung lag vor. Das „Mehraugenprinzip“ bei Auszahlungen wurde berücksichtigt.

Positiv blieb festzustellen, dass der Rechnungsbetrag damit um 5.167,00 € geringer als die ursprüngliche Vergabesumme war. Er lag damit sogar über 1.000,00 € unter der ursprünglichen Kostenschätzung.

Bemerkungen waren nicht erforderlich.

4.) Weiterführung der Sanierungsmaßnahmen im Bereich eines Altstandortes in Bornheim:

Allgemeines:

Seit nunmehr 19 Jahren wird im Abstrom einer ehemaligen Großwäscherei in Bornheim eine Sanierung des mit leichtflüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffen (LCKW) verunreinigten Grundwassers mittels Förderung und Reinigung des belasteten Grundwassers über Aktivkohlefilter sowie eine Sanierung der ungesättigten Bodenzone über mehrere Bodenluftpegel durchgeführt. Ab dem 01.01.2010 ist der Rhein-Sieg-Kreis für die v. g. Sanierungsmaßnahmen allein verantwortlich. Zuvor erfolgte die Sanierung gemeinsam mit dem Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung NRW, der seine Beteiligung an der Maßnahme zum 31.12.2009 einstellte.

Im Zuge der Maßnahme waren regelmäßig Grundwasserproben aus den vier Förderbrunnen, dem Ablauf der „Sanierungsanlage G.straße“ sowie Sonderbeprobungen gutachterlich zu bewerten und dem Amt für Technischen Umweltschutz Handlungsanleitungen aufzuzeigen. Auch war die Einrichtung und Betrieb einer Bodenluftabsaugmaßnahme erforderlich.

Schließlich wurden im Jahr 2015 weitere Beprobungen des Grundwassers und der Bodenluft sowie der weitere Betrieb einer Grundwasserreinigungsanlage erforderlich.



Sanierungsmaßnahme Altstandort Bornheim: Nano-Eiseninjektionsanlage

Vergabeverfahren 1 - Gutachterliche Leistungen und Betrieb einer Bodenluftabsauganlage:

Bereits mit Schreiben vom 16.12.2010 hatte die Fachabteilung die ZVS mit der Durchführung eines Vergabeverfahrens nach VOL beauftragt. Hierbei wurde auch auf eine bereits im Jahr 2009 diesbezüglich erfolgte Vergabe an das Büro Dr. T. & Partner sowie deren aktuelle Angebotsschreiben vom 13.12.2010 verwiesen.

Von der Einholung von Vergleichsangeboten im Rahmen einer freihändigen Vergabe wurde vorliegend abgesehen, da aus besonderen Gründen nur das Büro Dr. T. & Partner für die Ausführung in Betracht kam. Die besonderen Gründe lagen darin, dass die Sanierungsmaßnahme bereits seit Beginn vor 19 Jahren durch dieses Büro fachlich begleitet wird. Das Büro war somit projektbezogen mit einer hohen Fach- und Sachkenntnis in Bezug auf den bisherigen Verlauf der Sanierung, die Einrichtung und den Betrieb der Sanierungsanlagen, usw. ausgestattet. Durch einen Wechsel des begleitenden Sachverständigenbüros während der laufenden Sanierungsmaßnahme wäre der Sanierungsfortschritt und damit der angestrebte Sanierungserfolg - mit der Folge nicht unerheblicher, vom Rhein- Sieg- Kreis zu tragender Mehrkosten - gestört.

Insoweit erging - nach entsprechender Vorprüfung durch das Prüfungsamt - am 22.10.2010 die Vergabeentscheidung an das Büro Dr. T & Partner mit Kosten in Höhe von 4.500,00 € für die gutachterliche Begleitung und 8.582,50 € für die Bodenluftabsaugmaßnahme im Jahr 2011.

Durchführung der Maßnahmen:

Da der Auftragnehmer die angebotenen Leistungen (Gutachterliche Begleitung und Betrieb einer Bodenluftabsauganlage) auch für die Folgejahre 2012 bis 2015 zu den gleichen Preises garantierte, wurden in den entsprechenden Gutachter- sowie Ingenieurverträgen vom 12.01.2011 unter § 8 Abs. 3 nachfolgende ergänzende Vereinbarungen getroffen:

Gutachtervertrag:

„Der Auftraggeber behält sich bis zum 30.11. in jedem Jahr vor, den Vertrag entsprechend dem Angebot vom 13.12.2010 zu unveränderten Vertragskonditionen jeweils um ein weiteres Jahr zu verlängern. Diese Option kann letztmalig im Jahr 2014 für 2015 ausgeübt werden.“

Ingenieurvertrag:

„Der Auftraggeber behält sich bis zum 30.11. in jedem Jahr vor, den Vertrag entsprechend dem Angebot vom 13.12.2010, Positionen 5-10, zu unveränderten Vertragskonditionen jeweils um ein weiteres Jahr zu verlängern. Diese Option kann letztmalig im Jahr 2014 für 2015 ausgeübt werden.“

Der Rhein-Sieg-Kreis hat in den Folgejahren von diesen Optionen Gebrauch gemacht und die Verträge jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, zuletzt am 05.11.2014 für den Zeitraum von Januar bis Dezember 2015.

Mit Rechnung vom 07.12.2015 hatte das Büro Dr. T. & Partner für die gutachterliche Begleitung der Sanierungsmaßnahme im Leistungszeitraum Januar bis November 2015 Kosten in Höhe von 2.760,32 € brutto geltend gemacht.

Der Rechnung war ein entsprechender Tagesstundennachweis beigelegt, aus dem die am jeweiligen Tag durchgeführten Maßnahmen und der Zeitaufwand hierfür hervorgingen. Der Betrag wurde am 16.12.2015 zur Auszahlung angeordnet.

Mit 1. Abschlagsrechnung vom 07.12.2015 hatte der Auftragnehmer für den Betrieb einer Bodenluftabsauganlage im Leistungszeitraum Januar bis November 2015 Kosten in Höhe von 2.188,41 € brutto geltend gemacht. Der Betrag wurde am 16.12.2015 zur Auszahlung angeordnet. Mit Schlussrechnung vom 08.01.2016 wurde schließlich noch ein Restbetrag in Höhe von 95,20 € für den Leistungszeitraum Dezember 2015 geltend gemacht. Der Restbetrag wurde am 14.01.2016 zur Auszahlung angeordnet.

Positiv ist zu bemerken, dass der Rechnungsbetrag im Jahr 2015 um 7.929,57 € unter der Vergabesumme lag.

In beiden Fällen lagen im Übrigen nachvollziehbare Preisprüfungen vor, das „Mehraugenprinzip“ bei Auszahlungen wurde berücksichtigt.

Vergabeverfahren 2 - Beprobung von Grundwasser und Bodenluft in 2015:

Im Jahr 2015 mussten im Zuge der Sanierungsmaßnahme weitere Beprobungen des Grundwassers und der Bodenluft durchgeführt werden.



Sanierungsmaßnahme Altstandort Bornheim: Tracerversuch

Mit Schreiben vom 18.12.2014 wurde die ZVS durch die Fachabteilung mit der Durchführung eines Vergabeverfahrens nach VOL beauftragt. Der Auftragswert wurde auf 7.700,00 € brutto geschätzt.

Die Vergabe erfolgte im Rahmen einer Angebotsbeziehung. Die Vergabeunterlagen wurden an vier Labore, die nach Auskunft des Fachbereichs die notwendige Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde besitzen, übersandt. Drei der vier beteiligten Labore hatten in der Folge ein Angebot abgegeben. Nach Angebotsprüfung waren die drei eingegangenen Angebote formal nicht zu beanstanden und verblieben somit in der Wertung. Aufgrund des geringsten Angebotspreises erging die Vergabeentscheidung - nach entsprechender Vorprüfung durch das Prüfungsamt - am 15.01.2015 an die G. mbH zu einem Preis von 6.896,05 € brutto.

Durchführung der Maßnahmen:

Mit 1. Teilrechnung vom 15.07.2015 hatte die G. mbH Kosten in Höhe von 1.520,23 € für Grundwasserprobenentnahmen sowie Grundwasser- und Bodenluftanalytik im Zeitraum 30.01. - 15.07.2015 geltend gemacht. Der Betrag wurde am 18.08.2015 zur Auszahlung angeordnet.

Mit 2. Teilrechnung vom 28.12.2015 wurde ein weiterer Betrag in Höhe von 321,30 € für den Leistungszeitraum 28.07. - 26.11.2015 für Grundwasser- und Bodenluftanalytik geltend gemacht. Der Betrag wurde am 06.01.2016 zur Auszahlung angeordnet.

Mit Schlussrechnung vom 13.01.2016 wurde schließlich ein Gesamtbetrag in Höhe von 2.823,28 € brutto für Grundwasser-Probenahme sowie Grundwasser- und Bodenluftanalytik im Zeitraum 06. - 13.01.2016 abgerechnet. Nachvollziehbare Preisprüfungen lagen auch hier jeweils vor, das „Mehraugenprinzip“ bei Auszahlungen wurde berücksichtigt.

Positiv ist erneut zu bemerken, dass der Rechnungsbetrag um insgesamt 2.231,24 € unter der ursprünglichen Vergabesumme lag.

Vergabeverfahren 3 –

Betrieb / Wartung einer Grundwassersanierungsanlage:

Im Zuge der Sanierungsmaßnahme war im Jahre 2015 der Auftrag für Betrieb und Wartung einer Grundwasserreinigungsanlage erneut zu vergeben.

Mit Schreiben vom 11.12.2014 wurde die ZVS mit der Durchführung eines Vergabeverfahrens nach VOL durch den Fachbereich beauftragt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass das Büro Dr. T. & Partner bereits im Jahre 2009 - nach Durchführung eines Vergabeverfahrens - erstmals mit dem Betrieb und der Wartung einer Grundwasserreinigungsanlage auf dem Sanierungsgelände beauftragt wurde.

Von der Einholung von Vergleichsangeboten im Rahmen einer freihändigen Vergabe wurde abgesehen, da aus besonderen Gründen nur das Büro Dr. T. & Partner für die Ausführung in Betracht kam. Die besonderen Gründe lagen darin, dass neben der Grundwasserreinigung auch weitere Sanierungsmaßnahmen in den anderen Bereichen der Gesamtmaßnahme vom Büro Dr. T. & Partner durchgeführt werden. Aus diesem Grunde wurde das Unternehmen seit 2010 durchgängig aus ablauforganisatorischen, techni-

schen und Gewährleistungsgründen im Hinblick auf einen zeitnahen und nachhaltigen Sanierungserfolg mit Betrieb und Wartung der Sanierungsanlage beauftragt.

Das Büro war zudem bei den Grundstücksnutzern gut bekannt, die Kontinuität der Sanierungsdurchführung durch nur einen Ansprechpartner hat sich bisher positiv auf die Akzeptanz der Maßnahme bei den Betroffenen ausgewirkt.

Insoweit erging - nach entsprechender Vorprüfung durch das Prüfungsamt - am 17.12.2014 die Vergabeentscheidung an das Büro Dr. T & Partner mit einem Gesamtwert in Höhe von 11.678,66 € für den Betrieb und die Wartung einer Grundwassersanierungsanlage im Jahr 2015. Ein entsprechender Ingenieurvertrag wurde am 08.01.2015 mit dem Auftragnehmer abgeschlossen.

Durchführung der Maßnahmen:

Mit 1. Abschlagsrechnung vom 07.12.2015 hatte der Auftragnehmer für den Betrieb und die Wartung der Grundwassersanierungsanlage im Leistungszeitraum Januar bis November 2015 Kosten in Höhe von 9.784,18 € brutto geltend gemacht.

Der Betrag wurde am 16.12.2015 zur Auszahlung angeordnet.

Mit Schlussrechnung vom 08.01.2016 wurde schließlich noch ein Restbetrag in Höhe von 1.145,97 € für den Leistungszeitraum Dezember 2015 geltend gemacht. Der Restbetrag wurde am 14.01.2016 zur Auszahlung angeordnet.

Nachvollziehbare Preisprüfungen lagen vor, das „Mehraugenprinzip“ bei Auszahlungen wurde auch hier berücksichtigt.

Auch hier ist positiv zu bemerken, dass der Rechnungsbetrag um 748,51 € unter der Vergabesumme lag.

Haftungsfrage:

Die Haftungsfrage war laut Fachbereich bereits seinerzeit im Zusammenhang mit der Förderung durch den Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung NRW geklärt worden, da der Verband Maßnahmen nur fördert, wenn kein Dritter herangezogen werden kann. Nach letztendlich gerichtlicher Klärung bestand hier keine Möglichkeit, die Kosten von den Grundstückseigentümern einzufordern.

Bemerkungen zu allen drei Vergaben im Zuge der Sanierungsmaßnahme in Bornheim waren nicht erforderlich.

Abweichungen der Ist-Ergebnisse 2015 bei den Sanierungsmaßnahmen zum Haushaltsansatz 20015:

Wie im Prüfbericht auf Seite 3 bereits dargelegt, waren beim Vergleich der Ist-Ergebnisse mit den Haushaltsansätzen 2015 bei den geprüften Kostenstellen sowohl Mehr- als auch Minderaufwendungen zu verzeichnen. So waren die Aufwendungen 2015 bei Kostenstelle 542900 „Andere sonstige Aufwendungen für Rechte und Dienste“ um 35.948,59 € geringer als im Haushaltsansatz. Wesentliche Gründe hierfür waren nach Stellungnahme des Fachbereichs, dass zwei Sanierungsmaßnahmen in das Folgejahr verschoben und die entsprechenden Haushaltsmittel insoweit übertragen werden mussten.

Außerdem waren die Aufwendungen 2015 bei Kostenstelle 542902 „Aufwendungen für Labore/Institute“ um 33.979,58 € geringer und bei Kostenstelle 542904 „Aufwendungen für Sachverständige, Gutachter“ um 8.417,00 € höher als im Haushaltsansatz. Grund hierfür ist, dass die erforderlichen Maßnahmen im Bereich „Bodenschutz“ im Zuge von teils langjährigen Projekten bearbeitet werden.

Die Projektkosten werden hierbei im Vorfeld geschätzt und auf die entsprechenden Kostenstellen aufgeteilt. Bei der Haushaltsaufstellung liegen i.d.R. aber noch keine konkreten Angebote für die Projekte vor, es kann sich insoweit hier nur um grobe Schätzungen handeln.

Dezernat 5

Amt 61

**Straßenausbau der K 3 im Zuge der Ortsdurchfahrt Straßfeld,
Gemeinde Swisttal - Investitionsnummer: 5.000152.700.002
Anschlussprüfung gemäß Auftrag des Rechnungsprüfungs-
ausschusses**

Allgemeines / Prüfungsgegenstand:

Die Kreisstraße Nr. 3 (K 3) verläuft auf dem Gebiet der Gemeinde Swisttal von der Gemeindegrenze bei Dom-Esch in Euskirchen über Swisttal-Straßfeld, kreuzt die Kreisstraße Nr. 61 und verläuft weiter zur Gemeindegrenze bei Weilerswist-Müggenhausen. Sie dient der Anbindung der Ortslagen Straßfeld und Dom-Esch sowie dem in Richtung Bundesautobahn 61 orientierten Durchgangsverkehr aus südlicher Richtung und stellt so eine Verbindung zu dem überörtlichen Straßennetz Richtung Köln und Koblenz her.

Die K 3 war im besagten Abschnitt bisher nicht ausgebaut.

Dies führte in der Ortsdurchfahrt Straßfeld häufig zu Konflikten zwischen Fußgängern und Kfz-Verkehr. Der Straßenoberbau bestand im Wesentlichen aus einer Schottereinstreudecke, die im Rahmen von Instandsetzungen einen bituminösen Deckenbelag erhalten hatte. Zudem war der Oberbau nicht frostsicher und tragfähig gegründet, was im Winter immer wieder zu größeren Schäden führte. Daher war für die Ortsdurchfahrt Straßfeld ein kompletter Ausbau geplant.

Nach erfolgter Ausschreibung wurde im Juni 2012 mit den Bauarbeiten begonnen. Diese konnten dann nach 15 monatiger Bautätigkeit Mitte September 2013 beendet werden.

Die Prüfung für den Jahresbericht 2014 beinhaltete folgendes:

- waren Ausschreibung, Angebotswertung und Aufträge VOB/A-konform,
- sind bei Vergabe und Ausführung der Maßnahme die Fristen gemäß VOB/A und VOB/B eingehalten worden,
- wurden die Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe nach VOB eingehalten,
- entsprachen die Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung hinsichtlich Mengen und Einheitspreisen der ausgeführten Leistung und waren die Berechnungen korrekt und
- wurden Kosten Dritter korrekt abgerechnet.

Das Ergebnis der Prüfung kann im Jahresprüfungsbericht 2014, allgemeiner Teil auf den Seiten 88 bis 96, nachgelesen werden.

Aufgrund folgender Bemerkung bat der Rechnungsprüfungsausschuss um weitergehende Prüfung im Rahmen des Jahresprüfungsberichtes 2015.

B Die Schlussrechnung konnte durch das Prüfungsamt nicht abschließend geprüft werden.

„Am 03.03.2015 wurden dem Prüfungsamt die für die Prüfung der Maßnahme notwendigen Unterlagen übergeben. Die Schlussrechnung wurde stichprobenartig überprüft. Hierfür standen dem Prüfungsamt Massennachweise, Abrechnungsprofile, Aufmaße und die Tagesberichte zur Verfügung.“

Es wurde festgestellt, dass

- *Kürzungen wegen eines nicht ordnungsgemäßen Baubüros nicht erfolgt waren,*
- *die Abrechnung mit den Ver- und Entsorgungsbetrieben nach Rahmenvertrag nicht vorgenommen worden waren,*
- *und die Aufteilung der Kostenanteile von Kreis und Gemeinde nicht vollständig war.*

Am 28.03.2015 wurde die Schlussrechnung vom Prüfungsamt dem Fachamt zur nochmaligen Bearbeitung zurückgegeben.

Bis zum Zeitpunkt der Berichtsabfassung wurden dem Prüfungsamt die Unterlagen nicht wieder vorgelegt. Eine abschließende Prüfung war daher nicht möglich. Diese erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt."

Bis zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 10.11.2015 lagen zu den genannten Feststellungen noch keine Ergebnisse vor.

Der Leiter der Abt. Kreisstraßenbau - 61.3 - sagte in der Sitzung zu, die Schlussrechnung bis Ende November vorzulegen.

Prüfungszeitraum der abschließenden Prüfung:

Die Prüfung fand von Dezember 2015 bis Mitte Januar 2016 statt.

Ergebnis der abschließenden Prüfung:

Mit Schreiben vom 03.06.2015 wurde die Firma aufgefordert, den überzahlten Betrag in Höhe von 5.249,32 € für das nicht ordnungsgemäße Baubüro an den Kreis zurückzuzahlen.

Der Rückforderung der Überzahlung hat die Firma mit Schreiben vom 30.06.2015 widersprochen.

B 1 Der eingeforderte Betrag war bis zum Zeitpunkt der erneuten Prüfung weder bei der Kreiskasse eingegangen noch hat eine Einigung mit der Firma stattgefunden.

Am 16.12.2015 wurde die Firma erneut schriftlich aufgefordert, Stellung zu der Rückforderung zu beziehen.

Eine Stellungnahme erfolgte mit Schreiben vom 26.01.2016, indem die Firma einen Verrechnungsvorschlag unterbreitete. Dieser beläuft sich auf 498,53 €.

Eine Stellungnahme des Fachbereiches stand zum Zeitpunkt der Berichtabfassung noch aus.

Stellungnahme der Verwaltung (61.3)

Unser Erwidierungsschreiben vom 15.03.2016 wurde nach Abstimmung mit dem Prüfungsamt an die Firma versendet. Hier wurde dem von der Baufirma unterbreiteten Verrechnungsvorschlag nicht stattgegeben. Die Firma wurde hierin nochmals aufgefordert, den überzahlten Betrag für das nicht ordnungsgemäße Baubüro an den Kreis zurück zu zahlen. Letztendlich hat die Firma den geforderten Betrag in Höhe von 5.249,39 € zurückgezahlt. Der Betrag wurde am 09.05.2016 verbucht. Der Buchungsbeleg wurde dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt.

H Sollte sich der Abzug wegen des nicht ordnungsgemäßen Baubüros ändern, dann ist die Berechnung der anteiligen Baunebenkosten erneut anzupassen.

Die Abrechnung mit den Ver- und Entsorgungsbetrieben erfolgte im Dezember 2015. Es wurden folgende anteilige Kosten bei den Unternehmen in Rechnung gestellt.

Deutsche Telekom	1.812,19 €
RWE Rhein-Ruhr	1.138,87 €
Wasserversorgungsverband	2.346,39 €

Die den Ver- und Entsorgungsunternehmen in Rechnung gestellten Kosten wurden korrekt gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG) oder Rahmenvertrag abgerechnet.

Im Zuge der weiteren Prüfung der Kostenanteile von Kreis und Gemeinde wurde festgestellt, dass die Aufteilung der Schlussrechnung immer noch fehlerhaft war. Die Unterlagen wurden daher Anfang Januar dem Fachamt zur Überarbeitung zurückgegeben.

Ende Januar 2016 wurden dem Prüfungsamt die Unterlagen zur nochmaligen Prüfung übergeben.

Die Schlussrechnung der Firma wurde entsprechend der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Kreis und den Rahmenverträgen mit Gemeinde, RWE und Wasserversorgungsverband sowie TKG aufgeteilt.

Der Schlussrechnungsbetrag in Höhe von 1.329.519,67 € teilt sich gemäß Kostenaufstellung der Abteilung Straßenbau wie folgt auf:

Kreis	1.066.589,90 €
Gemeinde	266.691,49 €
Deutsche Telekom	1.812,19 €
RWE Rhein-Ruhr	1.138,87 €
Wasserversorgungsverband	<u>2.346,39 €</u>
Gesamtsumme	1.338.578,84 €

In den Baukosten für Kreis und Gemeinde wie auch im Schlussrechnungsbetrag ist der Abzug in Höhe von 5.249,32 € für das nicht ordnungsgemäße Baubüro berücksichtigt.

B 2 Die Aufstellung der Kostenanteile war unschlüssig und für Dritte nicht nachvollziehbar. Zwischen dem Schlussrechnungsbetrag und den Einzelaufstellungen ergibt sich eine Differenz von 9.059,17 €.

Gemäß Verwaltungsvereinbarung beteiligt sich der Kreis in der Ortslage bei dem Neubau der Gehwege an den herzustellenden Bordsteinen, soweit diese der Straßenentwässerung dienen, mit dem vom Bundesministerium für Verkehr festgesetzten Regelsatz. Dieser beträgt derzeit 10,23 €/m.

Bei der Neuberechnung im Januar 2016 wurde die Länge der der Straßenentwässerung dienenden Bordsteine ermittelt. Es ergab sich eine Länge von 462,40 m. Der Zuschussbetrag des Kreises von 4.730,35 € wurde bei der Rechnung der Gemeinde in Abzug gebracht.

Es ergaben sich bezüglich der ermittelten Bordlängen keine Beanstandungen.

Vor Beginn der Baumaßnahme wurde dem Kreis mitgeteilt, dass außerhalb der Ortsdurchfahrt zwei Grundstücke von einem Investor erschlossen werden. Die noch erforderliche Gehwegbefestigung geht gemäß Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Investor zu seinen Lasten.

Daran hatte das Prüfungsamt den Fachbereich im Januar 2016 nochmals erinnert.

Stellungnahme der Verwaltung (61.3)

Die Schlussrechnung zu o. g. Baustelle besteht aus diversen Einzelrechnungen mit der Gemeinde und mit mehreren Versorgungsträgern. Zur besseren Übersicht wurde vom Fachamt eine Ermittlung der Kostenaufteilung zwischen dem Kreis und der Gemeinde aufgestellt. Der Grund für die von dem Prüfungsamt ermittelte Differenz konnte durch das Fachamt unter Wahrung der genannten Frist bis zu der Erstellung dieser Stellungnahme nicht ermittelt werden. Ein mit der Prüfung betrauter weiterer Sacharbeiter hat zwar einige Berechnungsfehler entdeckt und konnte so den Fehlbetrag von 9,059,17 € auf 5.618,74 € reduzieren, aber eine vollständige Aufklärung war ihm nicht möglich. Der Fachbereich hat sich daher entschlossen, die gesamte Schlussrechnung nochmals von Anfang an neu zu bearbeiten. Da dies einige Zeit in Anspruch nimmt, soll dies nach dem Instandsetzungspro-

gramm der Kreisstraßen im September und Oktober 2016 durchgeführt werden. Das Ergebnis wird dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung unterbreitet.

- B 3** Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob die Kosten für die Herstellung der Gehwegbefestigung dem Investor in Rechnung gestellt wurden.

Stellungnahme der Verwaltung (61.3)

Für die Herstellung des Gehweges im Bereich der Straße Bünnaelring besteht ein Erschließungsvertrag zwischen Gemeinde und Investor. Auf Grund der Baumaßnahme des Kreises wurde die Erstellung dieses Gehweges zurückgestellt und im Rahmen der Maßnahme Ausbau der Ortsdurchfahrt Straßfeld fertiggestellt.

Die Herstellkosten wurden der Gemeinde mit Datum vom 19.01.2016 im Rahmen der Schlussrechnung „Erneuerung der Gehwege“ in Rechnung gestellt. Die Unterlagen wurden dem Rechnungsprüfungsamt zur nochmaligen Prüfung vorgelegt.

Grundlegende Instandsetzung der K 58 Abschnitt 3.2,
Wachtbergring, in der Gemeinde Wachtberg
Investitionsnummer: 5.610018.700.002

Prüfungsanlass, Prüfungsgegenstand:

Die Kreisstraße Nr. 58 verläuft von der Landesgrenze bei Wachtberg-Werthhoven in nördlicher Richtung bis zur L 158 zwischen den Wachtberger Ortschaften Villip und Pech. Bei Wachtberg-Berkum kreuzt sie die L 123.

Ende der 1970er / Anfang der 1980er Jahre erfolgte der Ausbau und teilweise Neubau der Kreisstraße. Seit dieser Zeit wurde die Straße in mehreren Abschnitten immer wieder saniert, im betrachteten Abschnitt 3.2 zuletzt im Jahr 1998.

Die Abteilung Kreisstraßenbau - 61.3 - schreibt anhand von festgestellten Schadbildern an den Kreisstraßen das Instandsetzungsprogramm kontinuierlich fort, welches dann nach Priorität und verfügbaren Finanzmitteln abgearbeitet wird.

So war auch der Abschnitt 3.2 aufgrund der Schadstellen für eine erneute Instandsetzung vorgesehen. Zur Feststellung des notwendigen Arbeitsumfangs wurden vor der Ausschreibung Bohrkerne gezogen.

Hier stellte sich heraus, dass der gesamte bituminöse Oberbau porös und brüchig war.

K58 vor der Sanierung mit erkennbaren Rissen



Die Sanierung der Straße war im Rahmen der üblichen Instandsetzung nicht mehr möglich. So entschied man sich für eine grundlegende Sanierung mit kompletter Erneuerung und Verstärkung des bituminösen Oberbaus und stellte die Maßnahme in den Investivhaushalt ein.

Im Zuge der Baumaßnahme wurde zur Erhöhung der Verkehrssicherheit eine Querungshilfe in Höhe der Einmündung der Gemeindestraße errichtet. Am rechten und linken Fahrbahnrand wurden zusätzlich 2 m breite Aufstellflächen vorgesehen.

Prüfungsdurchführung:

Die Maßnahme wurde baubegleitend vom Prüfungsamt geprüft.

Die Prüfung hat mit der Einweisung der Firma in die Baustelle begonnen und wurde bis zur Abnahme am 20.08.2015 begleitet. An fünf Aufmaßterminen hat das Prüfungsamt teilgenommen.

Neue Querungshilfe zur Verbesserung der Verkehrssicherheit



Prüfungsziel:

- Sind bei Vergabe und Ausführung der Maßnahme die Fristen gemäß VOB/A und VOB/B eingehalten worden,
- waren Ausschreibung, Angebotswertung und Aufträge VOB/A-konform,
- entsprachen die Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung hinsichtlich Mengen und Einheitspreisen der ausgeführten Leistung und waren die Berechnungen korrekt.

Prüfungsmaßstab:

Prüfungsmaßstab war die Rechtmäßigkeit, d. h. Übereinstimmung des Verwaltungshandelns mit den geltenden Rechtsvorschriften, hier insbesondere die Vorschriften VOB/A und VOB/B.

Prüfergebnis:

Am 19.05.2015 wurde die ZVS mit der Ausschreibung der Instandsetzungsmaßnahme der K58 beauftragt. Die Veröffentlichung erfolgte über den Vergabemarktplatz NRW. Insgesamt hatten sich neun Firmen für die Ausschreibung freischalten lassen.

Zur Submission am 09.06.2015 hatten zwei Firmen ein Angebot abgegeben. Ein Angebot wurde in Papierform und ein weiteres Angebot in elektronischer Form eingereicht.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote gemäß § 16 VOB/A durch die ZVS und das Fachamt hatte die Firma S aus Hennef mit 506.647,70 € das günstigste Angebot eingereicht.

Gemäß § 10 Abs. 1 VOB/A ist für die Bearbeitung und Einreichung der Angebote eine ausreichende Angebotsfrist vorzusehen. Aufgrund des Umfangs des Leistungsverzeichnisses war die Frist von 17 Tagen ausreichend bemessen.

Die Vorschriften der VOB/A wurden eingehalten.

Am 16.06.2015 wurden die Angebotsunterlagen dem Prüfungsamt vorgelegt.

Prüfung und Wertung der Angebote ergaben keine Beanstandungen.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 22.06.2015 die Vergabe an die Firma S. beschlossen, die dann mit Schreiben vom 23.06.2015 beauftragt wurde.

Der Auftrag ist fristgerecht, wie in VOB/A § 18 gefordert, erteilt worden. Die Zuschlagsfrist endete am 26.06.2015.

Am 30.06.2015 wurde die Firma in die Baustelle eingewiesen.

Bei diesem Termin war das Prüfungsamt anwesend. Am 13.07.2015 wurde mit der Baumaßnahme begonnen.

Bei weiteren Terminen wurde die Maßnahme vom Prüfungsamt kontrolliert. Es konnte festgestellt werden, dass die beauftragte Firma die Arbeiten sach- und fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt hat.

Im Zuge der Baustellenkontrollen hat das Prüfungsamt auch an Aufmaßterminen teilgenommen.

Am 11.08.2015 wurde die Baumaßnahme fertiggestellt. Die förmliche Abnahme fand am 20.08.2015 statt. Hierbei wurden geringfügige Mängel festgestellt. Diese waren innerhalb der gesetzten Frist bis zum 30.09.2015 behoben.

Folgende Rechnungen wurden dem Fachamt vorgelegt.

Rechnung	Re-Datum	gepr. Re-höhe	angewiesen am
1. Abschlag	31.07.2015	434.500,00 €	06.08.2015
2. Abschlag	10.09.2015	32.100,00 €	22.09.2015
Schlussrechnung	30.03.2016	32.550,82 €	
Abschlag auf SR	30.09.2016	32.500,00 €	27.06.2016

Die Höhe der Abschlagszahlungen 1 und 2 entsprachen jeweils dem Leistungsstand. Dies wurde mit Aufmaßen belegt. Die Rechnungsprüfung und Rechnungsfreigabe erfolgte durch das Fachamt. Die Rechnungen wurden fristgerecht angewiesen.

Die Schlussrechnung mit Datum 30.03.2016 lag dem Fachamt am 06.04.2016 vor. Die Firma hatte einen Gesamtbetrag in Höhe von 516.699,94 € in Rechnung gestellt. Nach Prüfung wurde ein Schlussrechnungsbetrag in Höhe von 499.150,82 € festgestellt.

Abzüglich der bereits geleisteten Abschlagszahlungen ergab sich eine Restzahlung von 32.550,82 €.

B Die Frist der Schlusszahlung gem. VOB/B § 16
Abs. 3 Nummer 1 wurde nicht eingehalten.

Der Anspruch auf Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung fällig. Am 02.05.2016 wurde der Firma in Kopie ein Korrektorexemplar der Schlussrechnung zugesandt. Gleichzeitig wäre der unstrittige Betrag in Höhe von 32.550,82 € fällig gewesen. Erst am 27.06.2016 wurde ein Abschlag auf den Schlusszahlungsbetrag in Höhe von 32.500,00 € geleistet.

Gegen die Rechnungskürzung hat die Firma mit Datum vom 10.05.2016, innerhalb der nach § 16 Abs. 3 Nummer 5 VOB/B gesetzten Frist von 28 Tagen, einen Vorbehalt erklärt. Eine eingehende Begründung, die innerhalb weiterer 28 Tage erfolgen muss, lag bis zum Fristende nicht vor.

Der Vorbehalt ist somit hinfällig.

Fazit:

Insgesamt wurde die Baumaßnahme zügig durchgeführt. Vor Ort konnte festgestellt werden, dass die Arbeiten sach- und fachgerecht ausgeführt wurden.

Es gab keine Beanstandungen.

**K 39 - Ersatzneubau des Gammersbachdurchlass in Lohmar –
Investitionsnummer: 5.610.006.700.002-**

Allgemeines / Prüfungsgegenstand:

Die Kreisstraße K 39 verläuft zwischen den Ortschaften Muchensiefen und Oberschönrath durch das Gammersbachtal.

Bei einem Starkregenereignis im Sommer 2013 wurde der Gammersbachdurchlass (Bauwerk in massiver Mauerwerks-/Betonbauweise) so stark beschädigt, dass die Statik des Bauwerks erheblich beeinträchtigt war.

Nachdem der Durchlass durch einen Statiker geprüft wurde, musste der Kreisstraßenabschnitt für den Verkehr voll gesperrt werden. Die Verkehrssicherheit konnte nicht mehr gewährleistet werden.

Da der Durchlass die übliche Lebensdauer von 100 Jahren für solche Bauwerke bereits überschritten hatte, wurde anstelle einer Instandsetzung des Bauwerks ein Ersatzneubau geplant. Hierfür wurde die K 39 zwischen Muchensiefen und Schönrath sowie der Gammersbach und Teile seines Einzugsgebietes vermessen.

Das Büro C., Bonn, wurde mit der Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes sowie einer artenschutzrechtlichen Prüfung, das Büro S., Siegburg, mit der Erarbeitung eines hydraulischen Nachweises beauftragt.

Auf Grundlage dieser Erkenntnisse wurde ein Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde und eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes im Landschaftsplan Nr. 10 „Naafbachtal“, Ausnahme von den Verboten des § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Herstellung des Benehmens gemäß § 17 BNatSchG in

Verbindung mit § 6 Abs. 3 Landschaftsgesetz bei der unteren Landschaftsbehörde gestellt.

Das Büro G, Bonn, wurde mit der Objektplanung (Leistungsphase 1 – 3, 5 – 6, 8), der Tragwerksplanung (Leistungsphase 2, 3 und 6) sowie der örtlichen Bauüberwachung (gemäß HOAI) für den Ersatzneubau des Gammersbachdurchlasses beauftragt.

Die Wahrnehmung der Verpflichtung, die sich aus der Baustellenverordnung für diese Baumaßnahme ergeben, hat der Rhein-Sieg-Kreis als Bauherr auf den Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) Ing.-Büro H, Bonn, übertragen.

Die Baukosten für den Ersatzneubau wurden durch das Ing. Büro gemäß Kostenberechnung, Stand Juli 2014, auf 268 T € brutto beziffert.

Die Bauleistungen sind nach Erlangen des Baurechtes (s. v. genannte Anträge) durch die Zentrale Vergabestelle des Rhein-Sieg-Kreises (Vergabenummer 0459-61-14-VOB) im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung gem. VOB/A dem Wettbewerb unterstellt worden.

16 Firmen haben sich auf dem Vergabemarktplatz NRW für die Ausschreibung freischalten lassen und damit Zugriff auf die Vergabeunterlagen erhalten.

Zur Submission am 09.10.2014 gaben fünf Firmen ein schriftliches und eine Firma ein elektronisches Angebot ab. Nach Prüfung und Wertung der Angebote durch die Zentrale Vergabestelle und den Fachbereich war die Firma K., Gummersbach, mit 295.258,83 € brutto wirtschaftlichste Bietlerin.

Die Vergabeprüfung durch das Prüfungsamt gem. § 103 Abs. 1 Ziffer 8 GO NRW erfolgte am 17.10.2014. Der Bau- und Vergabeausschuss stimmte der Auftragsvergabe in seiner Sitzung am 24.10.2014 zu.

Der Auftrag wurde am 27.10.2014 durch die Fachabteilung erteilt. Die Ausführung der Bauarbeiten erfolgte in der Zeit vom 24.11.2014 bis zum 20.05.2015.

Die Leistungsabnahme gemäß § 12 VOB/B erfolgte am 25.06.2015. Bei der Abnahme sind noch Rest- und Zusatzarbeiten festgestellt bzw. festgelegt worden. Diese wurden gemäß Festlegung bis zum 15.08.2015 ausgeführt. Die Verjährungsfrist der Gewährleistung endet für den bituminösen Oberbau am 25.06.2019, für alle anderen Leistungen am 25.06.2020.

Das Prüfungsamt nahm im Rahmen einer begleitenden Prüfung an ausgewählten Baustellenterminen teil.

Darüber hinaus wurde das Prüfungsamt laufend durch das Fachamt über den aktuellen Bauzustand unterrichtet.



zu ersetzender Gammersbachdurchlass

Prüfungsziel:

Prüfungsziel war festzustellen:

- Sind die zu dem Zeitpunkt der Vergabe geltenden Regelungen für Vergabeverfahren des Rhein-Sieg-Kreises sowie die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A) beachtet worden.
- Sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) beachtet worden.

Prüfungsmaßstab:

Prüfungsmaßstab war die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns.

Prüfungsergebnis:

Im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistung wurden Nachträge in Folge von Änderungen der Ausführung sowie zusätzlichen Leistungen erforderlich. Unter anderem sind Absicherungs- und Entsorgungsarbeiten (Sondermüll) während der PAK-haltigen (Polyzyklisch aromatische Kohlenwasserstoffe) Betonabbrucharbeiten, Sicherungen während eines Starkregenereignisses, Einbringung von Eichenpfählen zur Sohlstabilität, Lieferung und Einbau von Findlingen zur Hangsicherung, Güteüberwachung auf Grund der besonderen Betonrezeptur, etc. erforderlich geworden. Diese Nachtragsforderungen wurden auf 13.008.83 € brutto sachlich und rechnerisch richtig festgestellt.

Die Nachträge wurden von der Zentralen Vergabestelle, Vergabe-Nr. 0459-61-14 VOB, und dem Prüfungsamt ohne Beanstandungen geprüft. Die Vergütung der Nachträge erfolgte auf Grundlage § 2 Abs. 5 bzw. 6 VOB/B.

Die zum Zeitpunkt der Vergabe geltenden Regelungen für Vergabeverfahren des Rhein-Sieg-Kreises sowie die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A) sind beachtet worden.

Es sind vier Abschlagszahlungen in Höhe von 240.000,00 € brutto geleistet worden (44.000,00 € brutto am 09.12.2014, 81.000,00 € brutto am 17.03.2015, 63.000,00 € brutto am 23.04.2015, 52.000,00 € brutto am 19.05.2015).

Die Schlussrechnung einschließlich der Nachträge ist auf 285.289,15 € brutto sachlich und rechnerisch richtig festgestellt worden. Die Schlusszahlung in Höhe von 45.289,15 € brutto ist am 11.11.2015 erfolgt.

Die stichprobenartige Überprüfung der Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung auf Grundlage von Aufmaßen, Lieferscheinen, Regieberichten, Tagesberichten und Mengenermittlungen unter Berücksichtigung der Nachträge ergab keine Beanstandungen.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) sind beachtet worden.

Es gab keine Beanstandungen.



Ersatzneubau Gammersbachdurchlass

Dezernat 6

Amt 17

Teilprodukt 0.17.20.01 - Gedenkstätte „Landjuden an der Sieg“

Sachkonto 542901 - Honorare/Entgelte für Dienste Dritter

Buchungsansatz 2015 - 12.500,00 €

Buchungsergebnis 2015 - 30.501,93 €

Allgemeines:

Anlässlich des 50. Jahrestages der Novemberpogrome vom 09./10. November 1938 wurde die Verwaltung mit Beschluss des Kulturausschusses vom 22.11.1988 und des Kreisausschusses vom 05.12.1988 beauftragt, die Gedenkstätte „Landjuden an der Sieg“ im Haus der Familie Seligmann in Windeck-Rosbach einzurichten.

Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Aufgabe.

Die Gedenkstätte wurde am 28.08.1994 eingeweiht und ist seitdem der Öffentlichkeit zugänglich. Sie dient der Dokumentation, Erforschung und Aufbereitung jüdischer Geschichte im Siegraum sowie der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus.

Die Leitung und der Betrieb der Gedenkstätte fallen in den Verantwortungsbereich des Archivs des Kreises.

Die Gedenkstätte wird durch die Leiterin des Archivs und eine Mitarbeiterin personell und wissenschaftlich betreut.

Seit dem Jahr 2013 wird für die Durchführung der pädagogischen Arbeit (z. B. Führungen, insbesondere für Schulklassen u. ä.) in der Gedenkstätte ein pädagogischer Mitarbeiter als Honorarkraft beschäftigt, dessen Honorarkosten über eine jährliche Zuwendung der Landeszentrale für politische Bildung in Höhe von 12.500,00 € finanziert wird.

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt, mit dem Zweck die wissenschaftliche und pädagogische Arbeit sicherzustellen.

Für die pädagogische Arbeit mit Schulklassen wurde im Jahr 2015 ein Projekt für die Erstellung eines Kinderbuches über die Geschichte von Ruth und Artur Seligmann initiiert und nach Zusage der Förderung durch die Landeszentrale für politische Bildung umgesetzt.

Die Höhe der Zuwendung für dieses Projekt betrug 13.050,00 €.

Die Gedenkstätte hat es sich zur Aufgabe gemacht, durch regelmäßig stattfindende Vorträge einem interessierten Publikum jüdische Geschichte und Kultur nahe zu bringen.

Aus diesem Grund finden im Rahmen einer Vortragsreihe pro Jahr ca. sechs Veranstaltungen statt.

Den Referenten wird für ihren Vortrag ein Honorar gezahlt. Anfallende Fahrtkosten werden erstattet.

Prüfungsgegenstand:

Prüfungsgegenstand sind

- die Honorarzahlen an die pädagogische Fachkraft
- Aufwendungen für das Kinderbuchprojekt
- Honorarzahlen für Vorträge und andere Veranstaltungen sowie sonstige Beauftragungen

Prüfungsziel:

Prüfungsziel ist die Klärung nachfolgender Punkte/Fragestellungen:

- ordnungsgemäße Abwicklung der Honorarzahlungen an die pädagogische Fachkraft unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides, da es sich um eine geförderte Maßnahme handelt (100 %- Förderung),
- ordnungsgemäße Abwicklung des Kinderbuchprojektes unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides, da es sich um eine geförderte Maßnahme handelt (90%-Förderung),
- Berücksichtigung der vergaberechtlichen Bestimmungen bei der Umsetzung des Kinderbuchprojektes,
- ordnungsgemäße Abwicklung der Honorarzahlungen an Referenten im Rahmen der Vortragsreihe in der Gedenkstätte sowie sonstige Aufwendungen.

Prüfungsmaßstab:

Maßstab der Prüfung ist hierbei die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, d. h. die Prüfung der Übereinstimmung des Verwaltungshandelns mit geltendem Recht und Gesetz.

Prüfungsgrundlagen:

Grundlage dieser Prüfung sind die Gemeindeordnung (GO NRW) und die Kreisordnung (KrO NRW) als Grundlage der Rechnungsprüfung im Rahmen der jährlichen Prüfplanung.

Daneben sind folgende Rechtsvorschriften, Dienstanweisungen, vertragliche Vereinbarungen bzw. Zuwendungsbescheide zu beachten:

- Zuwendungsbescheid der Landeszentrale für politische Bildung vom 20.01.2015 über die Bewilligung der Zuwendung zur Finanzierung der pädagogischen Fachkraft,

- Honorarvertrag zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und dem pädagogischen Mitarbeiter vom 01.01.2015
- Geschäfts- und Dienstordnung der Kreisverwaltung (GuDO) vom 01.08.1978
- Zuwendungsbescheid der Landeszentrale für politische Bildung vom 30.01.2015 über die Bewilligung der Zuwendung zur Finanzierung eines Kinderbuches „Die Geschichte von Ruth und Artur Seligmann“,
- Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW - GemHVO NRW) vom 16.11.2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886)
- Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 GemHVO NRW (Kommunale Vergabegrundsätze), RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales v. 06.12.2012, MBl. NRW. 2012 S. 725, geändert durch RdErl. v. 25.11.2013 (MBl. NRW. 2013 S. 552)
- Einkommenssteuergesetz (EStG) vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, ber. I 2009 S. 3862), zuletzt geändert am 24. 2. 2016 (BGBl. I S. 310)
- Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe

Prüfungsdurchführung:

Das Auftaktgespräch fand am 05.04.2016 statt.

Die Unterlagen zur Prüfung wurden am 12.04.2016 übergeben. Nach Anforderung weiterer Unterlagen konnten in einem Gespräch am 27.04.2016 offene Fragen geklärt werden. Die Prüfung wurde am 24.05.2016 abgeschlossen. Das Abschlussgespräch fand am 06.07.2016 statt.

Honorarzahlungen an pädagogische Fachkraft

Prüfungsergebnis:

Die Projektförderung für die Erinnerungskultur und Gedenkstättenarbeit wurde im Jahr 2013 durch die Landesregierung neu geordnet.

Die Fördermittel wurden in zwei Förderkörbe aufgeteilt.

Die Förderung der pädagogischen Fachkraft richtet sich nach dem Förderkorb 1, durch den die Gedenkstätten bei der Umsetzung ihrer jährlichen Arbeitsschwerpunkte durch eine verlässliche Projektförderung unterstützt werden sollen. Die Förderung ist gestaffelt und setzt für die Förderung in Höhe von 12.500,00 € jährlich mindestens eine halbe kontinuierlich arbeitende wissenschaftliche/pädagogische Stelle voraus. Aufgrund dieser Fördermöglichkeit wird seit dem Jahr 2013 der pädagogische Mitarbeiter beschäftigt.

Die pädagogische Arbeit konzentriert sich auf folgende Bereiche:

- Führungen durch die Gedenkstätte (insbesondere für Schulklassen)
- Führungen durch Rosbach auf den Spuren des ehemaligen jüdischen Lebens
- Projektarbeit in der Gedenkstätte
- Lehrerfortbildungen
- Dokumentation des jüdischen Lebens

Grundlage für die Honorarzahlen für das Jahr 2015 ist der zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und dem pädagogischen Mitarbeiter geschlossene Honorarvertrag vom 01.01.2015. Der Vertragszeitraum ist befristet für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 und wird für jedes Jahr neu geschlossen, wenn gewährleistet ist, dass eine Zuwendung durch die Landeszentrale für politische Bildung erfolgt.

Als Honorar wurde ein Stundensatz von 25,00 € brutto vereinbart. Für das Jahr 2015 wurde ein Betrag in Höhe von 12.100,00 € gezahlt. Neben den Honorarzahlen werden ebenfalls die Fahrtkosten vom Fachamt erstattet. Diese betrugen für den o.g. Zeitraum 400,10 €.

H Der Honorarvertrag enthält keine Regelung über die Erstattung von Fahrtkosten.

Aus den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen war nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage die Fahrtkosten für die pädagogische Fachkraft erstattet werden. Im Honorarvertrag ist hierzu keine Regelung enthalten.

Es wird daher empfohlen, zukünftig in dem Honorarvertrag eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

H Der Honorarvertrag ist vom Landrat oder von einer seiner vertretungsberechtigten Personen zu unterzeichnen.

Der vorliegende Honorarvertrag wurde durch die Amtsleiterin als Auftraggeberin und der Honorarkraft als Auftragnehmer unterzeichnet.

Nach § 43 KrO NRW sind Erklärungen, durch welche der Kreis verpflichtet werden soll, durch den Landrat oder seinem allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen, es sei denn es handelt sich hierbei um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Erklärungen, die nicht den Formvorschriften der Kreisordnung entsprechen, binden den Kreis nicht (§ 43 Abs. 4 KrO NRW).

Das Vorliegen eines Geschäfts der laufenden Verwaltung ist im vorliegenden Fall nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes zu verneinen, da die Angelegenheit nach Regelmäßigkeit und Häufigkeit nicht zu den üblichen Geschäften gehört. Das OVG Münster führt dazu aus, dass ein wesentliches Merkmal des Geschäfts der laufenden Verwaltung die Erledigung nach „feststehenden Grundsätzen auf eingefahrenen Gleisen“ sei, somit Geschäfte, die regelmäßig und üblich seien.

Neben der Kreisdirektorin als allgemeine Vertreterin des Landrats wurden die Dezernenten D1, D3 bis D7, sowie der Leiter der Wirtschaftsförderung als vertretungsberechtigte Personen (siehe interne Regelung vom

07.11.2013 über die Abgabe von Erklärungen in Vergabeverfahren) benannt.

Es wird daher empfohlen, bei zukünftigen Honorarverträgen entsprechend der Vorgaben der KrO NRW und den hausinternen Regelungen zu verfahren. Zur Gewährleistung des Vieraugenprinzips wird zudem angeregt, dass neben der Unterschrift der vertretungsberechtigten Person eine weitere Unterschrift eingeholt wird.

H Der Honorarvertrag ist erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides abzuschließen.

Bei der Beantragung der Zuwendung verpflichtet sich der Kreis durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird. Als Maßnahmenbeginn zählt bereits der Abschluss eines entsprechenden Leistungsvertrages.

Der geschlossene Honorarvertrag datiert vom 01.01.2015.

Der Zuwendungsbescheid vom 20.01.2015 ist am 26.01.2015 beim Kreis eingegangen. Es wird daher empfohlen, den Vertrag erst nach Eingang des Zuwendungsbescheides zu unterzeichnen. Das Fachamt sicherte zu, bei einer weiteren Förderung ab dem Jahr 2017 so zu verfahren.

Unter § 2 des Honorarvertrages ist geregelt, dass die Leistung im Umfang von höchstens 10 Stunden/Woche zu erbringen ist.

Anhand der von der pädagogischen Fachkraft geführten Stundenzettel ist ersichtlich, dass diese wöchentliche Stundenzahl in den Zeiten, zu denen die pädagogische Fachkraft tätig ist, in der Regel überschritten wird.

Nach Aussage des Fachamtes wurden die zu leistenden Stunden auf das gesamte Jahr hochgerechnet und daraus eine durchschnittliche Stundenzahl pro Woche (hier 10 Stunden/Woche) ermittelt, ohne hierbei Urlaubszeiten der pädagogischen Fachkraft zu berücksichtigen. Dadurch kann es dazu kommen, dass die Stundenzahl von zehn Stunden/Woche überschritten wird. Da die Formulierung im Vertrag missverständlich ist, wird angeregt, den Vertragstext in diesem Punkt entsprechend zu überarbeiten.

Laut Nr. 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) des Zuwendungsbescheides ist der Verwendungsnachweis bis zum 30.06.2016 vorzulegen.

Zum Zeitpunkt der Prüfung lag dieser noch nicht vor. Der Verwendungsnachweis für das Jahr 2014 wurde mit Datum vom 13.07.2015 (nach gewährter Fristverlängerung) erstellt. Die Landeszentrale für politische Bildung teilte mit Schreiben vom 24.11.2015 mit, dass der eingereichte Verwendungsnachweis nach Aktenlage abschließend sachlich und haushaltsmäßig geprüft wurde. Ein Rückforderungsanspruch des Landes hat sich nicht ergeben.

H Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung und der Verwendungsnachweis sind vom De- zernenten zu unterzeichnen.

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung sowie der Verwendungsnachweis wurden von der Amtleiterin unterzeichnet. In Ziffer 10.41 der GuDo ist die Zeichnungsbefugnis der Dezernenten, Amts- und Abteilungsleiter geregelt. Demnach unterzeichnen die Dezernenten Schriftstücke von grundsätzlicher Bedeutung im Bereich des Dezernates. Nach Auffassung des Prüfungsamtes fällt hierunter sowohl der Zuwendungsantrag als auch der Verwendungsnachweis. Es wird daher aus Gründen der Rechtssicher-

heit und zur Gewährleistung des Vier-Augen-Prinzips empfohlen, zukünftig den Antrag als auch den Verwendungsnachweis durch den Dezernenten unterzeichnen zu lassen.

Es ergaben sich keine weiteren Anmerkungen.

Aufwendungen für das Kinderbuchprojekt

Prüfungsergebnis:

Seit den letzten zehn Jahren liegt ein besonderer Fokus der Bildungsarbeit in der Gedenkstätte auf den Lebensgeschichten der Geschwister Ruth und Artur Seligmann. Da die Gedenkstätte regelmäßig von Schulklassen besucht wird, entstand die Idee, ein Kinderbuch über die Geschichte der Geschwister als Lernmaterial zu entwickeln, um so altersgerecht Wissen über die Zeit des Nationalsozialismus zu vermitteln.

Mit Datum vom 01.12.2014 wurde bei der Landeszentrale für politische Bildung ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Förderkorb 2 gestellt. Die Gesamtausgaben wurden mit 14.500,00 € beziffert, von denen der Kreis einen Eigenanteil von 10 % übernimmt. Mit Zuwendungsbescheid vom 30.01.2015 wurde eine Zuwendung (in Form einer Projektförderung) in Höhe von insgesamt 13.050,00 € für den Zeitraum vom 01.02. bis 31.12.2015 bewilligt.

Wie der Projektbeschreibung zur Antragstellung zu entnehmen ist, sollte die Umsetzung des Kinderbuchprojekts in Kooperation mit dem Jugend- und Schulreferat des evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen, der Gemeinschaftsgrundschule Windeck-Rosbach, der Rhein-Sieg-Akademie für Realistische Bildende Kunst und Design in Hennef und der Zeitzeugin Käthe Heuser erfolgen. Da die geplante Zusammenarbeit mit der Rhein-Sieg-Akademie nicht umgesetzt werden konnte, musste eine Grafikerin mit der künstlerischen Umsetzung betraut werden, welches eine Korrektur des

Kostenplans zur Folge hatte, der ordnungsgemäß der Landeszentrale für politische Bildung gemeldet wurde.

Es fielen für die nachfolgenden in Auftrag gegebenen Tätigkeiten Ausgaben in Höhe von insgesamt 14.507,16 € an, die sich wie folgt verteilen:

Honorar Projektleitung und Gesamtkoordination	1.500,00 €
Honorar für Textentwicklung	1.500,00 €
Honorar für gedenkstättenpädagogische Begleitung	1.000,00 €
Fahrtkosten Projektleitung	890,10 €
Redaktion	1.000,00 €
Grafische Arbeiten (künstlerische Umsetzung, Fotoarbeiten)	3.000,00 €
Grafische Arbeiten (Layout)	749,00 €
Gestaltungsarbeiten (Vorbereitung f. d. Druck)	749,70 €
Druck (fadengeheftete Broschüren)	4.117,36 €
Gesamtkosten	14.507,16 €

B 4 Bei der Umsetzung des Kinderbuchprojektes wurden die nach Gemeindehaushaltsrecht vorgesehenen Vergabegrundsätze nicht beachtet.

Ziffer 3.1 der ANBest-G zum Zuwendungsbescheid sieht vor, dass bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten sind.

Nach § 25 GemHVO muss bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder

eine freihändige Vergabe rechtfertigen. Nach § 25 Abs. 2 GemHVO sind bei Vergaben unterhalb des durch die Europäische Union (EU) festgelegten Schwellenwertes (für das Jahr 2015 betrug dieser 207.000,00 €) für Liefer- und Dienstleistungen der Runderlass des Innenministeriums vom 06.12.2012 anzuwenden.

Nach den allgemeinen Vergabeprinzipien des o.g. Erlasses gelten als grundlegende Anforderungen für alle Fälle von Auftragsvergaben durch öffentliche Auftraggeber die Prinzipien der Nichtdiskriminierung und Transparenz. Nach den allgemeinen wettbewerblichen Anforderungen sind die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, auch unterhalb der EU-Schwellenwerte für einen fairen und lauten Wettbewerb zu sorgen. Einzelne Vergabeentscheidungen haben sie fortlaufend und zeitnah zu dokumentieren und zu begründen.

Bei den in Auftrag gegebenen Tätigkeiten handelt es sich überwiegend um Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht wurden. Nach § 18 Abs. 1 EStG gehören zu den freiberuflichen Tätigkeiten u.a. die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit.

Da der Wert dieser Aufträge unterhalb des EU-Schwellenwertes liegt, ist die Anwendung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) nicht vorgeschrieben. Ebenso wenig gelten die Regelungen für die Vergabe von Liefer- und Dienstaufträgen, sollte die freiberufliche Leistung nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar sein.

Es finden daher die haushaltsrechtlichen Vergabegrundsätze Anwendung. Nach Ziffer 1.3.3 der Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises kommt eine freiwillige Anwendung der VOF in Betracht, sofern es im Einzelfall angebracht erscheint. Im Übrigen finden die Handreichungen zur freihändigen Vergabe nach der VOL/A sinngemäß Anwendung, d. h. es muss in der Regel eine Leistungsanfrage bei mehreren Bewerbern erfolgen.

Darüber hinaus liegt die Zuständigkeit für Vergaben für freiberufliche Leistungen unabhängig von ihrer Höhe im Rahmen von Fördermaßnahmen bei der zentralen Vergabestelle. Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen im Sinne der VOL/A ist die Zentrale Vergabestelle für Vergaben über einer Auftragssumme von 500,00 € zuständig. Weiterhin sind nach Ziffer 1.11.2 (VOL) und 1.11.1 (VOF) Vergaben, für die Bundes- oder Landeszuweisungen gewährt werden, dem Prüfungsamt unabhängig von einer Wertgrenze vorzulegen.

Bei der Vergabe der o. g. Tätigkeiten wurden die Vergabegrundsätze nach § 25 GemHVO nicht beachtet.

Die Aufträge wurden mit Ausnahme der Beauftragung für die Vornahme des Druckes im Wege der Direktvergabe an die jeweiligen Auftragnehmer erteilt. Bei der Vergabe für den Druck erfolgte vorab eine Preisabfrage bei zwei Anbietern. Zudem mangelt es an der Dokumentation des Vergabeverfahrens. Die Auftragsvergaben wurden nicht über die Zentrale Vergabestelle durchgeführt. Darüber hinaus wurde das Prüfungsamt vor Auftragserteilung nicht beteiligt.

Nach Ziffer 9.3.2 ANBest-G kann ein Widerruf des Zuwendungsbescheides mit Wirkung für die Vergangenheit in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger die Vergabegrundsätze nach Ziffer 3.1 nicht beachtet hat. Dem Fachamt wurde daher bereits während der Prüfung empfohlen, im Hinblick auf eine eventuelle Förderschädlichkeit noch vor der Vorlage des Verwendungsnachweises Kontakt mit der Landeszentrale für politische Bildung aufzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung (17)

Der Fachbereich erkennt die Prüfungsbemerkung zur Nichtbeachtung der nach dem Gemeindehaushaltsrecht vorgesehenen Vergabe-

grundsätze an. Zwischenzeitlich sind innerorganisatorische Entscheidungen getroffen worden, die zukünftig eine rechtssichere Handhabung der Vergabegrundsätze und Dokumentation des Vergabeverfahrens gewährleisten.

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises an die Landeszentrale für politische Bildung wurde von dort seitens des Fördergebers keine Kritik geäußert, die einen Widerruf des Zuwendungsbescheides zur Folge haben könnte.

H Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung sowie der Verwendungsnachweis sind vom Dezernenten zu unterzeichnen.

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung für das Kinderbuchprojekt wurde von der Amtsleiterin unterzeichnet. Wie bereits ausgeführt ist in Ziffer 10.41 der GuDO die Zeichnungsbefugnis der Dezernenten, Amts- und Abteilungsleiter geregelt. Demnach unterzeichnen die Dezernenten Schriftstücke von grundsätzlicher Bedeutung im Bereich des Dezernates. Nach Auffassung des Prüfungsamtes fällt hierunter sowohl der Zuwendungsantrag als auch der Verwendungsnachweis.

Es wird daher aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Gewährleistung des Vier-Augen-Prinzips empfohlen, im Falle einer erneuten Projektförderung den Antrag durch den Dezernenten unterzeichnen zu lassen.

Der zum 30.06.2016 vorzulegende Verwendungsnachweis sollte aus den o.g. Gründen ebenfalls vom Dezernenten unterzeichnet werden.

Honorarzahlungen für Vorträge und andere Veranstaltungen sowie sonstige Beauftragungen

Prüfungsergebnis:

Im Jahr 2015 fanden insgesamt sieben Vorträge, ein Tanzworkshop und die jährlich stattfindende Gedenkstunde anlässlich des Jahrestages der Novemberpogrome von 1938 am 09. November statt. Die Ausgaben für das Jahr 2015 betrugen insgesamt 2.255,64 €. Darunter befand sich eine Abrechnung für einen Workshop aus dem Jahr 2014, der nicht in die Prüfung miteinbezogen wurde.

Mit den jeweiligen Referenten wird im Vorfeld die Höhe des Honorars vereinbart. Es beträgt grundsätzlich 200,00 € zuzüglich der Übernahme der Fahrtkosten. In Sonderfällen, wie im Falle des Workshops, wird ein Honorar in Höhe von 300,00 € gezahlt. Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergab keine Anmerkungen.

Zu den sonstigen Beauftragungen zählen die Kosten für die Elektronische Gestaltung und Reinzeichnung und den Druck des Programmhefts 2. Halbjahr der Gedenkstätte.

Es liegen hierzu zwei Rechnungen in Höhe von 310,00 € netto und 455,00 € netto vor. Zusätzlich liegt eine Rechnung in Höhe von 300,00 € netto über die Begutachtung und Analyse der Gedenkstätte für die Überarbeitung der Ausstellung vor.

Nach Ziffer 1.1 der Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises sind die Fachämter für Beschaffungen bis zu einer Auftragssumme von 500,00 € netto zuständig.

Gemäß § 3 Abs. 6 VOL/A können Leistungen bis zu diesem Wert ohne Einholung von Vergleichsangeboten (Direktkauf) beauftragt werden.

Alle o.g. Rechnungen unterschreiten diese Wertgrenze. Die Vergaben entsprechen somit den Handreichungen des Kreises.

Anmerkungen ergaben sich keine.

Amt 40

Amt für Schule und Bildungskoordination - Budget 040.30 **Homogenisierung der IT-Landschaft an den Berufskollegs des** **Rhein-Sieg-Kreises**

Prüfungsanlass/Prüfungsgegenstand:

Der Kreis betreibt seit der Zusammenführung der Berufsbildenden Schulen und Kollegschulen in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1998 in seiner Eigenschaft als Schulträger vier Berufskollegs an sieben Standorten.

An diesen Berufskollegs stellt die (ausbildungsbegleitende) Berufsschule den größten Teilbereich der Gesamtschülerzahl.

Es werden aber auch Berufsfachschüler/innen, Fachschüler/innen, Fachoberschüler/innen und Schüler/innen der Beruflichen Gymnasien in vollzeitschulischen Bildungsgängen unterrichtet. Derzeit werden im Wesentlichen die Bildungsgänge Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule, Wirtschaftsgymnasium, Berufliches Gymnasium für Technik (Schwerpunkte Elektrotechnik und Ingenieurwissenschaften), Berufliches Gymnasium Gesundheit und Berufliches Gymnasium Erzieher/in angeboten.

Die entsprechenden Fachrichtungen teilen sich auf die Berufskollegs und ihre jeweiligen Standorte wie folgt auf:

- **Berufskolleg in Bonn-Duisdorf (kaufmännisch mit agrarwirtschaftlichem Zweig)**

Ein Schwerpunkt ist die Ausbildungsvorbereitung.

- Schülerzahl: 2.026
- MitarbeiterInnen: 97

- Ausbildungsgänge u.a. in den Bereichen
 - Agrarwirtschaft
 - Garten- und Landschaftsbau
 - Floristik
 - Landwirtschaft
 - Kaufmännische Berufsschule
 - Höhere Handelsschule
 - Wirtschaftsgymnasium
 - Berufsfachschule
 - Schulabschlüsse (teils mit Fachoberschulreife)

- **Carl-Reuther-Berufskolleg in Hennef (gewerblich-technisch)**

Die didaktischen Schwerpunkte liegen in der Berufsorientierung, der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung.

 - Schülerzahl: 2.889
 - MitarbeiterInnen: 115
 - Ausbildungsgänge: u.a. in den Bereichen
 - Elektro- und Metalltechnik
 - Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-Technik)
 - Mechatronik
 - Bau- und Holztechnik
 - Raumgestaltung
 - Ernährungs- und Versorgungsmanagement

- **Berufskolleg in Siegburg (kaufmännisch)**
mit Teilstandorten in Bad Honnef, Eitorf und Neunkirchen

Bietet die Möglichkeit, verschiedene allgemeinbildende Abschlüsse zu erwerben: Mittlerer Schulabschluss, Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife. Außerdem werden Auszubildende im „Dualen System Berufsschule“ in Abstimmung mit den Ausbildungsbetrieben beschult und auf die Prüfung durch die Industrie- und Handelskammer (IHK) vorbereitet.

Die Berufsschule sowie das Wirtschaftsgymnasium werden am Hauptstandort Siegburg unterrichtet.

- Schülerzahl: 2.728
- MitarbeiterInnen: 143
- Ausbildungsgänge: u.a. in den Bereichen
 - Handelsschule
 - Höhere Handelsschule
 - Wirtschaftsgymnasium
 - Bankkaufleute
 - Büromanagement
 - Einzelhandel
 - Großhandel
 - Industrie
- **Georg-Kerschensteiner-Berufskolleg in Troisdorf (gewerblich-technisch)**

In unterschiedlichen Berufsfeldern werden differenzierte Fachrichtungen in verschiedenen Schulformen mit einem umfangreichen Angebot vollzeitschulischer Bildungsgänge angeboten.

Ab dem Schuljahr 2015/2016 wurden die Berufsgrundschuljahre durch Bildungsgänge der Berufsfachschule ersetzt.

 - Schülerzahl: 2.646
 - MitarbeiterInnen: 155
 - Ausbildungsgänge: u.a. in den Bereichen
 - Berufliche Gymnasien Gesundheit und Erziehung
 - Maschinenbauberufe (wie z.B. Industrie-, Feinwerkmechanik)
 - Technik/Naturwissenschaft und Zahntechnik

- Metallberufe (wie z.B. KFZ-Mechatronik, Anlagenmechanik, Versorgungstechnik)
- Soziales und Pflege (wie z.B. Heilerziehungspflege, Friseurhandwerk)
- Sozialpädagogik
- Maschinenbautechnik und Kunststoffberufe
- Integration: Ausbildungsvorbereitung und Berufsförderung

Prüfungsziel / Prüfungsmaßstab:

Ziel der Prüfung war festzustellen, ob eine Homogenisierung der IT-Landschaft im Soft- und Hardwarebereich für die entsprechenden Produkte und Projekte der Berufskollegs herbeigeführt werden konnte und ob bei der Umsetzung die Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Budgetbewirtschaftung beachtet worden sind.

Die Prüfung hat sich am Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bzw. Effizienz orientiert, wonach es durch die Verwalter der Mittel anzustreben ist, ein günstiges Verhältnis von Mitteleinsatz und Ergebnis zu erreichen.

Gemäß den gesetzlichen Anforderungen nach § 75 Abs. 1 S. 2 und 3 GO „ist die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.“

Diese Anforderung an die Verwaltung, sich wirtschaftlich zu verhalten, ist damit im Grunde ein Fall der Rechtmäßigkeitsprüfung.

Ebenso geht es darum, dass die bereitgestellten Gelder so eingesetzt werden, dass für den Betrieb der Berufskollegs im Rhein-Sieg-Kreis qualitativ gute und den allgemeinen Lehr- und Lernstandards angemessene Ausstattung zur Verfügung steht.

Prüfungsergebnis:

Im Zeitalter der zunehmenden Digitalisierung von Prozessabläufen sowie der verstärkten und teils sogar überwiegenden oder ausschließlichen Unterrichtung von Lerninhalten am PC ist es zweckmäßig und kosteneffektiv, die dazu erforderliche Standard - Soft- und Hardware der Berufskollegs logistisch zu homogenisieren.

Mit Homogenisierung ist hier die Herbeiführung einer möglichst einheitlichen (Basis-)Ausstattung mit allgemein üblichen Anwenderverfahren gemeint, insbesondere aber auch eine gleiche Ausstattung an Geräten für die Nutzung der Anwendersoftware, wie z.B. PC's, Drucker, Thin Clients (Computer mit minimaler Programm-Installation), aber auch Tastaturen und Mäusen. Diese Vorgaben gelten laut Schulträger für alle Berufskollegs des Rhein-Sieg-Kreises und deren Teilstandorte.

Auf diese Art und Weise sollen Arbeitsabläufe erleichtert und Kosten verringert werden, da Synergieeffekte erzielt werden und durch Bündelung gleichartiger Bedarfe beispielsweise bessere Preise in der Beschaffung realisiert werden können.

Bei gleichartiger Software kann zudem der Support effizienter organisiert werden, Aufwand und damit Kosten werden folglich geringer, ohne an Qualität einzubüßen.

Erklärtes Ziel des Schulträgers ist es, sich von Herstellern und deren Produkten möglichst unabhängig zu machen, um so jeweils das kostengünstigste, bzw. wirtschaftlichste Produkt beschaffen und verwenden zu können.

Nachdem in Vorjahren an den verschiedenen Standorten immer wieder völlig unterschiedliche (Nischen-)Produkte von Einzelherstellern für den Lern- und Lehrbetrieb beschafft worden waren, werden nach der Homogenisierung nun Standardprodukte der Branche eingesetzt.

Der Wechsel zu den Standardprodukten hat sich laut Fachabteilung bis zum Ende der durchgeführten Prüfung bewährt, da die Beschaffungen jetzt schnell erfolgen können und der zügige Einsatz gewährleistet ist.

So sind Standardprodukte in der Regel bei vielen Anbietern vorrätig und sofort lieferbar. Zudem bedarf es für diese „gängigen“ Produkte keiner speziellen Fach Erfahrung zu Aufstellung und Installation, wie es beispielsweise zuvor für ein vergleichsweise komplexes Produkt der Fall war.

Weiterhin bietet die Vereinheitlichung der IT-Ausstattung nun den Vorteil, dass Produkte auf breiter Basis (im Durchschnitt meist 15 Anbieter; in einem Fall sogar 31 Anbieter) dem Markt angeboten werden können und das jeweils wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhält. Zuvor war häufig eine Bindung an einen Hersteller vorhanden, der den Beschaffungspreis unabhängig von Wettbewerb bestimmen konnte.

Im Bereich der Hardware- und Softwareausstattung an den Berufskollegs sind seitens des Schulträgers außerdem Standards definiert worden.

Hierin ist u.a. festgelegt worden, was wo in welcher Version vor Ort vorhanden sein soll. Es wird das Prinzip einer zentralen leistungsfähigen Rechneinheit (Terminal-Server-Technologie) mit „Datensichtstationen“ als Arbeitsplätze angewendet.

Diese Vorgaben sollen es erleichtern, dass bei vereinheitlichter Ausstattung eine Effizienz in Beschaffung (z.B. durch das Zusammenfassen von gleichartigen Bedarfen an verschiedenen Berufskollegs) und das Vorhalten von gleichartig hoher Qualität an Lern- und Lehrmaterial erreicht wird.

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren - neben der einheitlichen Schuladministrations-Software - an den Berufskollegs für die Netzwerktechnik jeweils die Standardverfahren des Herstellers Cisco (auch Firewall), sowie eine gängige Virenschutzsoftware und die jeweiligen Microsoft Office-Verfahren in Einsatz.

Zum Thema Microsoft ist zu ergänzen, dass nicht in allen Fällen eine Produktneutralität erreicht werden kann. Die vom Schulträger festgelegten Standards beruhen unter anderem auch auf der Tatsache, dass beispielsweise im Rahmen von Prüfungen der Industrie - und Handelskammer sowie der Handwerkskammern die Nutzung von Microsoft-Office-Anwendungen zwingend vorgeschrieben ist. Zur zielgerichteten Vorbereitung auf Prüfungen ist daher die ausschließliche Verwendung der entsprechenden Produkte sinnvoll. Um aber auch hier die Ausgaben möglichst gering zu halten, hat die Schulverwaltung für die Berufskollegs des Rhein-Sieg-Kreises eine Lizenzvereinbarung mit der Firma Microsoft geschlossen, deren Grundlage die vom „Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht“ (gemeinsames Medieninstitut der Länder der Bundesrepublik Deutschland) geschlossenen günstigen Konditionen sind.

Das Prüfungsamt war zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen im Jahre 2010 in den Vergabevorgang eingebunden. Der Vertrag umfasst Lizenzen für Microsoft Office-Anwendungen, Microsoft Betriebssysteme und Terminal-Server-Umgebungen. Im Rahmen der Bildungsförderung werden hier von Microsoft auf Lizenzen sehr hohe Nachlässe gegenüber den üblichen Preiskonditionen für öffentliche Auftraggeber gewährt. Die Bewirtschaftung über diesen Vertrag ist daher preisgünstig und ohne einen Qualitätsverlust. Die Vereinbarung über den Einstieg in den Vertrag zwischen dem „Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht“ und der Firma Microsoft ist damals korrekt zustande gekommen, es haben sich keine Bemerkungen ergeben.

Somit kann auch für diesen Bereich festgestellt werden, dass die Vereinheitlichung der Software, die Umstellung auf Terminal-Server-Technologie sowie der Anschluss an den o.g. Vertrag zu einem günstigen Verhältnis von Mitteleinsatz und Ergebnis geführt haben.

Der Prozess zur Umstellung der Technologie bzw. Homogenisierung an den Berufskollegs wurde bereits im Jahre 2014 auf den Weg gebracht.

Mit einem Auftragswert von ca. 158.400,00 € (rd. 135.200,00 € einmalige Anschaffungskosten zuzüglich 5.800,00 € Wartungskosten jährlich für vier Jahre) wurden die Beschaffungen für Lieferungen von Hardware sowie von Softwarelizenzen angezeigt und durchgeführt.

Weiterhin sind Dienstleistungen in Form von Installationsdienstleistungen und Leistungen im Rahmen eines Wartungsvertrages beauftragt worden.

Dem Bau- und Vergabeausschuss wurde zum damaligen Zeitpunkt erläutert, dass durch die Einführung der Homogenisierung im Bereich der Informationstechnologie eine hochwertige und den Anforderungen einer zeitgemäßen Ausbildung gerecht werdende IT-Ausstattung angeschafft werde.

Der Einsatz der beschafften Schulverwaltungssoftware mit der einheitlichen Benutzeroberfläche sowie derselben pädagogischen Umgebung für alle Anwender ermögliche es dem Schulträger, technische Standards zu definieren, so dass die IT-Räume mit einheitlichen Thin Clients und Monitoren ausgestattet werden können.

Für den Betrieb einer Thin-Client-Anwendung wird weniger Hardware und weniger Rechnerleistung benötigt, was für das Budget der Schulverwaltung schließlich zur Folge hatte, dass im Rahmen des Umstellungsvorganges allein die Hardwareinvestitionskosten pro IT-Raum von zuvor 25.000,00 € auf unter 10.000,00 € reduziert werden konnten.

Die Prüfung hatte keinen Anlass zu Bemerkungen ergeben.

Der Bau- und Vergabeausschuss hat im Zuge seiner Sitzung am 18.09.2014 mit Beschluss Nr. 7/14 nach eingehender Information die Auftragsvergabe einstimmig beschlossen.

Auf die detaillierten Ausführungen und Erläuterungen zur v.g. Sitzung, TOP 10, Nichtöffentlicher Teil, wird verwiesen.

Nachdem am Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises in Bonn-Duisdorf das Projekt der Homogenisierung unter der Verwendung von Thin-Clients er-

probt worden war, sind anschließend sukzessive auch die weiteren Berufskollegs gemäß dieser zielführenden Strukturierung ausgestattet worden. Alle Arbeitsplätze verfügen nun über eine einheitliche Bildschirmoberfläche, identische Ausstattung mit Microsoft Office-Produkten sowie eine identische pädagogische Lernumgebung.

Sowohl durch diese Vereinfachung, als auch durch die geschlossene Wartungsvereinbarung mit dem Hersteller der Schulverwaltungssoftware sollten im weiteren Verlauf der Umstellung auch die Kosten und der zeitliche Aufwand für die zusätzlichen Arbeiten der Lehrkräfte (schulinterne Installation und Pflege der Software sowie Betreuung der Schulungsplätze in „Eigenregie“) gesenkt werden.

Dies konnte laut Fachamt in erheblichen Umfang erreicht werden, der Aufwand für Wartung von einer Stunde täglich (durch mehrere Lehrkräfte, die dafür zum Teil in unterschiedlicher Weise entschädigt wurden) wurde auf zehn Arbeitsstunden pro Jahr (durch den Hersteller) reduziert.

Für das Berichtsjahr 2015 waren für die Vereinheitlichung und die Bewirtschaftung der Soft- und Hardwareausstattung an den Berufskollegs laut Investitionsplan insgesamt 375.000,00 € veranschlagt worden. Der Finanzplan für die Informationstechnik sah die Aufteilung in 2015 mit Reinvestitionen von je 15.000,00 € pro Berufskolleg vor. Weiterhin waren - neben einzelnen Hardwarebeschaffungen in Höhe von insgesamt 50.000,00 € - Projekte in den Bereichen „Netzwerktechnik“, „Infrastruktur Schulnetz“ und „Ausbau des W-LAN“ geplant, die mit weiteren insgesamt 75.000,00 € veranschlagt wurden. Der höchste Posten wurde jedoch mit 100.000,00 € für die Beschaffung von IT-Unterrichtsplätzen für das Berufskolleg in Hennef aufgeführt.

Diese investiven Planungen sind jedoch laut Ergebnisrechnung 2015 nur bis zu einer Höhe von rund 345.000,00 € realisiert worden.

Die Einsparungen ergaben sich unter anderem dadurch, dass die geplanten 100.000,00 € für die Beschaffung von Hardware für den Unterricht im CAD/CNC-Bereich (Software für große Industriefräsmaschinen) nur noch mit 51.000,00 € zu Buche schlugen, weil die Beschaffung kostengünstig und wirtschaftlich durchgeführt wurde.

Beispielsweise wurde für die Bereitstellung der Unterrichtsplätze entweder auf kostenlose Software zurückgegriffen, oder es konnten Schullizenzen erworben werden, die deutlich preiswerter sind, als die „reguläre“ Industrie-Software.

Weiterhin wurden die Planungen für den Ausbau des W-LAN am Berufskolleg Hennef in Höhe von 25.000,00 € von der Aktualität der Technologieinnovationen eingeholt und durch neue Möglichkeiten auf diesem Gebiet überflüssig gemacht.

Das Projekt Netzwerktechnik ist aufgrund von gut geplanten und zu günstigen Konditionen beauftragten Wartungsverträgen ebenfalls nur mit rund 12.500,00 € in die Ergebnisrechnung eingeflossen. Laut Planung waren hier noch 20.000,00 € veranschlagt.

Sämtliche Vergabeverfahren, die aus den vorgenannten Planungen sowie aus weiteren, im Verlaufe des Berichtsjahres 2015 entstandenen Bedarfen aufgetreten sind, wurden von der ZVS durchgeführt.

Die Vorgaben der „Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe“ wurden beachtet und eingehalten. Entsprechend Ziffer 1.11.2 dieser Vorschriften sind die Vergaben über einem Wert von 2.500,00 € dem Prüfungsamt vorgelegt worden.

Im Berichtsjahr 2015 haben demzufolge insgesamt 15 Vergabevorgänge des Schulverwaltungsamtes mit einem Gesamtwert in Höhe von rund 205.000,00 € (brutto) dem Prüfungsamt zur Prüfung und Zustimmung vorgelegen.

Hinweise oder Beanstandungen waren nicht erforderlich, die Zustimmung konnte in allen Fällen ohne Bemerkungen erteilt werden.

Zum Zeitpunkt der Prüfung wurde seitens des Fachamtes außerdem mitgeteilt, dass aufgrund der positiven Bewirtschaftung des Budgets im Jahre 2015 Ermächtigungen aus dem Investivhaushalt in Höhe von insgesamt 69.500,00 € nicht mehr zur Realisierung benötigt werden und somit in den allgemeinen Kreishaushalt zurückgeführt werden können.

Diese Summe setzte sich wie folgt zusammen:

Ansatz Investivplan 2015	375.500,00 €	
+ Übertragungen aus 2014	210.000,00 €	
Zur Verfügung gesamt 2015		585.500,00 €
Ergebnis 2015	344.000,00 €	
+ tatsächlich erforderliche Mittel- übertragung nach 2016	155.000,00 €	
+ Abschluss in 2015 begonnene Maßnahme	17.000,00 €	
Tatsächlich erforderlich 2015		516.000,00 €
<i>Überschüssiger Betrag</i>		69.500,00 €

Fazit:

Durch die Vereinheitlichung der IT-Strukturen sind in den Berufskollegs deutliche und weitreichende Einsparungen und Synergieeffekte erreicht worden.

Neben der Verringerung der Kosten für Wartung der Hardware wurden auch die Ausgaben für den Software-Support allgemein und den Support der Netzwerktechnik gesenkt, ohne Qualität einzubüßen. Tatsächlich haben sich – so lauten die Erfahrungen des Schulträgers - sowohl die Qualität, als auch die Zeitnähe von Wartung bzw. Problemlösung deutlich verbessert.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei den „übergeordneten“ Verfahren nun jeweils die fachliche Expertise als Unterstützungsleistung eingekauft bzw. unter Vertrag genommen wurde.

Zuvor wurden derartige Leistungen von Lehrkräften in deren Freizeit erbracht; hier waren teils aber detaillierte Einarbeitungen in die Materie und noch tiefergehendes Programmwissen gefordert, so dass viel Zeitaufwand entstand. Das Problem konnte auch nicht in jedem Fall aufgelöst werden, so dass schließlich doch noch zusätzlicher Dienstleistungsaufwand durch die jeweilige Softwarefirma eingekauft werden musste.

Wie bereits dargestellt, konnte die Bewirtschaftung des Budgets nach Durchführung aller geplanter Maßnahmen sogar eine Rückführung von 69.500,00 € in den allgemeinen Kreishaushalt erreichen.

Bemerkungen oder weitergehende Feststellungen waren nicht erforderlich.

Dezernat 7

Amt 22

Brandschutzsanierung Kreishaus,
Ergänzungs- und Reparaturarbeiten an Fliesenbelägen im
Flur AU1.FH.02 im 1.UG - PSP-Element 4.011001.790.0011 -

Allgemeines / Prüfungsgegenstand:

Im Rahmen der laufenden Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses wurde eine Rechnung aus dem Bereich Brandschutzsanierung exemplarisch herangezogen (Visakontrolle).

Prüfungsziel / Prüfungsmaßstab:

Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnung. Dabei wird ein Abgleich der angewiesenen Rechnungen mit den zugehörigen Aufträgen vorgenommen. Weiter wurde geprüft, ob durch den Fachbereich die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der zur Zahlung angewiesenen Rechnungen nebst zugehörigen begründenden Unterlagen wie Mengenermittlungen, Aufmaße und Tagelohnberichte ordnungsgemäß erfolgt.

Prüfungsergebnis:

Unter Berücksichtigung eines risikoorientierten Prüfansatzes wurde eine Rechnung über Fliesenarbeiten ausgewählt.

Diese Rechnung war von Interesse, weil die ausgeführten Leistungen in vier Positionen als Pauschalen abgerechnet waren und in einer Position geliefertes Fliesenmaterial zu den Vorpositionen nach m^2 berechnet wurde.

Normalerweise sind pauschal abgerechnete Leistungen nachträglich kaum überprüfbar.

Durch die Ausweisung von geliefertem Material in der Einheit m^2 bestand das Prüfungsziel darin festzustellen, ob sich somit der gesamte Rechnungsbetrag auf die Verlegung des gelieferten Materials bezog.

Dazu wurde mit einem Mitarbeiter der Abteilung Gebäudewirtschaft ein Termin am Ort der Leistungserbringung vereinbart.

Durch ein Aufmaß der Leistungen vor Ort und Ermittlung der Mengen konnte festgestellt werden, dass die in Rechnung gestellten $5,0 \text{ m}^2$ auch tatsächlich verlegt wurden.



Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnung konnte insoweit bestätigt werden.

Auch bestätigte sich die Annahme, dass sich der gesamte Rechnungsbetrag von brutto 3.054,15 € auf die Verlegung von $5,0 \text{ m}^2$ bezieht. Daraus errechnet sich ein Preis pro m^2 von 610,83 € brutto.

Dieser Preis wird als unverhältnismäßig angesehen.

Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass es für diese Arbeiten ein weiteres Angebot gab, das im Rahmen der Prüfung und Wertung dieser beiden Angebote durch das externe Architekturbüro als zu teuer erachtet und deshalb nicht beauftragt wurde.

Dieses Angebot, dass vom Auftragnehmer der Fliesenarbeiten für die Brandschutzsanierung eingeholt wurde, wies eine zu liefernde Menge an Fliesen von 20,0 m² aus und hatte eine Angebotsendsumme brutto von 4.734,13 €. Unter Umrechnung der darin enthaltenen Frachtkosten auf die Menge von 5,0 m² an Fliesen würde sich ein bereinigter Angebotspreis von 1.373,51 € ergeben.

Umgerechnet auf m² wären dies brutto 274,70 € pro m².

Das ist weniger als die Hälfte der ausgeführten und abgerechneten Leistung. Der Preis pro m² ist immer noch hoch im Vergleich zu üblichen Fliesenarbeiten, aber in Anbetracht der Lieferung eines speziellen Fliesenmaterials und der Besonderheiten der Verlegung eher als angemessen zu bezeichnen.

Das zur Beauftragung und Ausführung gekommene Angebot wurde von einer Rahmenvertragsfirma für Bauunterhaltsarbeiten im Kreishaus eingeholt.

Nach den Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für Vergaben hätte für Vergaben bis zu einem Auftragswert von netto 7.500,00 € ein Angebot ausgereicht. Diese Vergaberegeln wurden somit beachtet.

Eine Vorlage beim Prüfungsamt war aufgrund des geringen Auftragswertes nach den Handreichungen für Vergaben nicht notwendig. Jedoch wurden im Rahmen der Prüfung und Wertung der beiden wegen des unterschiedli-

chen Mengenansatzes zunächst nicht vergleichbaren Angebote diese nicht korrekt bewertet.

Hätte man die Mengen angepasst und die pauschalierten Leistungen auf die zu liefernde Menge umgerechnet, hätte sich das zunächst teurere Angebot als das günstigere herausgestellt. Zumindest hätte hier eine Aufklärung mit dem Bieter erfolgen müssen. Das eine solche erfolgte, war aus den für die Prüfung zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht zu entnehmen. Somit wurde das Angebot mit dem Preis pro m² von 610,83 € brutto im Vermerk der Fachtechnischen Prüfung zunächst als sehr hoch angesetzt bewertet, anschließend aber als wirtschaftlich und auskömmlich kalkuliert bewertet und beauftragt.

Die Angebotseinholung, Prüfung und Wertung wurde durch das externe Architekturbüro der Brandschutzsanierung vorgenommen, da die zu erbringenden Fliesenarbeiten im Zusammenhang mit abgebrochenen und neu versetzten Wänden im Rahmen der Brandschutzsanierung standen.

Eigentlich hätten die hier untersuchten Fliesenarbeiten in der Leistungsbeschreibung der Fliesenarbeiten für die Brandschutzsanierung enthalten sein müssen. Dies wurde überprüft und konnte nicht festgestellt werden.

Zu erwähnen ist allerdings, dass mit der Position 01.01.0170 eine den hier untersuchten Leistungen sehr ähnliche Position in der Leistungsbeschreibung enthalten war. Und zwar handelte es sich bei dieser Position um die Ergänzung von Bodenfliesen in den WC- und Putzmittlräumen. Der einzige Unterschied zu den hier ausgeführten Leistungen bestand in einem anderen Fliesenmaterial. Dies hätte mit einer Zulageposition in Höhe von ca. 20,00 bis 30,00 € zur Position im Leistungsverzeichnis vereinbart werden können. Der Preis der Position aus dem Leistungsverzeichnis Fliesenarbeiten betrug 63,50 € netto pro m² entsprechend 75,57 € brutto.

Fazit:

Hätte die Bauleitung des externen Architekturbüros die Arbeiten im Rahmen des selbst erstellten Leistungsverzeichnisses durchführen lassen, hätten erhebliche Einsparungen in Höhe von rd. 1.680,00 € erzielt werden können.

Carl-Reuther-Berufskolleg in Hennef

Malerarbeiten in den Fluren und Umkleiden der Dreifachturnhalle - Kostenstelle 13070 -

Allgemeines / Prüfungsgegenstand:

Im Rahmen der laufenden Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses wurde eine Rechnung aus dem Bereich Bauunterhalt exemplarisch herangezogen.

Die Abteilung Gebäudewirtschaft - Abt. 22 - wurde gebeten, die dazu gehörigen Unterlagen zur Prüfung bereit zu stellen. Dem wurde kurzfristig entsprochen. Für die Prüfung wurden ein Vermerk, ein unmaßstäblicher Grundrissplan der Umkleide- und WC-Anlagen der Dreifachturnhalle, der Auftrag und das Angebot des Auftragnehmers sowie der Schriftverkehr mit dem Auftragnehmer, eine erste Abschlagsrechnung und die Schlussrechnung nebst Massenermittlung zur Verfügung gestellt.

Prüfungsziel / Prüfungsmaßstab:

Ausgehend vom Prüfungsmaßstab der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wurde geprüft, ob Schlussrechnung und Massenermittlung korrekt waren.

Prüfungsergebnis:

Mit Datum vom 02. Februar 2015 wurde der für die Liegenschaft zuständigen Rahmenvertragsfirma für Malerarbeiten ein Auftrag erteilt über die Ausführung von Malerarbeiten in den Umkleiden der Dreifachturnhalle. Dem Auftrag lag ein Angebot der Firma vom 19. Januar 2015 zugrunde. Die Auftragshöhe betrug 1.309,00 € brutto.

Vergaberechtlich ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Arbeiten wurden in der Woche nach Ostern ausgeführt. Eine Massenerhöhung ergab sich dadurch, dass zusätzlich zu den Umkleiden auch die Flure einen Überholungsanstrich erhielten sowie die Sockel der Flure einen 1,0 m hohen Acryllackanstrich. Dadurch konnten die Malerarbeiten in den Osterferien nicht fertig gestellt werden. Die Restarbeiten wurden in den Sommerferien ausgeführt.

Eine erste Abschlagsrechnung reichte die Malerfirma am 27. April 2015 über 3.809,07 € brutto ein. Die Schlussrechnung wurde mit Datum vom 31. August 2015 mit einer Gesamtsumme über 5.770,70 € brutto eingereicht.

Der Rechnung war ein Aufmaß beigelegt. Eine Aufmaßskizze oder ein Abrechnungsplan fehlte jedoch. Nach Prüfung von 22.2 wurde die Rechnung auf 5.626,51 € brutto korrigiert. Die Prüfung des Aufmaßes wurde durch 22.2 mittels vorhandener CAD-Pläne (CAD = Computer-Aided Design, Computerunterstütztes konstruieren) vorgenommen.

Die Rechnungs- und Aufmaßprüfung durch das Prüfungsamt konnte in Teilen nicht nachvollzogen werden, da der zur Verfügung gestellte unmaßstäbliche (Papier-) Grundrissplan nicht alle notwendigen Maßangaben enthielt, die für die Überprüfung des Aufmaßes benötigt wurden.

Mangels eigener CAD-Software war dem Prüfungsamt ein digitales Herausmessen der fehlenden Maße aus den CAD-Plänen nicht möglich. Eine Überprüfung des vom Auftragnehmer aufgestellten Aufmaßes vor Ort wurde nicht für sinnvoll erachtet, da im Zeitraum dieser Prüfung Flüchtlinge in den Räumlichkeiten der Dreifachturnhalle untergebracht waren.

Also wurde seitens des Prüfungsamtes mit 22.2 ein Termin vereinbart, um auf einem der dortigen Rechner mit der darauf installierten CAD-Software die fehlenden Maße digital herausmessen zu können. Es konnten so alle fehlenden Maße geklärt werden.

Fazit:

Das Aufmaß sowie die darauf basierende Schlussrechnung konnten mit den durch 22.2 vorgenommenen Korrekturen nachvollzogen werden. Es ergaben sich daraus keine Beanstandungen.

Weitere Anmerkungen ergab die Prüfung nicht.

Sanierung Berufskolleg Siegburg /

Einbau eines behindertengerechten Aufzugs - PSP-Element

5.220040.700.001 -

Allgemeines / Prüfgegenstand:

Im Berufskolleg Siegburg wurde im Bauteil D nachträglich ein behindertengerechter Aufzug eingebaut.

Dazu hatte es im Vorfeld einen Besprechungstermin gegeben, in dem das Amt für Gebäudewirtschaft mit allen an der Planung beteiligten Fachbereichen die Aspekte eines barrierefreien Zugangs erörterte und abstimmt. Die Herstellung von Barrierefreiheit in Schulgebäuden fällt unter das Thema Inklusion. Ziel eines inklusiven schulischen Bildungssystems ist es, das gemeinsame Leben und Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen als gesellschaftliche Normalform zu etablieren.

Das Berufskolleg besteht aus den Bauteilen A bis F.

In Abstimmung mit der Schulleitung und den weiteren Beteiligten wurde für den Einbau eines behindertengerechten Aufzugs der Bauteil D bestimmt, da er die besten räumlichen Voraussetzungen für den Einbau eines Aufzugs bot und alle wesentlichen Raumgruppen für den Unterricht sowie bereits ein Behinderten-WC enthält. Außerdem schließt der Bauteil B im Erdgeschoss direkt an Bauteil D an.

Im Zusammenhang mit dem Einbau des Aufzugs wurden zur Herstellung der Barrierefreiheit alle wesentlichen Türen im Bauteil D und Erdgeschoss von Bauteil B mit elektrischen Motoren zum Öffnen ausgestattet.

Die Planungsleistungen, Koordination der Beteiligten und die Bauüberwachung wurden durch die Abteilung Gebäudewirtschaft selbst erbracht.

Es wurden die Ausgaben für den Einbau des Aufzuges geprüft.
Dafür standen die Ausführungspläne mit Detailskizzen, die Unterlagen der Vergabe sowie der Abrechnung zur Verfügung.

Prüfungsziel / Prüfungsmaßstab:

Ausgehend vom Prüfungsmaßstab der Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns war Prüfungsziel festzustellen:

- Wurden die Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) eingehalten,
- sind die Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe beachtet worden,
- entsprechen die Schlussrechnungen hinsichtlich Mengen und Einheitspreisen den Angeboten und sind die Massenberechnungen korrekt,
- wurden Nachtragsforderungen gestellt und
- wurden die Baukosten eingehalten.

Prüfungsergebnis:

Das Objektkonto wies zum 04.08.2015 die Kosten für den Einbau des Aufzugs und der elektrischen Türantriebe mit brutto 169.262,16 € aus. Das waren 31.737,84 € bzw. 15,8 % weniger im Vergleich zu den im Haushalt bereitgestellten Geldmitteln in Höhe von 200.000,00 €.

Den Ausgaben lagen 18 Schlussrechnungen verschiedener Gewerke zugrunde, sowie vier Rechnungen für Honorare und Baunebenkosten. Alle Rechnungen wurden der Prüfung unterzogen.

Hinsichtlich der Vergabe wurden die Regelungen der VOB/A und der Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe beachtet.

Bei den 18 Aufträgen der verschiedenen Gewerke gab es zudem im Verlauf der Bauausführung insgesamt sechs Nachträge, die nach den Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe nicht dem Prüfungsamt vor Beauftragung vorzulegen waren, da diese die Wertgrenze von netto 7.500,00 € nicht erreichten. Die nachträgliche Überprüfung der Nachträge im Rahmen dieser Prüfung führte zu keinen Einwendungen.

Der Einbau des Aufzugs wurde in den Raum des Treppenhauses geplant. Die Ausführung der Grundkonstruktion wie Fundamente und Stahlbau erfolgte in den Sommerferien 2014. Die Montage der Aufzugskabine und des Antriebs wurde im Herbst 2014 durchgeführt.

Im Anschluss daran erfolgte die Montage der Türantriebe in den Osterferien 2015. Nennenswerte Verzögerungen bei der Bauausführung traten nicht auf.

Allen nach den Abnahmen der einzelnen Gewerke eingereichten Schlussrechnungen waren, soweit erforderlich, Mengenermittlungen mit Aufmaßen beigelegt. Es wurden die Schlussrechnungen mit den beauftragten Leistungen verglichen sowie die Mengenermittlungen rechnerisch überprüft. Aus der Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

Fazit:

Positiv hervorzuheben war die oben erwähnte Unterschreitung der Kosten sowie die Kostenverfolgung des Projekts in Form einer Excel-Tabelle. Darin waren alle Aufträge, Nachträge und Zahlungsanweisungen an die beauftragten Firmen aufgelistet, was einen ständigen Überblick über die Projektkosten ermöglicht.

Auch die Dokumentation der Projektdurchführung in Form eines Bautagebuchs mit Fotos sowie eine gut nachvollziehbare Aktenführung ist hervorzuheben.

Es wird empfohlen, die Durchführung von Projekten dieser und auch kleinerer Größenordnungen auch zukünftig in Eigenregie zu planen, deren Durchführung zu überwachen und dabei die oben positiv beschriebenen Punkte umzusetzen.

Sanierung Berufskolleg Siegburg - Dachdeckerarbeiten
Bauteile A und F, Projekt 4.013014.790.008

Prüfungsgegenstand:

Aufgrund von Undichtigkeiten der Flachdächer der Bauteile A und F des Berufskollegs Siegburg-Zange wurden im Rahmen der energetischen Sanierung die Flachdächer erneuert. Die Architektenleistungen für diese Sanierung wurden von einem externen Planer, Architekturbüro H., Köln, erbracht. Der Bau- und Vergabeausschuss hat in seiner Sitzung am 13.05.2015 einstimmig der Auftragsvergabe für die Dachdeckerarbeiten an die Firma M., Bonn, zum Angebotspreis von 160.919,57 € brutto zugestimmt.

Prüfungsziel / Prüfungsmaßstab:

Ausgehend vom Prüfungsmaßstab der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wurde geprüft, ob

- die zu dem Zeitpunkt der Vergabe geltenden Regelungen für Vergabeverfahren des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe der Architektenleistungen und der Dachdeckerarbeiten sowie die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A) für die Dachdeckerarbeiten beachtet worden sind,
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) für die Dachdeckerarbeiten beachtet worden.

Prüfungsdurchführung:

Die Prüfung erfolgte in dem Zeitraum vom 09.12.2015 bis zum 22.03.2016 (Abschlussgespräch).

Prüfungsergebnis:

Die Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe der Architektenleistungen sind in nachfolgenden Punkten nicht beachtet worden:

B Die Dokumentation der Wahl des Architekturbüros ist nicht erfolgt.

Gemäß Ziffer 1.10 der Handreichungen (Besonderheiten bei der Vergabe von Architekten – und Ingenieurleistungen) ist unter 1.10.1 gefordert, dass bei Vergaben von Architekten- und Ingenieurleistungen derjenige Bewerber gewählt wird, der am ehesten die Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserfüllung bietet.

Für die Entscheidung über die Auftragserteilung werden u. a. folgende Bewertungskriterien empfohlen:

fachliche Qualifikation, personelle Besetzung, Referenzobjekte, Technische Ausstattung, Zuverlässigkeit und Termintreue. In den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen sind die Gründe für die Wahl des Architekturbüros nicht dokumentiert.

Auf Nachfrage beim Fachamt wurde mitgeteilt, dass das Büro aus früherer Zusammenarbeit bekannt sei. Um das Portfolio der Abteilung Gebäudewirtschaft - 22.2 - zu erweitern, wurde das Büro in diesem kleinen Objekt getestet. Künftig ist die Wahl des Architekturbüros zu dokumentieren.

B Das Architekturbüro wurde nicht gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen- Verpflichtungsgesetz- vom 02.03.1974 (BGBl. I 469,545) in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

Nach Ziffer 1.10.2 der Handreichungen (Besonderheiten bei der Vergabe von Architekten – und Ingenieurleistungen) ist der beauftragten Person unter dem Gesichtspunkt der „Amtsträger-Eigenschaft“ eine Gleichstellung mit öffentlichen Bediensteten abzufordern. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen. Dies ist bei dieser Beauftragung nicht erfolgt.

In Zukunft ist die Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz vorzunehmen.

**B Die Vergabe der Architektenleistungen ist
nicht dem Prüfungsamt vorgelegt worden.**

Gemäß Ziffer 1.11 der Handreichungen (Zuständigkeit bei der Vergabe) ist unter 1.11.1 gefordert, dass Vergaben dem Prüfungsamt vor Auftragserteilung ab einem Wert von 2.500,00 € vorzulegen sind. Die Vergabe der Architektenleistung an das Büro H. ist nicht dem Prüfungsamt vorgelegt worden.

Künftig ist sicherzustellen, dass Vergaben von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 2.500,00 € dem Prüfungsamt vorgelegt werden. Im Übrigen wird dem Fachamt empfohlen, das Angebot der Zentralen Vergabestelle, Handreichungen Ziffer 1.2.2 (Zuständigkeiten), zur Durchführung der Vergabeverfahren auch unterhalb des Schwellenwertes in Anspruch zu nehmen.

Hingegen sind die Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises bei der Vergabe der Dachdeckerarbeiten beachtet worden.

Die Dachdeckerarbeiten sind von der Zentralen Vergabestelle, Vergabe-Nr. 0090-22-15-VOB, öffentlich gemäß VOB/A ausgeschrieben worden.

Zur Submission am 21.04.2015 haben 13 Firmen fristgerecht ein Angebot abgegeben (eines davon auf elektronischem Weg).

Nach Prüfung und Wertung der Angebote durch die Zentrale Vergabestelle, den externen Planer und das Fachamt war die Firma M., Bonn, mit 160.919,57 € brutto wirtschaftlichste Bieterin.

Die positive Vergabeprüfung durch das Prüfungsamt erfolgte am 30.04.2015.

Die Auftragsvergabe erfolgte am 18.05.2015 durch das Fachamt.

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A) sind beachtet worden.

Die Dachdeckerarbeiten für Bauteil F sind am 27.08.2015 gemäß § 12 VOB/B mängelfrei abgenommen worden.

Für Bauteil A erfolgte die Abnahme nach Vorbehalten wegen Leistungsmängeln am 23.09.2015. Die Leistungsmängel sind behoben worden.

Es sind fünf Abschlagszahlungen in Höhe von 158.654,00 € brutto geleistet worden:

- 1. AZ -28.07.2015- 32.219,55 € brutto;
- 2. AZ -10.08.2015- 30.329,39 € brutto;
- 3. AZ -07.09.2015- 38.737,95 € brutto;
- 4. AZ -15.09.2015- 28.091,27 € brutto;
- 5. AZ -05.10.2015- 29.275,84 € brutto.

Die Schlusszahlung in Höhe von 1.200,00 € brutto ist am 16.10.2015 erfolgt. Die Dachdeckerarbeiten sind mit 159.854,00 € brutto schlussgerechnet worden.

Die stichprobenartige Überprüfung der Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung auf Grundlage von Aufmaßen, Lieferscheinen, Tagesberichten und Mengenermittlungen ergab keine Beanstandungen.

Die Mengen und Einheitspreise der ausgeführten Leistung und die Berechnungen waren korrekt.

B Der vereinbarte Preisnachlass ohne Bedingungen in Höhe von 5 % ist bei den Zahlungen der Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung nicht berücksichtigt worden.

Im Angebot vom 18.04.2015 gewährte der Bieter einen Preisnachlass ohne Bedingungen in Höhe von 5%. Dieser Preisnachlass wurde bei der Wertung der Angebote richtigerweise berücksichtigt. Nur unter Berücksichtigung dieses Preisnachlasses war die Firma M., Bonn, wirtschaftlichste Bieterin.

Das Fachamt sowie das externe Architekturbüro haben bei der Prüfung der Abschlags- und Schlussrechnungen und deren Zahlungen den vereinbarten Preisnachlass aber nicht berücksichtigt. Es wird insoweit eine Überzahlung von 7.992,70 € brutto (5% von 159.854,00 € brutto) festgestellt. Mit dem Fachamt ist vereinbart worden, dass sie die Überzahlung von 7.992,70 € brutto von der Firma M., Bonn, zurückfordern wird.

Bis auf vor Genanntes sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) beachtet worden.

Trockenbauarbeiten Alu-Paneeldecke Berufskolleg Troisdorf **Kostenstelle 4.013130.790.004 (Brandmeldeanlage)**

Allgemeines

Die Schulgebäude des Berufskollegs Troisdorf stammen aus den 1970er Jahren und bedürfen einer umfassenden baulichen, brandschutztechnischen und energetischen Sanierung. Aufgrund zahlreicher anderer durch die Gebäudewirtschaft des Rhein-Sieg-Kreises zu betreuenden Sanierungsmaßnahmen, wurde die Planung und die Umsetzung dieser Gesamtmaßnahme jedoch zurückgestellt.

Anlässlich einer Brandschau am Berufskolleg Troisdorf wurden zahlreiche akute brandschutztechnische Mängel festgestellt. Um bis zur Umsetzung der o. g. Gesamtmaßnahme die erforderliche Sicherheit gewährleisten und den Schulbetrieb aufrecht erhalten zu können, wurde ein Brandschutzkonzept erstellt, in dem neben dem Endzustand nach abschließender Sanierung auch zahlreiche sofort umzusetzende vorgezogene bzw. provisorische Maßnahmen definiert wurden. Die Stadt Troisdorf als zuständige Bauaufsichtsbehörde forderte die Umsetzung aller brandschutz- und sicherheitstechnisch relevanten Maßnahmen bis Ende August 2014 (Ende der Sommerferien). Alle übrigen Maßnahmen mussten bis Ende der Herbstferien 2014 fertig gestellt werden. Für die Planung und Umsetzung der Sofortmaßnahmen Brandschutzsanierung wurde von der Gebäudewirtschaft ein externes Architekturbüro beauftragt.

Prüfungsgegenstand

Es wurden die Ausgaben der Trockenbauarbeiten aus der Sofortmaßnahme Brandschutzsanierung geprüft. Dafür standen die Ausführungspläne mit Detailskizzen, die Unterlagen der Vergabe sowie der Abrechnung zur Verfügung.

Prüfungsziel / Prüfungsmaßstab

Ausgehend vom Prüfungsmaßstab der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns beinhaltete die Prüfung Folgendes:

- Wurden die Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) eingehalten,
- sind die Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe beachtet worden,
- entspricht die Schlussrechnung hinsichtlich Mengen und Einheitspreisen dem Angebot und ist die Massenberechnung korrekt,
- wurden Nachtragsforderungen gestellt und
- wurden die Baukosten eingehalten.

Prüfungsergebnis

In der Kostenberechnung wurden für das Gewerk Trockenbau - Alu-Paneeldecken - 306.000,00 € brutto veranschlagt. Nach öffentlicher Ausschreibung waren 14 Angebote eingegangen. Das Angebot des Mindestbieters betrug brutto 155.374,53 €. Nach Prüfung durch den externen Planer, das Fachamt und ZVS wurde die Vergabe am 02.05.2014 dem Prüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Aus der Prüfung der Vergabe ergaben sich keine Beanstandungen. Der Auftrag wurde am 27.05.2014, nach Zustimmung des Bau- und Vergabeausschusses, erteilt.

Die Abnahme fand am 19.11.2014 statt. Dabei festgestellte kleinere Mängel wurden bis 27.11.2014 beseitigt. Die Bauzeit wurde weitestgehend eingehalten. Verzögerungen im Bauablauf wurden durch andere Gewerke verursacht, was dem Auftragnehmer im Gewerk Trockenbau nicht anzulasten war.

Die Schlussrechnung wurde mit Datum vom 20.01.2015 eingereicht. Nach Prüfung durch den externen Planer und das Fachamt wurden am 24.02.2015 und 30.03.2015 Restzahlungen auf die Schlussrechnung geleistet.

Vergleich Schlussrechnung mit Angebot:

Gewerk Trockenbauarbeiten - Paneeldecke -									
		Angebot				Abrechnung Schlussrechnung			
Pos.	Text	Menge	Einh.	EP	GP	Menge	Einh.	EP	GP
Titel 01: Alu-Paneel-Decke									
0101	Demontage und Wiedermontage Bestandsdecke	150	m²	18,40 €	2.760,00 €	228,219	m²	18,40 €	4.199,23 €
0102	Aluminium-Paneeldecke, Achsmaß 200 mm	3200	m²	25,93 €	82.976,00 €	2985,336	m²	25,93 €	77.409,76 €
0103	Zulage: Abhanghöhe ca. 113 cm	55	m²	0,74 €	40,70 €	52,771	m²	0,74 €	39,05 €
0104	Randanschluss Stufenwinkel 25/15/15/25	2750	m²	3,64 €	10.010,00 €		m²	3,64 €	- €
0105	Zulage: Gehrungsschnitte Randanschlussprofile	325	Stck	2,54 €	825,50 €		Stck	2,54 €	- €
0106	Dämmplatten mit schwarzem Vlies kaschiert	3200	m²	3,39 €	10.848,00 €	3104,395	m²	3,39 €	10.523,90 €
0107	Modulplatten für den Einbau von Einbauleuchten	325	Stck	34,79 €	11306,75 €	319,000	Stck	34,79 €	11098,01 €
0108	Modulplatten für den Einbau von Sicherheitsbeleuchtung	160	Stck	30,93 €	4.948,80 €	107,000	Stck	30,93 €	3.309,51 €
0109	Verstärkung der Unterkonstruktion	325	Stck	2,85 €	926,25 €	426,000	Stck	2,85 €	1214,10 €
0110	Ausschnitte für den Einbau von Fluchtwegbeschilderung	85	Stck	18,40 €	1564,00 €	161,000	Stck	18,40 €	2.962,40 €
0111	Gerüststellung Treppenträume	1	psch	2.600,00 €	2.600,00 €	1000	psch	2.600,00 €	2.600,00 €
0112	Deckenmuster, 1qm	1	Stck	75,00 €	75,00 €		Stck	75,00 €	- €
0113	Gipskartonfriese	70	m	16,75 €	1.172,50 €	31,727	m	16,75 €	531,43 €
0114	Höhenversatz zw. zwei verschiedenen Abhangdecken	4,7	m²	39,75 €	186,83 €	4,485	m²	39,75 €	178,28 €
Titel 01: Alu-Paneel-Decke Summe					130.240,33 €				114.065,67 €
Titel 02: Regiearbeiten									
02.01	Facharbeiterstunden	5	Std	36,80 €	184,00 €	199,000	Std	36,80 €	7.323,20 €
02.02	Helferstunden	5	Std	28,50 €	142,50 €		Std	28,50 €	- €
Titel 02: Regiearbeiten Summe					326,50 €				7.323,20 €
Zwischensumme netto					130.566,83 €				121.388,87 €
Titel N1: Nachtrag Nr. 1 vom 21.06.2014									
N11	GK-Plattenstreifen 100 mm breit 25 mm dick,25-40mm	250	m	9,50 €	2.375,00 €	197,35	m	9,50 €	1874,83 €
N12	GK-Plattenstreifen 100 mm breit 25 mm dick,40-52mm	50	m	10,24 €	512,00 €		m	10,24 €	- €
N13	Beiputzarbeiten	100	m	12,52 €	1252,00 €	52,53	m	12,52 €	657,68 €
N14	Wandanschluss als Einfachwinkel 45/20/0,8 mm	200	m	5,49 €	1098,00 €	415,72	m	5,49 €	2.282,30 €
N15	Wandanschluss als Einfachwinkel 45/20/0,8 mm	50	m	6,32 €	316,00 €		m	6,32 €	- €
N16	Wandanschluss als Einfachwinkel 30/20/0,5 mm	2250	m	2,89 €	6.502,50 €	1809,53	m	2,89 €	5.229,54 €
N17	Wandanschluss als Einfachwinkel 30/20/0,5 mm	250	m	3,72 €	930,00 €		m	3,72 €	- €
N18	Minderkosten für Entfall der Pos. 104	2750	m	- 3,64 €	- 10.010,00 €		m	- 3,64 €	- €
N19	Minderkosten Gehrungsschnitte der Pos. 105	325	Stck	- 1,27 €	- 412,75 €		Stck	- 1,27 €	- €
N110	Zulage: Wandwinkel an Beiputz					249,88	m	0,83 €	207,40 €
Titel N1: Nachtrag Nr. 1 vom 21.06.2014 Summe					2.562,75 €				10.251,75 €
Titel N2: Nachtrag Nr. 2 vom 30.07.2014									
N2.01	Weitspannträger aus UA-Profil	100	Stck	21,52	2.152,00 €	51	Stck	21,52	1097,52 €
Titel N2: Nachtrag Nr. 2 vom 30.07.2014 Summe					2.152,00 €				1.097,52 €
Titel N3: Nachtrag Nr. 3 vom 27.08.2014									
N3.1	Akustikdecke Base 33	53	m²	31,68	1679,04 €	50,085	m²	31,68	1586,69 €
N3.2	Wandwinkel für Gyptone Base 33	52	m	8,15	423,80 €	51,9	m	8,15	422,99 €
N3.3	Minderkosten Alu-Paneeldecke	53	m²	-25,93	- 1.374,29 €		m²	-25,93	- €
N3.4	Minderkosten Wandwinkel Pos. 14	52	m	-5,49	- 285,48 €		m	-5,49	- €
Titel N3: Nachtrag Nr. 3 vom 27.08.2014 Summe					443,07 €				2.009,68 €
Zwischensumme netto					5.157,82 €				13.358,94 €
netto					135.724,65 €				134.747,81 €
Nachlass - %gemäß Angebot									
					135.724,65 €				134.747,81 €
19%M WSt					25.787,68 €				25.602,08 €
brutto					161.512,33 €				160.349,90 €

Wie die Übersicht zeigt, wurden die Kosten der beauftragten Leistungen einschließlich nachbeauftragter Nachträge im Gewerk Trockenbau eingehalten. Nachträge, die dem Prüfungsamt ab einer Wertgrenze von netto 7.500,00 € zur Prüfung vorzulegen sind, waren nicht entstanden.

Bei den Nachträgen Nr. 1 und Nr. 3 wurden Positionen aus dem Hauptauftrag den zusätzlich notwendig gewordenen Leistungen gegengerechnet, da diese nicht zur Ausführung kamen. Insgesamt waren die drei Nachträge durch die Anpassung der Planung an die Bestandsverhältnisse verursacht. Bei einem Ortstermin im November 2014 hat sich das Rechnungsprüfungsamt ein Bild von dem Erfordernis der geänderten Leistungen gemacht.

Auffällig war die hohe Anzahl an Facharbeiterstunden im Titel Regiearbeiten. Im Rahmen der Prüfung konnte mit dem Fachamt geklärt werden, dass 120,5 Stunden der 199 Stunden aus der Schlussrechnung einem anderen Gewerk in Abzug gebracht wurden, da dieses andere Gewerk Bauverzögerungen mit den damit verbundenen Stillstandskosten verursachte.

Die weiteren Facharbeiterstunden wurden für Provisorien während der Bauzeit und Anpassungsarbeiten an den Bestand aufgewendet. Angesichts der Bauumstände (Arbeiten im Bestand und teilweise im laufenden Schulbetrieb) sowie des Gesamtergebnisses ist dies angemessen.

Im Rahmen der Prüfung der Massenberechnung ergaben sich keine Beanstandungen. Das Aufmaß war nachvollziehbar aufgestellt und die zum Aufmaß gehörigen Abrechnungspläne lagen in digitaler Form vollständig vor.

Es ergaben sich keine weiteren Feststellungen.

Fazit

Die Trockenbauarbeiten wurden ordnungsgemäß durchgeführt.

Siegburg, den 12.10.2016

Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes
des Rhein-Sieg-Kreises

(Böker)

Kreisverwaltungsdirektorin

Nachschau - Feststellungen aus dem Vorjahr

Erstmals erfolgt im Rahmen des Jahresprüfungsberichts 2015 eine sogenannte „Nachschau“.

Hierbei wurde geprüft, ob die im Jahresprüfungsbericht 2014 gemachten Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsamtes beachtet bzw. umgesetzt worden sind. Dies schon deshalb, weil aus aufgezeigten Schwachstellen möglichst schnell die notwendigen Schlussfolgerungen und Konsequenzen gezogen werden sollten für ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln, zu dem u. a. auch der Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gehört.

Die „Nachschau“ zu den Prüfstoffen des Jahresprüfungsberichtes 2014 - Allgemeiner Teil - hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

Dezernat 1

Amt 11

Teilprodukt 0.11.10.01 - Personalwirtschaft, **Erstattungen Zweckverband civitec; Job-Ticket**

- H Die Zuschläge für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen wurden nicht in der vertraglich festgelegten Höhe bei der Berechnung berücksichtigt.**

H Die für die Berechnung 2013 (Verlustanteil für das Job-Ticket) zugrunde gelegte Zahl der Mitarbeiter für den Standort Solingen weicht von der Zahl der tatsächlichen Beschäftigten ab.

Ergebnis Nachprüfung:

Wie im Bericht aufgeführt, wurde die fehlerhafte Abrechnung mit der Endabrechnung für das Jahr 2014 mit Datum vom 03.03.2015 in Bezug auf die Hinweise 1 und 2 bereits korrigiert.

Dezernat 4

Amt 66

Teilprodukt 0.66.20.04 - Landwirtschaftlicher Gewässerschutz

Verwaltungsgebühren

B In vier Gebührenbescheiden wurde die Rechtsgrundlage nicht vollständig genannt.

Ergebnis Nachprüfung:

Der Gebührenbescheid für die Genehmigung zur Umwandlung von Grünland in Ackernutzung in Wasserschutzgebieten wurde durch das Fachamt überarbeitet. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen wurden aufgeführt.

Zusätzlich wurde als Rechtsgrundlage ebenfalls Ziffer 1.1.1 der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben aufgeführt. Diese ist als Rechtsgrundlage nicht zutreffend. Nach Rücksprache mit dem Fachbereich wird dieser Zusatz aus dem Textbaustein für den entsprechenden Gebührenbescheid wieder entfernt, so dass nach erfolgter Änderung der Bescheid ordnungsgemäß ist. Da derzeit keine weiteren Genehmigungen anstehen, wurde auf die Übersendung eines korrigierten Bescheides verzichtet.

Dezernat 6

Amt 40

Sachkonto 432901

„Elternbeitrag für den Besuch der Offenen Ganztagschule der Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung“

**H Die in der Präambel der Satzung genannten
Rechtsgrundlagen sollten bei der nächsten
Satzungsänderung angepasst werden.**

Ergebnis Nachprüfung:

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der „Offenen Ganztagschule“ der Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung des Rhein-Sieg-Kreises wurde inzwischen überarbeitet. Die geänderte Fassung – inklusive der Anpassung der Rechtsgrundlage in der Präambel - wurde im Zuge der Sitzung des Kreistages am 29.06.2016 beschlossen.

Dezernat 7

Amt 22

Fassadensanierung Klinkerfassade Verwaltungsgebäude Mühlenstr. 49 in Siegburg

- Objektkostenstelle 11003 - , Amt 57 - Psychologische Beratungsdienste

B 2 Bei der Schlussrechnung sind Überzahlungen entstanden, die zurückzufordern sind.

Ergebnis Nachprüfung:

Auf die Feststellungen im Zuge des Prüfungsberichtes 2014, Allgemeiner Teil, Seiten 126 – 129 wird verwiesen. Danach hätten insgesamt 14.413,90 € brutto zurückgefordert werden müssen.

Zu der Prüfbemerkung hatte die Verwaltung seinerzeit Stellung genommen: Danach wurde hinsichtlich der beanstandeten Schlussrechnung das beauftragte externe Architekturbüro um Prüfung gebeten. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung seien tatsächlich Überzahlungen aufgetreten. Über die Rückzahlung werde verhandelt.

Insoweit wurde die Verwaltung am 31.05.2016 um Stellungnahme zu den Ergebnissen der Verhandlungen gebeten:

Nach Mitteilung des Fachbereichs vom 09.06.2016 hat das Architekturbüro die Schlussrechnung erneut geprüft und korrigiert.

Die beauftragte Fa. wurde am 19.05.2015 schriftlich aufgefordert, die Summe von 7.070,85 € zurück zu erstatten. Nach einer zweiten Aufforderung bat die Fa. darum, die Summe Zug um Zug mit Aufträgen aus dem Zeitvertrag zu verrechnen. Dem wurde vom Rhein-Sieg-Kreis zugestimmt. Es erfolgte eine erste Verrechnung im Juli 2015 mit einem Wert von 3.054,15 €. Die verbleibende Restforderung beträgt somit noch 3.986,70 €. Mittlerweile hat die Fa. Insolvenz angemeldet. Der Rhein-Sieg-Kreis hat Kontakt zum Insolvenzverwalter aufgenommen und teilt ihm in Kürze die offenen Forderungen mit.

Das Prüfungsamt stellt abschließend fest, dass nicht der gesamte Betrag in Höhe von 14.413,90 € brutto, sondern nur 7.070,85 € brutto, zurückgefordert wurden. Durch die zwischenzeitlich eingetretene Insolvenz des Unternehmers kann ein finanzieller Schaden für den Rhein-Sieg-Kreis nicht ausgeschlossen werden.